Merc.
321.
w

Merc.
321 w

Woerz

<36633725000017

<36633725000017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

143.
8181.

Leitfaden

zu

Vorträgen über Handelswissenschaft.

Mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniß der österreichischen Mittelschulen.

Von

Dr. J. G. Woerz.

Mit Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes.

Wien.

Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1864.

L. 143.

Verlag von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Lehrbuch des kaufmännischen Rechnens.

Zum Gebrauche für Handels-Lehranstalten und zur Selbstbelehrung für Handelsbeflissene.

Von Professor G. Kurzbauer.

Dritte verbesserte Auflage. 1863. gr. 8. Preis geh. 2 fl. 80 kr. ö. W. = 2 Rthlr.

Anleitung zu kaufmännischen Aufsätzen.

Von Professor Dr. K. Langner.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. Preis geh. 2 fl. 20 kr. ö. W. = 1 Rthlr. 20 Ngr.

Kurzer Leitfaden der kaufmännischen Stilistik.

Von Professor Dr. Karl Langner.

1858. 8. Preis geh. 1 fl. 25 kr. ö. W = 1 Rthlr.

Allgemeine und Handels-Geographie.

Ein Lehrbuch für commerzielle und technische Lehranstalten, für Kaufleute und Industrielle.

Von Professor Dr. V. F. Klun.

Erster Theil: Allgemeine Geographie. Zweite verbesserte Auflage.

1861. gr. 8. Preis geh. 2 fl. 60 kr. ö. W. = 2 Rthlr.

Der zweite Theil, die Handels-Geographie enthaltend, erscheint Ende 1864.

Das Nöthigste aus dem Gebiete der Wechselkunde

in kaufmännischer Beziehung, auf Grundlage der neuen österreichischen und allgemeinen deutschen Wechselordnung theoretisch-praktisch dargestellt.

Von J. Geyer.

Sechste vermehrte Auflage, bearbeitet von J. Patzelt.

1863. qu. 8. Preis geh. 2 fl. 20 kr. ö. W. = 1 Rthlr. 20 Ngr.

15
43

Leitfaden

zu

Vorträgen über Handelswissenschaft.

Mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniß der österreichischen Mittelschulen.

Von

Dr. J. G. Woerz.

Mit Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes.

Wien.
Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.
1864.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorwort.

Es ist nicht meine Absicht, hier auseinander zu setzen, aus welchen Gründen ich mich bestimmt fühlte, in der Aufstellung und Ausführung des von mir angenommenen Systems in vielen Punkten von den bisher üblichen Lehrbüchern der Handelswissenschaft abzuweichen. Für die wissenschaftliche Grundlage und Zweckmäßigkeit dieses Leitfadens muß sein eigener Inhalt sprechen, und der Lehrer, der sich desselben bedienen will, wird die Gründe für und wider manchen streitigen Punkt sicherlich nicht erst von mir zu hören brauchen. Ich gebe mich nicht der Täuschung hin, Allen in Allem genügen zu können; dennoch hoffe ich, daß eine große Anzahl gebildeter Lehrer der Hauptsache nach mit mir einverstanden sein werde. Die Uebrigen können und müssen das thun, was ich gethan habe, nämlich: nach bestem Wissen und Gewissen — ihren eigenen Weg gehen.

Jenen Schülern gegenüber, für welche meine Vorträge zunächst berechnet sind, habe ich jede Hinweisung auf irgend eine Polemik geflissentlich vermieden. Ich halte es für nützlicher, ihnen nur das zu sagen, was nach meiner Ansicht das Richtige ist, als ihre Zeit mit dem Vortrage dessen in Anspruch zu nehmen, was ich nachträglich erst widerlegen müßte. Das Vergleichen von Lehrsätzen verschiedener Autoren bleibe dem eigenen Nachdenken der Jugend überlassen, zu welchem, wie ich glaube, mein Leitfaden Anlaß genug, und auch Anleitung gibt.

Digitized by Google

Nur darüber, wie ich mir die zweckmäßigste Anwendung des vorliegenden Büchleins denke, möchte ich mich hier aussprechen. Es soll dem Lehrer eine zusammenhängende Kette von Anhaltspunkten für den freien Vortrag gewähren, und diesem letzteren muß es überlassen bleiben, den von mir hingestellten Sätzen je nach der Vorbildung und dem Bedürfnisse der Schüler einen einfacheren oder reicheren Inhalt zu geben. Wenn man junge Leute von nicht ungewöhnlicher Fähigkeit und Lernbegierde, Leute, deren bisheriger Bildungsgang sie mit den, der Handelswissenschaft so nahe verwandten Lehren der Rechts- und Staatswissenschaften noch nicht vertraut gemacht hat, zu folgerechtem, praktischem Denken zwingen will (was doch zu den Hauptzwecken des Lehrers, der eine Wissenschaft vorträgt, gehört), so darf ihnen der Einblick in das Wesen der Sache nicht von vornherein dadurch unmöglich gemacht werden, daß man eine Masse von Detailkenntnissen auskramt, die sich der Neuling viel zweckmäßiger anderwärts, namentlich erst in der eigentlichen Geschäftspraxis holen kann und muß.

Was die Anwendung von Fremdwörtern betrifft, so habe ich sie, so weit es mir nothwendig schien, vermieden, in manchen Fällen aber auch mich absichtlich eines nichtdeutschen Ausdrucks bedient, wenn derselbe der üblichere ist, wie dieß vorzüglich in der Rechtslehre vorkommt. In keinem Falle wird der Lehrer große Mühe haben, den von mir etwa unerklärt gelassenen Sinn einzelner Worte den Zuhörern so deutlich zu machen, als sie es nöthig haben.

Daß die Schüler durch meinen Leitfaden der Aufmerksamkeit während des Vortrags nicht überhoben sind, deutet wohl schon die von mir beobachtete Kürze der Darstellung an. Ich wünschte jedoch, ihnen dieses Schriftchen an die Hand zu geben, damit sie das, was der freie Vortrag so gemeinfaßlich als möglich auseinandergesetzt, durch Beispiele erläutert und interessant gemacht hat, zur dauernden Unterstützung ihres Gedächtnisses in wenigen, gedrungenen Sätzen, mit streng logischer Ideenfolge zusammengefaßt finden.

Digitized by Google

Auf die Schule, und zwar auf die Mittelschule, als ein Glied des österreichischen Unterrichtssystems, war mein Augenmerk zunächst gerichtet. Trotzdem war ich bemüht, meinem Leitfaden eine solche Richtung zu geben, daß er auch für höhere commercielle Lehranstalten, und nicht blos für österreichische Schulen eine brauchbare Grundlage zu Vorträgen, wie sie dem Range der verschiedenen Anstalten entsprechen, bilden kann. Vielleicht auch findet mitunter ein der Schule bereits Entwachsener in den vorliegenden Blättern irgend einen Aufschluß, eine gewünschte Uebersicht oder doch geistige Anregung.

Da es mir um nichts Anderes zu thun ist, als um die Ausbreitung einer Wissenschaft, die — wenigstens in Oesterreich — erst in neuester Zeit zu höherem Ansehen gelangt ist, und dasselbe sicherlich verdient, so werde ich mit größtem Danke alle Bemerkungen entgegennehmen, womit mich Fachmänner in Beziehung auf diesen Leitfaden beehren wollen; gleichwie ich Denen, die mich bei Abfassung dieser Schrift mit ihrem freundlichen und bewährten Rathe unterstützt haben, meinen wärmsten Dank abstatte. Vornehmlich aber gebührt derselbe dem löblichen Gemeinderathe der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welcher, von dem erleuchteten Geiste unwiderruflichen Fortschrittes durchdrungen, gerade der Mittelschule seine besondere Theilnahme zuwendet, und der durch die Aufnahme der Handelswissenschaft unter die Lehrgegenstände des an der Realschule zu Gumpendorf errichteten „praktischen Jahrganges" mir die nächste Veranlassung zur Veröffentlichung des vorliegenden, für meine Vorträge benutzten Leitfadens gegeben hat.

Wien im Juni 1864.

Dr. **Woerz.**

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Begriff und Umfang der Handelswissenschaft 1
Begriff des Handels 3
Die Haupttheile der Handelswissenschaft 5

Erstes Hauptstück.

Volkswirthschaftliche Fundamentalsätze in Bezug auf den Handel.

Gut und Werth. Allgemeine und besondere Güter 8
Eintheilungen des Werthes 10
Maßstab des Tauschwerthes 12
Allgemeines Tauschmittel, zugleich Maßstab des Preises 13
Verwendung der edlen Metalle als Geld 14
Eintheilung des Preises 15
Elemente des Erzeugungs- (Kosten-) Preises 16
Elemente des Marktpreises 18
Gewinn 20
Preis und Gewinn beim Handelsgewerbe 21
Die Waare 23
Das Geld als Waare 24
Wirthschaftliche Rechtfertigung des Handelsgewerbes 25
Groß- und Kleinhandel 27
Inländischer und auswärtiger Handel 29
Activ- und Passivhandel 31

Zweites Hauptstück.

Rechtliche Formen des Handels.

Verhältniß der Rechtsformenlehre zum positiven Rechte 34
Eintheilung der rechtlichen Formen 35
I. Der Güterumsatz überhaupt.
A. Absolut wesentliche Formen.
Vertrag und Erfüllung 36
B. Relativ wesentliche Formen.
Verschiedenheit des Abschlusses.
a. Tausch und Kauf 39
b. Unterarten des Kaufes 40

Digitized by Google

Seite

Verschiedenartigkeit der Erfüllung.
a. Barkauf, Creditkauf und Pränumerationskauf 42
b. Unterarten der Erfüllung.
Barzahlung 44
Deposition 45
Compensation 47
Scontration 48
Assignation 49
Wechsel 50
C. Zufällige Formen.
Bedingungen 52
Nebenbestimmungen über Zeit, Ort und Art der Erfüllung 54
Angeld, Reugeld und Conventionalstrafe 55
II. Das Handelsgewerbe.
A. Arten des Handels, welche aus dem Rechtsgrunde der Persönlichkeit des Handeltreibenden abgeleitet werden.
1. Das Handelsgewerbe physischer Personen.
Handelsbetrieb einzelner Personen für sich allein oder in Vereinigung mit anderen 56
2. Das Handelsgewerbe juridischer Personen.
Gesellschaftshandel. Dessen Unterarten 58
B. Arten des Handels, die aus der Beziehung der Thätigkeit des Handeltreibenden zum Wesen des Handels abgeleitet werden.
1. Handelsgewerbe, die den Güterumsatz in seinem juridischen Sinne betreiben.
Eigenhandel und Commissionshandel 61
Rechtliche Grundzüge des Commissionshandels 62
2. Handelsgewerbe, die den Güterumsatz im physischen Sinne betreiben.
Rechtfertigung ihrer Bezeichnung als Handelsgewerbe 64
Das Spedition sgeschäft 65
Das Frachtgeschäft 66

Drittes Hauptstück.

Mittel zur Beförderung des Handels.

I. Die wichtigsten Mittel zur Erleichterung des Güterumtausches überhaupt.
Geld und Credit 68
Creditpapiere und Geldzeichen (Papiergeld) 70
Mengenmaß 71
II. Mittel zur Förderung des gewerbsmäßigen Handels.
A. Hinsichtlich des Güterumtausches in der juridischen Bedeutung des Wortes.
1. Für den Waarenhandel im Allgemeinen.
Bildung und Thätigkeit 72
Mäkler, Agenten 73

Digitized by Google

Seite

Märkte, Börsen und Ausstellungen 75
Briefposten und Telegraphen 77
2. Mittel zur Beförderung des Geldhandels insbesondere.
Börsen und Banken 78
Depositen- und Girobanken 79
Leih- und Discontobanken 81
Zettelbanken 82
B. Mittel zur Förderung des Güterumsatzes in der physischen Bedeutung des Wortes.
1. Straßen.
Landstraßen 85
Wasserstraßen 86
2. Transportmittel 87
Anhang.
Versicherungswesen 88

Viertes Hauptstück.

Stellung des Staates zum Handel.

Begrenzung des Gegenstandes 91
I. Richtungen, in denen die Staatsgewalt überhaupt thätig ist.
A. Nach Innen.
Rechtsgewalt (Justiz) 92
Administrative Gewalt (Polizei) 94
Anwendung dieser Staatsgewalten auf den Handel 96
B. Nach Außen.
Abschließung und Durchführung völkerrechtlicher Verträge 98
Handelsverträge 100
II. Einfluß der Staatsgewalt auf einzelne Erscheinungsformen und Beförderungsmittel des Handels.
Allgemeiner Grundsatz 101
A. Regierungsmaßregeln, die den Güteraustausch überhaupt betreffen.
Ausmünzung des Metallgeldes 103
Sorge für Capital und Credit 105
B. Regierungsmaßregeln, die den gewerbsmäßigen Handel betreffen.
1. In Ansehung der Handelsgeschäfte überhaupt.
Aufsicht über Waare und Maß 107
Markt- und Sensalenordnungen 108
Staatspost und Staatstelegraph 109
Consulate und Handelsmissionen 110
Handelsmonopole im Allgemeinen 111
Einzelne Maßregeln monopolistischer Natur 113
Zölle 115
Tendenz der Industriezölle 116
Maßregeln zur Vorbereitung der Handelsfreiheit 118

Digitized by Google

Seite
Zollausschlüsse und Entrepôts 119
Zollbegünstigungen. Rückvergütung von Zöllen und Steuern. Prämien 121
Gewerbsteuer 122
Schulen 124
2. In Ansehung der Geldgeschäfte insbesondere.
Beaufsichtigung der Börsen und Banken. Staatsbanken 125
C. Regierungsmaßregeln in Betreff der Communications- und Transportmittel.
Für den Verkehr zu Lande 127
Für den Verkehr zu Wasser 129

Digitized by Google

Einleitung.

Begriff und Umfang der Handelswissenschaft.

Einzelne Kenntnisse, die wir uns in Betreff irgend eines Dinges aneignen, bereichern zwar, wenn sie auf richtigen Wahrnehmungen beruhen, stets unser Wissen, aber selbst die größte Mannigfaltigkeit solcher Kenntnisse macht noch keine Wissenschaft aus. Die Aufgabe der Wissenschaft ist es, von der Oberfläche der Erscheinungen in die Tiefe vorzudringen, nach den Gründen zu forschen und diese in ihrem inneren Zusammenhange zu erfassen. Es zeigt sich hiebei, daß sich auch die größte Verschiedenheit der Erscheinungen schließlich auf einen einzigen Punkt zurückführen läßt, wie die zahllosen Blätter eines Baumes auf seinen Stamm. Dieser Punkt faßt alle Linien in sich zusammen, weil alle von ihm ausgehen; er ist also ihr Ausgangspunkt, das Princip, der Grundsatz, der keine Vereinfachung, keine tiefere Begründung mehr zuläßt, und von dem sich auch der unverdrossenste Forscher sagen muß: „dieß ist so, weil es nicht anders sein kann."

Jene Merkmale nun, die einem Dinge so zu eigen sind, daß es ohne sie nicht mehr das wäre was es ist, die ihm so zu sagen angeboren sind, machen eben seine Natur, sein Wesen aus, und die Summe dieser wesentlichen Merkmale nennen wir den Begriff eines Dinges. Demnach besteht die Thätigkeit der Wissenschaft überhaupt darin, den Begriff ihres Gegenstandes aufzustellen und zu zeigen, wie aus der Einheit dieses Begriffs die ganze Vielheit der Erscheinungen hervorgeht und mit ihm in einer innern, wesentlichen Verbindung steht, in der sie eben die wissenschaftliche, vernunftmäßige Rechtfertigung ihres Daseins findet. Es ist also auch die Aufgabe der Handelswissenschaft, den Begriff des Handels in seine wesentlichen Merkmale aufzulösen, und jedes Merkmal sowohl

Digitized by Google

für sich, als auch im Zusammenhange mit den übrigen und als Grund einer Menge von Erscheinungen zu betrachten, die sich je nach ihrer größeren oder geringeren Aehnlichkeit nicht selten wieder in Gruppen eintheilen lassen und dadurch an Uebersichtlichkeit gewinnen.

Derjenige, der einen Gegenstand erst wissenschaftlich erforschen, der eine Wissenschaft erst begründen will, muß freilich von den Erscheinungen ausgehen und von da aus ins Innere vordringen. Hier aber, wo es sich nur darum handelt, eine bereits vorhandene Wissenschaft zu *lehren*, ist der umgekehrte Weg der empfehlenswerthere, und darum wird hier gerade mit dem, was das Endziel des Forschens ist, begonnen, nämlich mit der Aufstellung des Begriffs.

Das was unsere Zeit unter dem Begriffe des Handels zusammenfaßt, hat indessen keineswegs, oder doch nicht in der heutigen Form zu allen Zeiten existirt. Der Handel hat sich in der Geschichte der Völker erst allmälig ausgebildet, und hat somit selbst eine *Geschichte*. Die Unzahl seiner Erscheinungen ist in unaufhörlicher Bewegung und Veränderung, und gibt in jedem Augenblicke ein durchaus eigenthümliches Bild des wirklichen Geschäftslebens auf einem bestimmten geographischen oder staatlichen Gebiete, — ein Bild, mit dessen möglichst genauer Festhaltung sich die *Statistik* beschäftigt. Der Handel hat endlich, wie eine Vergangenheit, so auch eine Zukunft, und gleichwie er sich heutzutage in vielen Formen bewegt, die das Alterthum gar nicht ahnen konnte, so mag er auch in Zukunft neue Bahnen einschlagen, die unseren Augen noch verborgen, oder die doch unter dem Drucke gegebener ökonomischer, politischer, socialer Verhältnisse vorerst nur ein Gegenstand unserer Wünsche, ein Ziel jener Reformbestrebungen sind, die in den Bereich der *Handelspolitik* gehören.

Diese Gegenstände nun, welche die Vergangenheit, den gegenwärtigen Zustand und die Zukunft des Handels betreffen, sind zwar unstreitig von Interesse und Wichtigkeit für Jeden, der sein Wissen in Beziehung auf Materien des Handelsverkehrs bereichern will; allein man kann sie doch nicht als wesentliche Merkmale des Handelsbegriffes ansehen und daher auch nicht als Theile der Handelswissenschaft gelten lassen, so lange sich dieselbe (wie es hier geschieht) eben nur auf die Entwickelung der im Handelsbegriffe liegenden wesentlichen Merkmale beschränkt, um zu zeigen, was der Handel seiner Natur nach ist, und wie seine gegenwärtigen Formen — nicht als ein historisches Ergebniß, sondern eben als in seiner Natur begründet sich darstellen.

Digitized by Google

Begriff des Handels.

Schon der sprachliche Ursprung des Wortes „Handel" weist auf ein Handeln, auf irgend eine menschliche Thätigkeit hin, die, wenn sie gerechtfertigt sein soll, ein vernünftiges Ziel verfolgen muß.

Aber nicht jedes Handeln ist ein Handel im Sinne des Sprachgebrauchs. Ackerbau, Viehzucht, die Hervorbringung irgend eines Dinges sind beispielsweise wohl Thätigkeiten, aber kein Handel. Jene Thätigkeit, die den Namen Handel, wenngleich nur im weiteren Sinne verdienen soll, muß in Beziehung zu anderen Menschen treten, muß ein Act des Verkehrs sein, und zwar zum Zwecke des Umtausches von Werthen. Daß eine solche Verkehrsthätigkeit für die menschliche Gesellschaft, welche das Eigenthum jedes Einzelnen respectirt, unentbehrlich ist, ergibt sich leicht aus der Erwägung, wie wenig der Mensch zu erreichen im Stande wäre, wenn er sich lediglich auf seine eigenen Kräfte beschränkt sähe. Er bedarf also zur Verfolgung seiner Ziele fremder Hilfe; er muß fremde Güter sich dienstbar machen, wo er mit seinen eigenen Mitteln nicht ausreicht, und opfert zu diesem Ende gerne einen Theil seines Eigenthums, in sofern er es entbehren kann, um sie als Ersatz für Güter hinzugeben, die Anderen überflüssig, ihm aber unentbehrlich sind.

Dieser Werthumtausch ist Handel im weiteren Sinne, und man sieht, daß unser ganzes Leben eine ununterbrochene Reihe von Werthumtauschungen ist. Aber wir stoßen hier auf die Nothwendigkeit einer ferneren Unterscheidung der Thätigkeiten. Der Grundbesitzer, der seine Bodenfrucht verkauft, nimmt zwar einen Act des Handels vor, wird jedoch dadurch noch nicht zum Handelsmanne. Jene Thätigkeit, die den Kaufmann auszeichnet und die wir Handel im engern Sinne nennen, bedingt noch andere Voraussetzungen.

Völker auf niedrigen Culturstufen haben es freilich nicht nöthig, den Austausch der Lebensbedürfnisse anders als auf directe Art vorzunehmen, indem der Producent eines Gutes Denjenigen aufsucht, der dasselbe brauchen kann, oder umgekehrt der Consument den Erzeuger des Werthgegenstandes, dessen jener eben bedarf. Allein bei einigem Fortschritte in Cultur und Wohlstand macht sich sogleich der Uebelstand bemerkbar, daß der Producent seine Arbeit unterbrechen muß, um den Abnehmer seiner Producte aufzusuchen, und daß anderseits die Nachfrage nach bestimmten Gütern einen großen Aufwand von Zeit und Kosten erfordert, bis Derjenige gefunden ist, der eben diese Güter erzeugt und abzutreten geneigt ist.

Digitized by Google

Es wird daher in Beziehung auf den Handel, der sich uns im Allgemeinen blos als ein Umtausch von Werthen charakterisirt hat, eine Theilung der hiezu erforderlichen Arbeit vorgenommen werden, indem sich eine besondere Classe der Bevölkerung damit beschäftigt, jenen Umtausch zu vermitteln, sich eine Menge von Werthen anzuschaffen, nicht um selbst davon Gebrauch zu machen, sondern um sie sofort an andere Consumenten zu veräußern. Diese Classe von Personen umfaßt den sogenannten Handelsstand, und seine Beschäftigung heißt Handel im engeren Sinn. Dem Producenten gegenüber tritt der Kaufmann an die Stelle des Consumenten, und diesem Letzteren gegenüber an die Stelle des Producenten; und mit jedem von ihnen, einzeln betrachtet, ist das abgemachte Geschäft eben nichts anderes, als Austausch von Werth gegen Werth (gegen einen Kaufs- oder Verkaufspreis), also Handel im weiteren Sinne. Betrachtet man aber die Thätigkeit des Kaufmanns in der Beziehung zu Producenten und Consumenten im Zusammenhange, so tritt erst das unterscheidende Merkmal des Handels im engeren Sinne zu Tage: sein Ziel ist nicht einseitig der Vortheil eines Consumenten, der fremde Güter an sich bringt; ebensowenig der Vortheil des Producenten, der die Güter ja eben darum erzeugt, um durch deren Hingabe andere zu erwerben: das Ziel des Handels im engeren und eigentlichen Sinne liegt in dem Vortheile, den die Vermittelung des Güterumsatzes mit sich bringt sowohl für den Producenten als für den Consumenten. Deßhalb eben hat die Vermittelung an sich selbst einen Werth für Beide, und der Kaufmann, dessen Thätigkeit die vermittelnde ist, hat gerechten Anspruch darauf, den Werth seiner Thätigkeit auch nur für einen Vortheil hinzugeben. Dieser aus dem Handel abzuleitende Gewinn ist denn sonach einzig und allein die subjective Absicht des Handelsmannes.

Er muß sie um so energischer und stetiger zu erreichen suchen, als das Princip der Arbeitstheilung, auf welchem die Existenz eines eigenen Handelsstandes beruht, ihm in der Regel nicht gestattet, außer seinen Handelsgeschäften noch andere Erwerbsquellen aufzusuchen.

Der Handel im engeren Sinne ist für Den, der ihn treibt, nicht etwa eine bloße Gefälligkeitssache oder — wenngleich auf Gewinn berechnet — ein ganz vereinzelter Act; er ist die regelmäßige und Haupterwerbsquelle für den Kaufmann, er ist sein Gewerbe, und wird auch im bürgerlichen Leben nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen gewerblichen Formen ausgeübt.

Handel im engeren Sinn ist somit jene Verkehrsthätigkeit, welche im gewerbsmäßigen Umsatze von Gütern besteht.

Digitized by Google

Nur mit diesem Begriffe des Handels haben wir es in der Handelswissenschaft zu thun; man wird aber leicht bemerken, daß die oben angegebenen Merkmale des Handels im weiteren Sinne sich auch in der engeren Begriffsbestimmung des Handels wieder vorfinden, nur mit Einschränkungen umgeben. Es werden darum auch in der Lehre vom gewerbsmäßigen Handel jene allgemeinen Merkmale zur Sprache kommen, die dem Werthumtausche überhaupt eigen sind.

Die Haupttheile der Handelswissenschaft.

Das, was uns in dem vorhin aufgestellten Begriffe des Handels zunächst in die Augen fällt, ist das Merkmal „Verkehrsthätigkeit." Von dieser Seite stellt sich der Handel als ein Theil der gesammten wirthschaftlichen, d. h. auf Erzeugung und Vertheilung, auf Vermehrung, Umlauf und Verzehrung von Gütern gerichteten Thätigkeit eines Volkes dar.

Es ist demnach die erste Aufgabe der Handelswissenschaft, diesen Zusammenhang nachzuweisen und ihre Lehre auf das Fundament der Nationalökonomie zu setzen. Da die Handelsthätigkeit auf einen gewinnbringenden Umsatz von Gütern abzielt, so müssen die Grundsätze jener Wissenschaft, zu der sich die Handelswissenschaft wie ein Theil zum Ganzen verhält, wenigstens in so weit vorgetragen werden, als dieß zur richtigen Auffassung der Natur, der Gegenstände und Zwecke des Güterverkehrs unerläßlich ist. Nach Erörterung der Begriffe von Gut, Werth, Preis, Geld und Gewinn soll sich die Darstellung eingehender mit den Objecten des Handels beschäftigen und die umzusetzenden Güter nach ihren Arten unterscheiden. Zunächst treten die Gegenstände des Umsatzes in einen entschiedenen Gegensatz zu den Mitteln, mit denen der Umsatz betrieben wird, und es werden jene mit einem allgemeinen Namen als Waaren, diese hingegen als Geld bezeichnet. Für die Begriffsbestimmung des Waarenhandels ist es gleichgiltig, ob das Handelsgeschäft durch Geld vermittelt wird oder nur durch Austausch von Waare gegen Waare, obwohl der bloße Tauschhandel zu den ursprünglichsten Formen des Handels gehört und die Einführung des Geldes, als des besonderen Werkzeuges für den Waarenumsatz, längst zur wirthschaftlichen Nothwendigkeit geworden ist.

Es tritt indessen nicht selten das Geld aus der Rolle eines bloßen Tauschmittels heraus und nimmt die Eigenschaft an, selbst Waare zu sein. In diesem letzteren Falle, der in neuerer Zeit zu großer Aus-

Digitized by Google

dehnung und Bedeutung gelangt ist, sollte sich also die Lehre von den Waaren als Gegenständen des Handels auch auf das Geld erstrecken. Allein die in der Natur des Geldes liegenden Eigenthümlichkeiten rechtfertigen und fordern eine von der allgemeinen Waarenlehre abgesonderte Behandlung der Geldlehre, theils in Verbindung mit der Lehre vom Credit, theils mit jener vom Münzwesen.

Schließlich gehört in den volkswirthschaftlichen Theil auch noch die Betrachtung der Wichtigkeit einzelner Richtungen des Handels für den National-Wohlstand.

Uebrigens ist hier im Voraus zu bemerken, daß nach unserer Auffassung vom Wesen und Umfange der Handelswissenschaft die sogenannte Waarenkunde, welche die einzelnen Waaren unterscheiden lehrt, von diesen Vorträgen ebenso ausgeschlossen bleibt, als Alles, was sich auf kaufmännisches Rechnen, kurz auf das eigentlich Technische des Handelsgewerbes bezieht. Man darf eben die Wissenschaft vom Handel nicht verwechseln mit dem, was zur Führung einer bestimmten „Handlung" wissenswerth, ja nothwendig ist.

Das zweite Merkmal im Handelsbegriffe ist der Umsatz, bei welchem Worte wir zunächst an den Besitzwechsel denken, dem die Waare im Handel unterworfen ist. Da aber in der geordneten menschlichen Gesellschaft der Besitz ein Rechtsverhältniß, und zwar ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes ist, so betrachtet die Wissenschaft vor Allem die rechtlichen Formen, unter denen der Umsatz vorgenommen werden muß oder doch vorgenommen werden kann, wenn der Handel unter dem Schutze des Rechtes stehen soll, das im Interesse des ganzen Volkes der Willkür Einzelner vernünftige Schranken setzt.

Die blos juridische (rechtliche) Betrachtung erschöpft jedoch das Wesen des Umsatzes noch nicht völlig. Die Art der Handelsgüter, als beweglicher Sachen, bringt es mit sich, daß beim Besitzwechsel nicht der Besitzer, sondern das Gut übersiedeln muß. Es liegt also im „Umsatze" neben dem juridischen Begriffe noch ein physischer, die Nothwendigkeit der Ortsveränderung, welcher der Handelsgüterverkehr unterworfen ist, und die eine Menge von Hilfsmitteln und Anstalten zu ihrer Erleichterung ins Leben gerufen hat. Man nennt sie mit einem gemeinschaftlichen Namen „Verkehrsmittel", und es wird von ihnen im Zusammenhange mit jenen Einrichtungen gesprochen werden, welche zur Beförderung des Handels überhaupt bestehen.

Das letzte Begriffsmerkmal, dessen Entwickelung für die Handelswissenschaft noch erübrigt, ist die Gewerbsmäßigkeit. Die mit ihr

Digitized by Google

in Verbindung stehenden Sätze der allgemeinen Volkswirthschafts- und Rechtslehre haben in den soeben angedeuteten Partien der Handelswissenschaft ihren passenden Platz. Insofern der Betrieb eines Gewerbes, also auch des Handels, in einem Staate durch besondere Gesetze geregelt wird, gehört die Sache gar nicht hieher, sondern ist Gegenstand des Handelsrechtes, auf das wir nur gelegentlich hinweisen wollen, wo es mit allgemeinen Rechtssätzen in unvermeidliche Berührung kommt.

Allein die hohe Wichtigkeit des Handelsgewerbes für die Wohlfahrt des ganzen Volkes fordert Diejenigen, in deren Hand die Leitung des Staates liegt, dringend auf, die Interessen des Handels (der sich freilich auch ohne die besondere Einmischung der Regierung in seine Zwecke bis zu einem gewissen Grade entwickeln könnte), so weit als es zulässig, zu unterstützen und ihnen jene Richtung zu geben, die in nothwendiger Berücksichtigung der übrigen Staatsinteressen auf das allgemeine Beste abzielt.

Obwohl nun die Handelspolitik in ihrem vollen Umfange und Zusammenhange ebensowenig als das Handelsrecht in der reinen Handelswissenschaft vorgetragen werden kann, so führt uns doch das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit im Begriffe des Handels unvermeidlich zur Betrachtung der hervorragendsten Punkte, in denen sich die durch den gewerbsmäßigen Betrieb des Güterumsatzes hervorgerufene Stellung des Staates zum Handel heutzutage auszudrücken pflegt. Dieser staatliche Einfluß vermag zwar nicht den Begriff des Handels und das, was mit innerer Nothwendigkeit daraus folgt, zu ändern, allein er stellt Bedingungen auf, denen sich der Güterverkehr unterwerfen, und die er bei dem Streben nach neuen Formen und Wegen beachten, in Rechnung ziehen muß.

Demnach zerfällt die Handelswissenschaft in folgende, aus dem Begriffe des Handels abgeleitete Hauptstücke:

I. Volkswirthschaftliche Fundamentalsätze in Bezug auf den Handel.
II. Rechtliche Formen des Handels.
III. Mittel zur Beförderung des Handels.
IV. Stellung des Staates zum Handel.

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Volkswirthschaftliche Fundamentalsätze in Bezug auf den Handel.

Gut und Werth. Allgemeine und besondere Güter.

Alles, was tauglich ist, um ein menschliches Bedürfniß zu befriedigen, ist ein Gut, ohne Unterschied, ob das Bedürfniß ein wirkliches oder nur eingebildetes, ob es ein Bedürfniß des nothwendigsten Lebensunterhaltes oder des raffinirtesten Luxus, ob es endlich ein Bedürfniß des Geistes oder des Leibes sei.

Mit dem Innewerden des Bedürfnisses beginnt das Streben des Menschen nach solchen Gegenständen, die geeignet sein könnten, der Unlust, die aus dem Gefühle des Mangels hervorgeht, abzuhelfen. Sobald wir das gefunden haben, was unserem Wunsche entspricht, sobald wir in den Stand gesetzt werden, von einem Dinge, das schon an sich, ohne unsere Anerkennung, die Eigenschaft eines Gutes hat, auch auszusagen, daß es ein Gut sei, erlangt dasselbe für uns einen Werth. Da man jedoch von einem Dinge, dessen Gutseigenschaft noch nicht anerkannt ist, das also für uns noch keinen Werth hat, nie sagen (prädiciren) kann, daß es ein Gut sei, so folgt daraus von selbst, daß Alles, was wir Gut nennen, für uns auch wirklich ein Werth ist. Demnach gibt es zwar Güter, deren Gutseigenschaft wir noch nicht erkennen und die daher für uns keine Werthe sind; allein sie werden und können von uns nicht in der Reihe der Güter genannt werden; jedes Ding, dem wir das Prädicat „Gut" beilegen, ist eben darum auch schon ein Werth, und so kommt es, daß in der Sprache der Praxis zwischen Gut und Werth kein Unterschied gemacht wird oder gemacht zu werden braucht.

Der Handel befaßt sich (wie bekannt) mit dem Austausche von Gütern, deren Werth von der Größe des innegewordenen Bedürfnisses und der ihnen zuerkannten Fähigkeit, dasselbe zu befriedigen, abhängt.

Digitized by Google

Das aber, was der Handel aufsucht, sind durchaus materielle Güter, und sie kommen im Handel nur als solche in Betracht, obgleich sie, wie z. B. Bücher, zur Erreichung rein geistiger Zwecke bestimmt sein mögen. Der geistige Werth, der irgend einem körperlichen Gute innewohnen mag, hat für den Handel nur insofern eine Existenz, als sich das Immaterielle in einer bestimmten Geldsumme ausdrücken läßt, z. B. in dem Honorar, welches dem Verfasser eines Buches gezahlt wird. Die Beschäftigung mit dem geistigen Inhalte der körperlichen Güter muß der Handel, schon nach dem Principe der Arbeitstheilung, anderen Richtungen der menschlichen Thätigkeit überlassen.

Im innigsten Zusammenhange mit der Nothwendigkeit, Güter an sich zu bringen, steht das Bestreben des Menschen, sich deren Besitz zu sichern, weil ja sein Verstand ihm eingibt, daß es thöricht wäre, bei Befriedigung seiner Bedürfnisse blos auf den Augenblick der Gegenwart Bedacht zu nehmen und das Erworbene, dessen er wahrscheinlich in Zukunft noch oft bedarf, wieder fahren zu lassen, sobald es ihm den ersten Dienst gethan hat. Es muß also vernünftigerweise Jedem daran gelegen sein, das erlangte Gut für sich allein besitzen, und alle Mitmenschen davon ausschließen zu können.

Diese Unterwerfung einer Sache unter den Willen einer einzelnen Person ist somit ein in der Natur des Menschen begründeter, vernünftiger Anspruch, dessen friedliche Durchsetzung zu den nächsten Zwecken jeder staatlichen Vereinigung gehört, und die im Staate dadurch erzielt wird, daß die Unterwerfung nach den Vorschriften des für alle Bürger desselben Staates verbindlichen Gesetzes vor sich gehen muß.

Die vollständige Unterwerfung einer Sache unter den Willen einer einzelnen Person bildet den Inhalt des Eigenthumsrechtes, dessen Erwerbung entweder eine ganz ursprüngliche ist, wie z. B. wenn wir von einer herrenlosen Sache Besitz ergreifen, mit dem Willen, sie für uns zu behalten, — oder dadurch möglich wird, daß der bisherige Eigenthümer sein volles Recht auf uns überträgt.

Der Eigenthumswechsel wäre aber doch in vielen Fällen ein gar zu umständliches, schwerfälliges Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses, zumal eines wirklich nur vorübergehenden, während wieder die Befriedigung manches dringenden Bedürfnisses an der einfachen Weigerung des Eigenthümers, sein Recht abzutreten, scheitern müßte. Diesem Uebelstande wird durch eine blos unvollständige Unterwerfung einer Sache unter die Person abgeholfen, indem der Eigenthümer zwar das Eigenthumsrecht behält, dagegen die Benutzung seines Gutes Anderen

Digitized by Google

gestattet, und daher dasselbe nur theilweise, unter Beschränkungen ihrem Willen unterwirft.

Da an Personen kein Eigenthum erworben werden kann, so ist auch die Benutzung persönlicher Dienste nicht auf Eine Linie zu stellen mit der unvollständigen Unterwerfung von Sachen; doch werden auch persönliche Dienste Gegenstände des Sachenrechtes, insofern sie in Sachwerthen ihren äquivalenten Ausdruck finden.

Bei Gütern, die von der Natur allen Menschen zu gemeinschaftlichem Gebrauche oder Genusse dergestalt geboten werden, daß eine ausschließliche Besitzergreifung gar nicht denkbar ist, entfällt, wie sich von selbst versteht, jener Grund, auf dem jedes Privatrecht beruht. Daher gibt es kein Eigenthum an Sonnenlicht, an atmosphärischer Luft. Solche, Jedermann zugängliche Güter heißen *allgemeine*, die Gegenstände des Privateigenthums aber *besondere* Güter. Sobald übrigens an einer Sache, die von der Natur allerdings dem ganzen Menschengeschlechte zum Gebrauche geboten wird, die ausschließliche Besitzergreifung *möglich* ist, hat sie auch die Fähigkeit an sich, jeden Augenblick aus der Classe der allgemeinen in die der besonderen Güter überzugehen. Auf diese Art kann z. B. das Wasser zum Handelsartikel werden. Die nähere Begründung dieses Satzes wird sich später ergeben.

Eintheilungen des Werthes.

Die anerkannte Fähigkeit einer Sache zur Befriedigung eines innegewordenen Bedürfnisses macht, wie oben gesagt wurde, den Werth aus, den die Sache an sich, d. h. abgesehen von anderen Sachen, hat; man nennt ihn den *positiven* Werth.

Vergleichen wir jedoch den positiven Werth zweier oder mehrer Güter miteinander, so kann unsere Ansicht von dem Bedürfnisse nach denselben, sowie von ihrer Fähigkeit, dieses Bedürfniß zu befriedigen, hinsichtlich jedes einzelnen der verglichenen Werthe verschieden sein. Unser dießfälliges Urtheil spricht den *relativen* Werth des Gutes aus, den höheren oder niedrigeren *Grad* seines Werthes.

Da der Werth, den irgend ein Gut für uns hat, immer von unserer *Ansicht* über Bedürfniß und Zweckmäßigkeit abhängt, so kommt es keineswegs auf die objective *Richtigkeit* dieser Ansicht an. Eine Sache kann also sehr hohen Werthes für uns sein, obwohl unser Bedürfniß nach ihr ein ganz und gar eingebildetes, oder ihre Tauglichkeit

Digitized by Google

für unsere Zwecke nur eine Täuschung ist. Nur würde bei factischer *gänzlicher* Untauglichkeit die Sache den Namen eines Gutes verlieren, und zwar schon deßhalb, weil ihre Unfähigkeit, dem Bedürfnisse zu genügen, trotz anfänglicher Täuschungen endlich doch auch *anerkannt* werden müßte.

Eine weitere, wichtige Unterscheidung ist die in *unmittelbaren* und *mittelbaren* Werth, je nachdem ein Gut dazu dienen soll, uns lediglich durch sich selbst, sei es im ursprünglichen Zustande oder erst nach vorgenommener Bearbeitung, zu befriedigen, uns durch seinen *Genuß* zufrieden zu stellen, oder aber nur dazu, um uns durch zweckmäßige *Verwendung zu andern Gütern* zu verhelfen. Letzteres geschieht, indem das Gut entweder auf dem Wege des Tausches für andere Güter hingegeben, oder indem es als Werkzeug oder Hilfsstoff zur Erzeugung neuer Güter benützt wird. Gibt die hiezu verwendete Sache ihre bisherige Form gänzlich auf, so sagt man, sie werde *verbraucht*, und es geschieht mit ihr eben dasselbe, was mit den Gütern von unmittelbarem Werthe vorgenommen wird, welche ja gleichfalls zum Verbrauche bestimmt sind. Nur in Hinsicht auf den höheren Zweck des Verbrauchs besteht die Verschiedenheit, indem durch den Verbrauch eines Gutes von mittelbarem Werthe neue Güter erzeugt werden sollen. So hat z. B. das Brennmaterial, das zur Heizung von Wohnzimmern verwendet wird, den unmittelbaren Werth für den Genuß (der Wärme), im Hochofen eines Eisenwerkes hingegen den mittelbaren Werth des Verbrauches (zur Production).

Güter von mittelbarem Werthe, welche bei der Verwendung zur Erzeugung eines neuen Gutes ihre Form nicht sofort gänzlich aufgeben, die also nicht verbraucht werden, nennt man schlechthin Gebrauchswerthe, und trennt sie durch diese Bezeichnung von solchen Gütern mittelbaren Werthes, welche zunächst nicht zur Erzeugung neuer Güter, sondern nur zum Umtausche gegen bereits vorhandene, aber bisher nicht zu unserem Vermögen gehörige Güter bestimmt sind.

Man kann also den unmittelbaren Werth Genußwerth nennen, und unter den mittelbaren Werthen den Tauschwerth, den Gebrauchswerth und den Verbrauchswerth unterscheiden. Es ist aber nicht zu verkennen, daß nicht nur der Verbrauch und der Genuß, sondern auch der Tausch eigentlich nur verschiedene Arten sind, eine Sache zu gebrauchen, weßhalb denn auch in einem weiteren Sinne des Wortes *jedes* Gut Gebrauchswerth haben muß, und es nur darauf ankommt, ob wir den Gebrauch innerhalb unseres eigenen Vermögenskreises vornehmen, oder ob wir ihn zu dem Zwecke machen, um Eigenthumsobjecte anderer Personen (durch Tausch) zu erwerben. Dieß führt uns darauf, die zuletzt angegebenen

Digitized by Google

Unterschiede des Werthes auf den einfachen Gegensatz des Gebrauchs- und des Tauschwerthes zurückzuführen und darauf hinzuweisen, daß der Gebrauchswerth nothwendigerweise die Grundlage jedes Tauschwerthes ist.

Da der Handel eine Verkehrsthätigkeit ist und in dem Umsatze der Güter besteht, so hat er es für seine Zwecke nur mit Tauschwerthen zu thun.

Maßstab des Tauschwerthes.

Der Handel beruht auf dem allgemeinen Bedürfnisse der Menschen, in den ausschließlichen Besitz von Gütern zu gelangen, und zwar von solchen Gütern, die nur für eine Gegenleistung zu haben sind, die also einen Tauschwerth haben. Es ist zwar vorhin gesagt worden, der Gebrauchswerth sei die Grundlage des Tauschwerthes; allein wenngleich keine Sache Tauschwerth besitzen kann, ohne Tauglichkeit für menschliche Zwecke, so gibt es doch Güter von hohem Gebrauchswerthe, für die Niemand einen noch so kleinen Theil seines Besitzthums hergeben mag, denen also der Tauschwerth ganz und gar fehlt. Gerade das Nöthigste gewährt die Natur dem Menschen oft umsonst, und für ein Ding, das man umsonst erlangen kann, läßt sich Niemand etwas kosten.

Nun sagen wir aber nur dann, etwas sei „umsonst" zu haben, wenn wir es ohne Mühe, ohne Kraftaufwand, kurz: ohne Arbeit erlangen können. Sobald ein Gut nur mit einem solchen Aufwand von körperlicher oder geistiger, in Raum oder Zeit wirkender Kraft, der uns empfindlich wird, zu erwerben ist, kann man nicht mehr sagen, es sei umsonst zu bekommen; es hat, nach unserem eigenen Urtheile, Tauschwerth erhalten, denn es wurde ihm wirklich ein Opfer gebracht.

Daraus folgt, daß der Maßstab des Tauschwerthes für was immer für ein Ding in dem Quantum und Quale von Arbeit liege, das regelmäßig erfordert wird, um das Gut zu eben der Zeit zu erlangen, in welcher sein Tauschwerth bestimmt werden soll. Selbstverständlich kann nur die in der Regel nöthige Arbeit als Maßstab gelten, keineswegs auch die ohne Noth angewendete; und man wird nicht geneigt sein, die auf einen Gegenstand verwendete Arbeit auch dann noch zu vergüten, wenn zur Zeit, als dieser Gegenstand begehrt wird, entweder gar keine, oder doch eine geringere Arbeit erforderlich ist, um sich denselben zu verschaffen. — Alle diese Sätze werden leicht anschaulich, sobald sie auf irgend ein einfaches Object Anwendung finden; man nehme z. B. an, es handle sich um den Tauschwerth des Eises.

Digitized by Google

Die auf die Gewinnung einer Sache verwendete Arbeit macht uns aber nicht nur geneigt, diese Arbeit zu vergüten (die wir ja sonst im günstigsten Falle selbst verrichten müßten, um zur Sache, deren wir bedürfen, zu gelangen), sondern sie begründet für uns sogar eine rechtliche Nöthigung hiezu, da selbst allgemeine Güter zu besonderen, zu Gegenständen des Privateigenthums werden, sobald sie durch die Arbeit in den Besitz eines Einzelnen übergegangen sind, der sie nun als ihm gehörig zu betrachten berechtigt ist.

Allgemeines Tauschmittel, zugleich Maßstab des Preises.

Wie einleuchtend das vorhin Gesagte auch sein mag, so muß man doch zugeben, daß der Gütertausch auf dieser Grundlage mit unabläßigen Schwierigkeiten zu kämpfen hätte. Die Schwierigkeiten, die sich den Tauschlustigen entgegenstellen, bestehen vorzüglich darin, Denjenigen zu finden, der das von uns Benöthigte hat, sowie Denjenigen, der das von uns zum Tausche Angebotene braucht, und endlich eine Einigung zu erzielen über den Tauschwerth der beiderseitigen Güter, d. h. darüber, wie groß und welcher Art die Gegenleistung sein müsse, um den Eigenthümer des von uns gesuchten Gutes zur vollständigen oder doch theilweisen Unterwerfung seiner Sache unter unsern Willen zu vermögen. Selbstverständlich ist hier nicht von einem Tausche nach bloßer Willkür, sondern von einem auf den Gesetzen der Wirthschaftlichkeit beruhenden, der Natur der Güter entsprechenden Tausche die Rede.

Es soll also ein Mittel ausfindig gemacht werden, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, eine Sache, die Jeder gern annimmt, wenn sie auch für die Befriedigung der Bedürfnisse nur einen mittelbaren, aber doch leicht realisirbaren Werth hat, dessen Größe allgemein bekannt und schon durch sich selbst, nicht erst durch anzustellende Vergleichungen mit anderen Größen und Werthen erkennbar ist, so daß über diesen Punkt kein Streit entstehen kann. Gibt es ein derartiges Mittel zur Erleichterung des Güteraustausches, so braucht man nur von Fall zu Fall den Tauschwerth des einen Gutes nach dem Maßstabe der darauf verwendeten Arbeit in einer den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Menge des andern Gutes (des allgemeinen Tauschmittels) auszudrücken. Die Menge des allgemeinen Tauschmittels, um welche eine bestimmte Sache zu haben ist, wird ihr Preis genannt.

Digitized by Google

In der That hat das allgemein gefühlte Bedürfniß die Menschen längst genöthigt, über die Wahl eines solchen allgemeinen Tauschmittels sich zu einigen; es heißt Geld. Nachdem wir früher erörtert haben, daß der Maßstab des Werthes einer Sache in ihrer Tauglichkeit zu menschlichen Zwecken, der Maßstab ihres Tauschwerthes aber in der zu ihrer Gewinnung nöthigen Arbeit liegt, ergibt sich von selbst, daß das Geld der Maßstab weder für den Werth, noch für den Tauschwerth, sondern einzig für den Preis eines Gutes sein kann. Der Preis sagt uns nicht, wie viel Geld eine Sache an sich werth sei, auch nicht wie viel Arbeit sie gekostet habe, sondern um wie viel Geld Derjenige, der die Sache begehrt, unter den gegebenen Umständen dieselbe an sich bringen kann. Durch die Einführung des Geldes ist der Handel vorzüglich ein Tausch um Geld, d. h. Kauf geworden.

Verwendung der edlen Metalle als Geld.

Dasselbe Bedürfniß, welches die Menschen von der Nothwendigkeit überzeugte, das Geld einzuführen und auf diese Art gleichzeitig einen Maßstab für den Preis, so wie ein Universal-Tauschmittel zu gewinnen, ließ sie auch mit der Zeit das Ding auffinden, das den Anforderungen an den Zweck des Geldes am besten entspricht.

Um als allgemeines Tauschmittel verwendet werden zu können, muß das Geld zuerst für Jedermann einen Gebrauchswerth haben, der ja, wie bekannt, die Grundlage des Tauschwerthes ist, wenngleich nicht die einzige.

Damit das Ding, dessen man sich als Geld bedienen will, hiezu befähigt sei, muß zu seiner Production für Tauschzwecke Arbeit, der Maßstab alles Tauschwerthes nothwendig sein, und muß Jedermann wissen, daß dieß der Fall sei. Ueberdieß verlangen die Bedürfnisse des Verkehrs, daß sich das Geld beim Gebrauche nicht allzuleicht abnütze und durch Abnützung entwerthe, daß es leicht übertragbar sei und zu diesem Behufe in einem kleinen Volumen großen Werth enthalte, endlich daß es sich in durchaus gleichartige Theile zerlegen lasse, die in gleichem Volumen gleiche Werthe einschließen.

Alle diese Eigenschaften finden sich in den Edelmetallen: Gold und Silber, vereinigt. Sie werden vielfach verwendet zu Schmuck, Geschirren u. s. w., sie haben einen ansehnlichen Kostenpreis und bei der Vertheilung dieser Naturschätze über den Erdball ist der Tauschwerth derselben allbekannt. Als Stoff dauerhaft und kostbar, stellt Gold und

Digitized by Google

Silber schon in geringen Mengen große Werthe dar, und ist im Zustande der Echtheit aus durchaus gleichartigen Theilen zusammengesetzt, die getrennt und dann wieder verschmolzen werden können, ohne den Werth ihrer Summe zu ändern.

Dazu kommt noch, daß Gold und Silber, wo immer es producirt werden mag, nach vorgängiger Läuterung überall die gleiche Qualität besitzt, während andere werthvolle Producte in den verschiedenen Zonen und Ländern nur in sehr verschiedener Qualität vorkommen. Auch ist in der Regel nicht zu fürchten, daß diese Edelmetalle durch übermäßige Vermehrung der Production entwerthet werden, sollte aber der Ausnahmsfall eintreten, daß plötzlich sehr ergiebige Gold- und Silberminen entdeckt werden, so würde sich der Werth des edlen Metalles in nicht gar langer Zeit allenthalben wieder ausgleichen, weil dasselbe den Vortheil eines Welt-Marktpreises genießt. Auch wird ein bedeutendes Sinken dieses Preises dadurch verhindert werden, daß bei plötzlich vermehrten Vorräthen auch die Nachfrage steigt und die Verwendung der Edelmetalle eine ausgebreitetere wird, während in regelmäßigen Productionszuständen eine plötzliche Vermehrung der Nachfrage nach Gold und Silber nicht zu besorgen ist, indem dasselbe — außer zu Verkehrszwecken — nicht zur Befriedigung irgend eines nothwendigen Bedürfnisses dient.

Die größte Tauglichkeit für den Verkehr erlangt aber das Metallgeld durch seine Fähigkeit, eine Prägung anzunehmen und fest zu behalten, und so die Größe seines Tauschwerthes für Jedermann kenntlich zu machen. In dieser Form heißt es Münze, gemünztes Geld. Die Regelung des Münzwesens ist ganz zur Sache der Regierung geworden, und wird daher im letzten Hauptstücke besprochen werden.

Eintheilung des Preises.

Der Preis eines Gutes kann eine mehr oder minder allgemeine Geltung haben, kann aber auch mit Rücksicht auf allfällige besondere Umstände in einzelnen Fällen höher oder niedriger als der allgemeine stehen, ohne daß die Factoren, als deren natürliches Product der Preis zu betrachten ist, durch irgend eine willkürliche Bestimmung erhöht oder erniedrigt werden. So läßt sich Jemand z. B. aus besonderer Vorliebe für einen Gegenstand, die das Publikum im Allgemeinen nicht theilt, gerne zur Entrichtung eines Preises herbei, dessen Höhe weder von der Natur der Sache, noch von künstlichen Einflüssen, sondern lediglich durch das

Digitized by Google

abnorm motivirte Bedürfniß des Einzelnen dictirt wird. Ein solcher Preis heißt im Gegensatze zum allgemeinen der besondere.

Einen ganz andern Sinn hat die Unterscheidung zwischen natürlichem und künstlichem Preise; diese bezieht sich, wie soeben angedeutet wurde, darauf, ob die Preisbildung ganz dem natürlichen Gange der Verhältnisse überlassen, oder aber von willkürlichen Einflüssen auf einen ihrer Factoren beherrscht wird. So kann z. B. der Preis einer inländischen Waare ein erkünstelt niedriger sein, wenn die Regierung die Ausfuhr dieses Artikels ins Ausland nicht gestattet. Schon dieses Beispiel zeigt, daß der künstliche Preis zugleich ein allgemeiner sein kann; die mit dem Ausfuhrverbote belegte Waare hat im Inlande ganz allgemein einen Preis, den sie nicht hätte, wenn es ihr gestattet wäre, sich in natürlicher Freiheit über ein größeres Absatzgebiet zu verbreiten.

Welche sind nun aber die natürlichen Factoren des Preises? Sie müssen sich, wie es die Wissenschaft fordert, aus seinem Begriffe entwickeln lassen, und wir nannten den Preis „jene Menge Geldes, um die eine bestimmte Sache zu haben ist." Es frägt sich nun aber, für wen die Sache zu haben sein soll: für den Erzeuger derselben, oder für Denjenigen, der die bereits erzeugte Sache an sich bringen will. Sowohl der Producent als der Käufer kann das Gut nur um einen gewissen Preis haben; allein der Preis, welcher für die Erzeugung des Gutes gezahlt werden muß, ist in der Regel ein anderer, als der, um welchen es der Käufer erwirbt. Man nennt jenen den Kostenpreis, welcher den zur Erzeugung eines Gutes nöthigen Gesammtaufwand umfaßt, — diesen aber, welcher sagt, um welchen Preis das Gut im Verkehre zu haben ist, den Marktpreis.

Jede dieser zwei Preisarten kann sowohl allgemeiner als besonderer, sowohl natürlicher als künstlicher Preis sein.

Dieß führt uns auf die Frage nach den Elementen, den Bestimmungsgründen des Preises zurück, wobei wir den Unterschied zwischen Kosten- und Marktpreis festhalten.

Elemente des Erzeugungs- (Kosten-) Preises.

Damit irgend ein Gut von Tauschwerth geschaffen oder doch zum Gebrauche herbeigeschafft werden könne, müssen unbedingt Boden*) und

*) Freilich nicht blos der trockene Boden, sondern auch das ihn bedeckende Wasser, ja sogar die vom Boden senkrecht aufsteigende Luftsäule spricht das Recht

Digitized by Google

Arbeit, gewöhnlich aber und insbesondere bei den Handelsgütern auch das Capital mitwirken, unter welch' letzterem Begriffe ganz allgemein ein zur Erzeugung neuer Güter bestimmter Vorrath von bereits erzeugten Gütern verstanden wird. Da nun die Kosten einer Sache nichts weiter sind als der auf sie verwendete Aufwand von Vermögenskräften, so ergibt sich, daß die Erzeugungskosten jedes Gutes, dessen sich der Handel bemächtigt, auf die Factoren: Boden, Arbeit und Capital zu vertheilen sind. Der von jeder dieser drei Seiten gemachte Aufwand ist also der Preis, um den das Gut producirt wurde, und muß vergütet werden, wenn nicht die Mitwirkung der genannten drei Factoren zu fernerer Production als unrentabel eingestellt werden und aufhören soll.

Es ist hiebei ganz gleichgiltig, ob diese Factoren in dem Vermögen einer einzigen Person concentrirt sind, oder verschiedene Herren haben; in jedem Falle müssen die dreifältigen Kosten der Mitwirkung ersetzt werden und die Summe derselben macht den Kosten- oder Erzeugungspreis aus; er zerfällt somit in die Grundrente, in die Arbeitsrente (Lohn) und in die Capitalsrente (Zins) je nach dem Verhältnisse, in welchem Grund und Boden, Arbeit und Capital an der Production mitgewirkt haben. Ausnahmen, in welchen die Grundrente wegfällt, weil der Boden noch keinen Eigenthümer hat, z. B. der Fischfang auf der hohen, herrenlosen See, überhaupt der Thierfang (die Jagd) in Gebieten, wo das Recht hiezu noch keiner Einschränkung unterworfen ist, können ihrer Seltenheit wegen in Ländern, wo die Wirthschaftsverhältnisse gehörig ausgebildet sind, nicht in Betracht kommen. Wenn aber zuweilen Jemand, dessen Vermögenskräfte als der eine oder andere Factor an der Production betheiligt sind, auf die ihm gebührende Rente verzichtet, wenn z. B. der Eigenthümer eines Waldes das Einsammeln von Beeren ohne Entgelt *gestattet*, so ist dieß wohl ein zufälliger Umstand, der den Kostenpreis des Gutes für Denjenigen, der es gewinnt, vermindert, aber in der Natur der Wirthschaftsgesetze ist ein solches Wegfallen der Rente eines Erzeugungs-Factors nicht begründet. Vielmehr deutet der Fall selbst auf unsere Regel hin, denn das, worauf Jemand verzichtet, hätte er ja eigentlich zu

---

dem Grundeigenthümer insofern zu, als er den freien Raum zu seinen Zwecken benützen kann. Auch bei Thieren und thierischen Producten, die allerdings in vulgärer Bedeutung keine „Erzeugnisse" des Bodens sind, ist dessen Mitwirkung zum Leben und zur Ernährung derselben unentbehrlich. Ist nun der Bezirk, in welchem das Thier sich aufhält, das Eigenthum einzelner Personen oder des Staates, so stellt der Nutzen, den das Thier gewährt, einen Theil des Boden-Erträgnisses, der „Grundrente" dar. Diese ist beim Wilde freilich an die Voraussetzung geknüpft, daß es gefangen werde.

Digitized by Google

fordern; er überträgt nur schenkungsweise einen Theil der Erzeugungskosten vom Producenten auf sich selbst, d. h. der Betrag, um welchen sich in diesem Falle der Kostenpreis für die Einsammler der Beeren niedriger stellt, weil der Grundeigenthümer keine Vergütung beansprucht, vermindert eben für diesen Letzteren die Erträgnisse des Bodens. Im Gesammtkostenpreise ist also auch dieser Betrag jedenfalls *enthalten*, wenn er auch nicht *gefordert* wird. Das Gesetz der dreitheiligen Rente ist endlich auch dann wirksam, wenn sich die Eigenschaften des Grundeigenthümers, des Arbeiters und des Capitalisten in der Person des Producenten vereinigen, schon aus dem Grunde, weil Niemand sich selbst etwas schenken kann. Wer sein eigenes Haus zur Wohnung benützt, wohnt nicht unentgeltlich darin, denn sein Einkommen von diesem Vermögensobjecte wird ja durch den ihm entgehenden Bezug des Miethzinses verringert. Wer also auf eigenem Grunde, mit eigener Arbeit und eigenem Capitale producirt, so daß sich in dem Producte nicht die Mitwirkung jedes Factors vollkommen vergütet findet, der erleidet eine Vermögenseinbuße, die ihn früher oder später nöthigen wird, diese Production aufzugeben.

So viel von den Elementen des Kostenpreises für den *Erzeuger* eines Gutes. Von der besonderen Gestalt, welche sie für den Handelsmann annehmen, wird später die Rede sein.

Elemente des Marktpreises.

Wer ein schon vorhandenes Gut an sich bringen will, muß sich unter gewöhnlichen Verhältnissen (und nur von solchen ist hier zunächst die Rede) vor Allem dazu verstehen, dem Producenten den Erzeugungspreis zu vergüten. Um den Kauf einer Sache jedoch möglich zu machen, ist es ebenso nothwendig, daß sie zum Verkaufe angeboten, als daß sie zum Kaufe gesucht werde. Man hat also bei Bestimmung des Marktpreises zwei Factoren in Rechnung zu ziehen, die sich entgegenstehen.

Von je mehr Seiten ein Gut angeboten wird, desto leichter ist es zu haben, desto niedriger sein Kaufpreis. Je stärker die Nachfrage nach einer gegebenen Menge von Gütern, desto näher liegt für den einzelnen Kauflustigen die Gefahr, sein Bedürfniß unbefriedigt zu sehen, desto höher wird also der Preis sein, zu welchem sich der Kauflustige herbeiläßt, um nicht leer ausgehen zu müssen.

Demnach ist der Marktpreis nichts anderes als das Resultat des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, oder mit einem anderen

Digitized by Google

Worte, das Resultat der Concurrenz, der Mitbewerbung von beiden Seiten.

Der Mittelpunkt, um welchen sich naturgemäß der Marktpreis auf- oder abwärts bewegt, ist der Kostenpreis des angebotenen und begehrten Gutes. Ihn muß die Nachfrage respectiren, wohl wissend, daß von dem Ersatze des Kostenpreises die Fortdauer der Production, also auch die künftige Befriedigung des Bedürfnisses der Nachfragenden abhängt, und das Angebot kann unter den Kostenpreis schon darum nicht freiwillig herabgehen, weil ja derselbe eine bereits gemachte Auslage ist, ohne deren Ersatz dem Producenten nicht nur die Fortsetzung seiner Thätigkeit verleidet, sondern auch aus dem bereits fertigen Erzeugnisse ein positiver Schaden erwachsen würde.

Ist jedoch die Masse des Angebotenen so groß, und die Nachfrage so gering, daß ein Gut selbst um den bloßen Kostenpreis nicht an den Mann gebracht werden kann; befürchtet ferners der Producent einen noch größeren Nachtheil von der momentanen Unverkäuflichkeit der Sache als von einem Verzichte auf einen Theil des Kostenpreises, so wird sich allerdings der Marktpreis unter den Erzeugungspreis stellen, aber nicht gar lange auf dieser Linie verharren. Denn einerseits muß der schlechte Marktpreis die weitere Production hemmen, anderseits aber die Wohlfeilheit eines Artikels auf die Nachfrage nach ihm ermunternd einwirken, so daß nach einiger Zeit sich das Gleichgewicht wieder hergestellt haben dürfte.

Ist hingegen die Nachfrage so übermächtig, daß der Einzelne die Waare um jeden Preis zu besitzen strebt, und sohin weit mehr als den Kostenpreis zu zahlen bereit ist, so wird die Höhe des Marktpreises wieder eine Vermehrung der Production, und diese letztere eine Ausgleichung zwischen Nachfrage und Angebot, also auch ein Herabgehen des Preises gegen die Linie des Kostenpreises zur nothwendigen Folge haben.

Der Stand des Marktpreises über dem Kostenpreise bezeichnet die Grade der Theuerung, jener unter dem Kostenpreise die Grade der Wohlfeilheit. Auf künstlichem Wege läßt sich freilich eine Zeitlang große Wohlfeilheit herstellen, allein ein so künstlicher Marktpreis ist offenbar nicht im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Güterbestandes einer Nation. Ein billiger und doch angemessener Marktpreis kann vernünftiger Weise nur durch naturgemäße Einwirkung auf die Herabminderung des Kostenpreises erzielt werden.

Digitized by Google

Gewinn.

Wenn der Gebrauchs- oder Tauschwerth eines Gutes gerade so groß ist, um dem Erzeuger die Auslagen für die Mitwirkung von Boden, Arbeit und Capital zur Production zu ersetzen, oder wenn der Marktpreis des Gutes mit dem Kostenpreise zusammenfällt, so kann unter solchen Umständen in einem Volke wohl Art und Menge der Güter, nicht aber auch der Werth derselben vermehrt werden; das Nationalvermögen würde selbst dann nicht bereichert werden, wenn die Käufer unserer Waare Ausländer sind, weil das hiefür eingehende fremde Geld eben nichts mehr ist, als das Aequivalent, d. h. der volle Gegenwerth einer Waare, die vom Inlande ins Ausland übergeht.

Derjenige, der die Production eines Gutes unternimmt, der durch seine Thätigkeit das Zusammenwirken der Productionsfactoren zuwegebringt (mögen sie nun in verschiedenen Händen zerstreut, oder in seiner eigenen Hand concentrirt sein), verlangt als Resultat seiner wirthschaftlichen Thätigkeit *mehr* und muß mehr verlangen, als daß das neu zu Stande gebrachte Werk ihm den bloßen *Ersatz* der dreitheiligen Rentenauslage bringe. Der Erzeuger muß ja, um nicht ganz umsonst gearbeitet zu haben und um sein Unternehmen fortsetzen zu können, aus eben diesem *Unternehmen* entweder ganz oder theilweise die Mittel zum anständigen Lebensunterhalt beziehen, und der Werthüberschuß des Erzeugnisses über die Kosten muß zu diesem Ende für ihn um so größer sein, je mehr ein einzelnes Unternehmen mit der Gefahr des Mißlingens verknüpft ist. In gleicher Lage befindet sich Derjenige, der ein Gut *zum Verkaufe* ausbietet, das er selbst erzeugt hat.

Es muß also sowohl der Gebrauchswerth eines Productes, als auch sein Marktpreis einen Ueberschuß über den Kostenpreis enthalten, und dieser Ueberschuß für den Unternehmer heißt sein *Gewinn*.

Für das Individuum ist jeder Vermögenszuwachs ein Gewinn, gleichviel ob zu dieser Vermehrung seine eigenen Mitbürger oder Ausländer mitgewirkt haben. Betrachtet man jedoch die Wirthschaft eines Volkes im Ganzen, so zeigt sich, daß der Gewinn, den ein Theil der Nation von einem andern Theile derselben erlangt, keineswegs eine Vermehrung des Gesammtvermögens dieser Nation ausmacht, und daß also die Bereicherung einzelner Classen der Bevölkerung auf Kosten ihrer Landesgenossen für den Staat, dem beide Theile angehören, kein Gewinn ist. Eine solche Anhäufung von Gütervorräthen im Vermögen einzelner

Digitized by Google

Personen kann aber allerdings mittelbar zur Vermehrung des Volkswohlstandes beitragen, wenn die Capitalien zur gesteigerten Erzeugung neuer Güter oder Erhöhung bereits vorhandener Werthe angewendet werden, denn einen *echten* Gewinn gewährt für die Volkswirthschaft nur jene Thätigkeit, deren Resultat die Vermehrung des Volksvermögens im Ganzen ist. So lange dieß Ergebniß fehlt, kann der Einzelne zwar durch vollkommen rechtliche Acte seinen Güterbestand erhöhen und so einen beträchtlichen Theil des bestehenden Nationalvermögens zu *seinem* Vermögen machen, allein dieser individuelle, nur aus dem Vermögen der Mitbürger abgeleitete Gewinn ist im Sinne der Wissenschaft *unecht*.

Daraus folgt, daß der aus dem Marktpreise erzielte Gewinn nur dann echt genannt werden darf, wenn er als Capital an der Vermehrung und Verbesserung der Gütererzeugung Theil nimmt; daß ferners die Production an und für sich nur insofern für das Volksvermögen überhaupt als ein Gewinn zu betrachten ist, als die neu erzeugten Güter den Werth der aufgezehrten an Menge oder Güte übersteigen. — Selbstverständlich kann bei irgend einem Unternehmen von einem Ueberschuß nur dann die Rede sein, wenn *alle* darauf verwendeten Kosten bereits vom Gesammterträgnisse in Abzug gebracht worden sind und vergütet erscheinen. *Vor* Abzug der Kosten kann man nur von einem *Rohertrage* des Unternehmens reden: der *Reinertrag* stellt sich erst *nach* Abrechnung des Aufwandes heraus. Der Gewinn ist also immer ein Reinertrag (Nettoertrag); im Roh- (Brutto-) Ertrage kann wohl ein Gewinn *enthalten* sein, aber der Bruttoertrag selbst ist noch kein Gewinn. Darum ist auch die Unterscheidung zwischen Bruttogewinn und Nettogewinn sinnlos.

Preis und Gewinn beim Handelsgewerbe.

Die bisherigen Erörterungen über Kostenpreis, Marktpreis und Gewinn haben sich lediglich auf den Güteraustausch im Allgemeinen, also auf das bezogen, was wir im weiteren Sinne allerdings auch Handel nannten (den directen Güterverkehr zwischen Producenten und Abnehmern ihrer Producte, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Abnehmer der erworbenen Güter als Gebrauchs- oder als Tauschwerthe bedienen wollen).

Der Handel im engeren Sinne jedoch, der eigentliche Gegenstand dieser Vorträge, besteht in dem gewerbsmäßigen Betriebe des Güterumsatzes, und hier ist also das Unternehmen nicht einseitig auf die Erzeugung oder die Veräußerung eines Gutes, sondern gerade auf die Vermittelung

Digitized by Google

des Umsatzes zwischen Verkäufer (Producent) und Käufer (Consument) gerichtet.

Die Specialität dieses Unternehmens hat auch einige Besonderheiten hinsichtlich der Preise und des Gewinnes zur Folge. Zunächst stellt sich beim eigentlichen Handel der im Marktpreise enthaltene Kostenpreis viel höher als für den Erzeuger.

Wenn der Kaufmann die Waare an sich gebracht und dem Producenten jenen Kostenpreis, von dem bisher die Rede war, mit jener Modifikation vergütet hat, die das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage mit sich brachte, so beginnt nun erst eine Reihe von Thätigkeiten und Auslagen, die dem Handelsmann ersetzt werden müssen, ehe er die Waare ablassen kann: die Kosten für Fracht, Zölle, Spedition, Assekuranz, Auftreibung und Zusendung des Zahlungsmittels (z. B. eines Wechsels), die Zinsen des in der Waare steckenden Capitals vom Tage des Einkaufs bis zum Wiederverkaufe, die Gefahr von Unglücksfällen, von denen die Waare noch vor dem Verkaufe betroffen werden kann, die Herstellung und Erhaltung des Verkaufslocales, der Lohn für das Dienstpersonale u. s. w.

Alles dieß ist ein Aufwand, den der Kaufmann um der Waare willen zu bestreiten hat, und der also, insoweit er sich als nothwendig darstellt, auch ersetzt werden muß. Die Summe dieser Auslagen stellt erst den wahren Kostenpreis dar, den das Gut im Augenblicke des Verkaufs für den Handelsmann hat. Je weniger sich einzelne Theile des Kostenpreises, namentlich die Größe von Gefahren, genau berechnen lassen, desto mehr wird bei Vereinbarung des Marktpreises der Verkäufer bestrebt sein müssen, für kleinere Partien der Waare einen möglichst hohen Preis zu erzielen, während auf Seite der Nachfrage in Erwägung gezogen wird, auf welches Minimum sich der Kostenpreis stellen ließe.

Was den Gewinn betrifft, so sehen wir auch in dieser Beziehung beim Handel im engern Sinne ein complicirteres Verhältniß, als beim bloßen Güterumtausche im Allgemeinen.

Für den Handelsmann ist die Vermittelung des Umsatzes die einzige Quelle des Lebensunterhaltes, und die Gefahr des Unternehmens, strenge genommen, gar nicht zu berechnen. Er muß daher bedacht sein, aus seinem Unternehmen einen Ueberschuß des Marktpreises über den Kostenpreis zu erzielen, der ihm eine anständige Existenz sichert.

Seine Thätigkeit bringt ihn glücklicherweise in die Lage, aus jeder Waare einen zweifachen Gewinn zu ziehen: erstlich durch die Differenz zwischen niedrigen Einkaufspreisen und hohen Werthen der eingehandelten

Digitized by Google

Güter, und zweitens durch einen Verkaufspreis, der den Gewinn beim Einkaufe noch übersteigt. Uebrigens werden niedrige Marktpreise für Publikum und Handel vortheilhaft sein, wenn sie durch rationelle Erniedrigung des Kostenpreises herbeigeführt worden sind.

Von dem Gewinne, welchen das Handelsgewerbe dem ganzen Volke bringt, wird weiter unten bei der wirthschaftlichen Rechtfertigung des Handelsgewerbes u. s. f. die Rede sein.

Die Waare.

Indem der Handel sich eines Gutes bemächtigt, um es zum Gegenstande des Umsatzes zu machen, stempelt er dasselbe zur Waare. Damit ein Ding umsatzfähig sei, muß es, wie bekannt, nicht nur Tauschwerth besitzen, sondern auch Object des Eigenthumsrechtes werden können; damit aber der Umsatz auch von seiner physischen Seite her verwirklicht werden könne, muß das Gut beweglich sein; diese Merkmale bilden demnach die wesentlichen Eigenschaften einer Waare. Dienstleistungen können wohl ein Tauschmittel sein, wodurch Waaren erlangt werden, sind aber selbst keine Waaren. Dadurch unterscheidet sich die persönliche Dienstleistung von dem Gelde, welches zwar zunächst nur das allgemeine Tauschmittel ist, aber die Fähigkeit hat, Eigenthum zu werden, und darum auch als Waare behandelt werden kann.

Ob das Gut, welches durch einen gewissen Aufwand unseres geistigen oder materiellen, körperlichen oder sachlichen Vermögens Handelsgegenstand geworden, seine Entstehung lediglich der Naturkraft, oder aber auch der menschlichen Thätigkeit zu verdanken habe, ist für den Begriff der Waare gleichgiltig. Man kann die Güter der ersten Art im Allgemeinen Rohproducte, jene der zweiten Art Kunstproducte nennen. In der Praxis heißen aber auch solche Erzeugnisse der Natur, die zuweilen nur mit sehr großem Aufwande von Arbeit und Capital zur weiteren Verarbeitung für menschliche Zwecke herbeigeschafft werden können (z. B. Erze) Rohproducte; und zu den Kunstproducten gehören sowohl die Erzeugnisse des Gewerbsfleißes (Fabrikate), als die der eigentlich künstlerischen Thätigkeit (Kunstwerke). — Auch das ist gleichgiltig, ob die Güter einen Werth für den unmittelbaren Genuß, oder nur einen Gebrauchswerth zum weiteren Eintausche haben.

Die Handelswissenschaft befaßt sich nur mit dem Begriffe der Waare, mit der richtigen Vorstellung dessen, was eine Waare sei, — keines-

Digitized by Google

wegs aber mit ihrer körperlichen Erscheinung, die uns sagt, wie eine bestimmte Waare aussehe, rieche, schmecke, sich anfühlen lasse oder töne u. s. w. Die Lehre von der Realität der Waaren ist der Waarenkunde, als einem besonderen Unterrichtsgegenstande, vorbehalten. Dagegen ist hier hervorzuheben, durch welche Eigenschaften sich eine Waare ganz besonders zum Handelsartikel qualificire. Sie wird sich hiezu um so entschiedener eignen, je allgemeiner das (wahre oder eingebildete) Bedürfniß ist, das sie zu befriedigen vermag; je ausgiebiger diese Befriedigung ist, und je schwieriger es für uns ist, zu einem solchen Gute auf anderem Wege als durch den Handel zu gelangen. Nur muß die Waare, wenn sie für den Handel mehr als eine vorübergehende Bedeutung haben soll, jederzeit im richtigen Verhältnisse zum Bedarfe nachgeschafft werden können; die Waare soll für den Handel nach Belieben zu erzeugen sein, was besonders dann von Wichtigkeit ist, wenn (wie bei Modeartikeln) das Bedürfniß der Menschen gerade in der Abwechslung liegt. Die Waare wird endlich ein um so besserer Handelsartikel sein, je niedriger sowohl Producent als Kaufmann ihren Kostenpreis zu stellen vermögen, und je mehr sich die Waare im Falle der Unvermeidlichkeit eines hohen Kostenpreises zum Gebrauche für die wohlhabenderen Classen des Volkes eignet. Trotz alledem haben Güter, die dem Verderben nicht mindestens so lange widerstehen können, bis der Kaufmann regelmäßig in die Lage kommt, sie mit Gewinn veräußern zu können, nicht die nöthige Qualification für den Handel.

Das Geld als Waare.

Von der Thatsache ausgehend, daß unter den civilisirten Völkern die Rolle des Preismessers aller Güter den edlen Metallen übertragen worden ist, haben wir nun zu untersuchen, aus welchen Gründen diesen letzteren die Eigenschaft einer Waare *neben* der Eigenschaft des Preismaßstabes zukomme.

Hätte das Geld nicht nebst seinen Eigenthümlichkeiten, denen es die Verwendung als Preismaßstab verdankt, auch noch die allgemeinen Eigenschaften einer Waare, so könnte man sich desselben gar nicht als eines allgemeinen Tauschmittels für den Waarenverkehr bedienen. Allein das Geld tritt hier stets im *Gegensatze* zur Waare auf, und der Handel, nachdem er sich von der uranfänglichen Form des Austausches von Waare gegen Waare emancipirt hat, ist eben zum Austausche von Waaren gegen Geld geworden, wobei der Hauptgegenstand des Geschäftes nicht das Geld, sondern die Waare ist.

Digitized by Google

Was konnte nun die Menschen auf die Idee bringen, Geld für Geld herzugeben, und einen Werth darein zu legen, daß sie von Anderen *jenes* Tauschmittel erhalten, welches sie selbst besitzen, und das ihnen genau dieselben Dienste leistet, wie jenes, wofür sie ihr Geld vertauschen wollen?

Dieses Streben erhält Sinn, wenn man bedenkt, daß zum Gelde nicht Ein Metall ausschließlich verwendet wird, daß man also wohl in die Lage kommen kann, Gold für Silber eintauschen zu müssen, wäre es auch nur, um das eingehandelte Metall zu Geräthschaften u. dgl. verarbeiten zu lassen. Ferners cursirt das Geld in der Form von Münzen, und es wurde bereits bemerkt, daß das Münzwesen Sache der Staatsregierung geworden sei. Da nun jeder Staat seine eigene Regierung hat, so gibt es in verschiedenen Staaten auch verschiedene Münzen, von denen die eine zu bestimmten Zwecken tauglicher sein kann, als die andere; so verdienen z. B. zu Geldsendungen Ducaten offenbar den Vorzug vor Guldenstücken, und bei Zahlungen in weit entfernte Länder wird eine dortselbst beliebte Münze vielleicht zweckmäßiger verwendet werden können, als unsere einheimische.

Auf diese Art wird das Geld selbst zum Gegenstande der Nachfrage und des Angebotes und erhält einen Marktpreis als Waare. Diesem Marktpreise liegt natürlich der Kostenpreis der Münze, um deren Erwerbung es sich handelt, zu Grunde, über den um so weniger ein Zweifel obwalten kann, weil ja das Geld selbst der Maßstab seines eigenen Preises ist. Nicht unerwähnt darf hier das Verhältniß der Geldpreise zu den übrigen Waarenpreisen bleiben. Wie theuer eine Waare sei, sagt uns die Menge Geldes, welche für sie hingegeben werden muß. Der Preis der Waare steigt also, je mehr Geld sie kostet, vorausgesetzt, daß der Preis des Geldes sich nicht verändert hat. Wenn aber für die Waare darum mehr Geld gegeben werden muß, weil dieses wohlfeiler geworden, im Preise gesunken ist, so steigt dadurch keineswegs der Preis der Waare; ebensowenig sinkt derselbe, wenn sie darum für weniger Geld zu haben ist, weil das Geld theurer geworden. Geld ist allerdings der Maßstab des Waarenpreises, aber ein Maßstab, der sich vergrößert oder verkleinert, je nachdem er selbst im Preise steigt oder fällt.

Wirthschaftliche Rechtfertigung des Handelsgewerbes.

Indem sich der Handelsstand mit seinen Capitalskräften zwischen die Producenten und die Consumenten eindrängt, die Güter der Ersteren an sich

Digitized by Google

bringt und so lange aufbewahrt, bis er sie zu möglichst hohem Preise an die Letzteren absetzen kann, trägt er unstreitig zur Erhöhung des Marktpreises, zur Vertheuerung der Waare bei und bezieht davon, wenn das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage seinem Unternehmen günstig ist, seinen Gewinn. Wäre aber das Ziel der Handelsthätigkeit kein anderes, als die Käufer zur Vergütung eines hohen Kostenpreises zu zwingen und dabei noch einen Gewinn zu erzielen, so würde das für den Handel bestimmte, im Handel erworbene Capital aufhören, ein Factor der Production zu sein, der Reichthum des Handelsstandes wäre mit der Verarmung der übrigen Volksclassen verbunden, aller Handelsgewinn mecht, ein Blutsauger des Volksvermögens und Nationalwohlstandes.

Allein das Gut, welches durch den Handel vertheuert wird, erhält auch durch ihn einen höhern Werth. Jede Arbeit, die nöthig ist, um die Brauchbarkeit einer Sache zu vermehren, erhöht ihren Tauschwerth; und indem der Handel die Güter, die er oft aus den fernsten Weltgegenden herbeischafft, für den, der sie braucht, zugänglicher macht, vermehrt er offenbar ihre Gutseigenschaften. Ja der Handel schafft sogar — zwar nicht neue Güter, aber doch neue Werthe; so ist z. B. Holz zwar ein Gut, d. h. tauglich zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, allein der Ueberfluß von Holz, den etwa ein brasilianischer Urwald bietet, hat für die Bewohner jener Gegenden keinen Werth, da sie nach dem, was ihnen überflüssig, kein Bedürfniß haben können. Erst wenn jener Holzüberfluß uns zugeführt wird, erlangt er einen Werth.

Der Handel verwendet also, so lange er sich innerhalb der Grenzen bewegt, welche ihm die Wissenschaft als natürliche und mit den Gesetzen der Volkswirthschaft übereinstimmende Schranken gesetzt hat, seine Gütervorräthe zu einer wirklich productiven Thätigkeit, indem er den Güterbestand einer Nation vermehrt und dessen Werth erhöht. Er läßt sich einen für die Production nothwendigen und nützlichen Aufwand ersetzen und mag darum auch der Gewinn, den der Einzelne aus einem Geschäfte mit dem Consumenten erlangt, zunächst und individuell allerdings aus dem Vermögen des Letzteren abgeleitet, also scheinbar nicht echt sein, so muß man den Gewinn, den der Handel dem ganzen Volke bringt, doch als einen vollkommen echten anerkennen, so lange sich erweisen läßt, daß durch diesen Handel die Güter einer Nation an Menge oder Werth zugenommen haben.

Allerdings gibt es Arten des Handels, welchen diese Productivität nicht zugeschrieben werden kann. Dahin gehören z. B. jene Geschäfte, welche abgeschlossen werden, scheinbar um die Lieferung einer Waare in

Digitized by Google

bestimmter Frist zu bedingen, in Wirklichkeit aber mit der Absicht, nicht zu liefern, sondern nur in der Hoffnung, daß sich zur Zeit der versprochenen Lieferung der Preis der Waare anders stellen werde, als zur Zeit des gemachten Lieferungsversprechens, und daß der durch die Differenz benachtheiligte Theil lieber die Differenz bezahlen als auf der Erfüllung des Vertrags bestehen werde. Derlei Geschäfte, Speculationen genannt und vorzüglich im Geldhandel beliebt, widersprechen dem volkswirthschaftlichen Zwecke des Handels, da durch sie nicht das Vermögen des Volkes, sondern nur das Vermögen des vom Glücke begünstigten Speculanten vermehrt und somit blos ein abgeleiteter, unechter Gewinn gemacht wird. In gleicher Weise sind jene Gewinne zu beurtheilen, die für den Verkäufer einer Waare daraus erwachsen, daß irgend ein willkürlicher Druck auf das natürliche Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage, z. B. ein Monopol, es ermöglicht, die Preise der Waare zu erhöhen, ohne ihren Werth, und folglich ohne das Vermögen der Nation zu steigern. So wie sich übrigens der Handel im engeren Sinne zwischen den directen Verkehr des Producenten mit dem Consumenten eindrängt (und darum wohl auch indirecter Handel genannt wird), so hat sich auch im Handelsstande selbst eine weitere Theilung der Arbeit ausgebildet, indem manche Handelsleute ihre Waaren nicht unmittelbar vom Producenten kaufen und dann unmittelbar an den Consumenten verkaufen, sondern den Güterverkehr entweder zwischen dem Kaufmanne und dem Consumenten, oder gar zwischen den Kaufleuten selbst vermitteln. Diese Thätigkeit, Zwischenhandel genannt, vertheuert natürlich gleichfalls die Preise der von ihm umgesetzten Waaren, und diese Preiserhöhung, sowie der dem Zwischenhändler zufallende Gewinn ist vom Standpunkte der Volkswirthschaft eben nur dann zu rechtfertigen, wenn dieses Unternehmen die Gutseigenschaften der Waare für den Abnehmer erhöht, wenn es sich als wirklich nothwendig herausstellt, um die Waare zugänglicher zu machen.

Groß- und Kleinhandel.

Indem der Handel die Waare vom Producenten kauft, um sie entweder an den Consumenten oder an einen Kaufmann weiter zu veräußern, wirkt er nicht nur, wie vorhin gezeigt wurde, unmittelbar productiv — durch Erhöhung der Gutseigenschaften, sondern er gewährt der Production, also dem Nationalwohlstande, auch noch einen mittelbaren Nutzen. Da der Producent durch die Intervention des Kaufmanns eine bedeutende

Digitized by Google

Menge der für den Handel bestimmten Güter auf Einmal an den Mann bringt, wird er zwar aus diesem Grunde den Preis um so billiger stellen, je mehr ihm daran liegt, den ganzen Verkaufsvorrath los zu werden; aber er erzielt dadurch den wichtigen Vortheil, daß er den Ersatz der Erzeugungskosten und seinen Gewinn für eine große Waarenmenge auf Einmal und viel schneller in die Hand bekommt, als wenn er auf die Nachfrage der Consumenten hätte warten müssen. Er kann nun dieses Capital sofort wieder zur Production verwenden und auf diese Art durch raschen Umsatz desselben um so öfter seinen Profit daraus ziehen.

Der Consument hingegen, der sich zur Befriedigung seiner Bedürfnisse an den Kaufmann wendet, erspart nicht nur vielfältigen Aufwand, um das, was er braucht, überhaupt aufzufinden; er müßte sich auch, um billiger zu kaufen, dem Producenten gegenüber zur Abnahme größerer Waarenpartien, also zu einer größeren Capitalsauslage verstehen, als für seine Zwecke nöthig ist. Indem nun der Kaufmann für das einzelne Stück Waare einen größern Preis fordert, entzieht er doch dem Abnehmer nur einen geringen Theil des Capitals, und läßt dem Consumenten die Möglichkeit, das übrige Capital nutzbringend anzuwenden und mit dem daraus gezogenen Gewinne sich auch für die Zukunft kauffähig zu machen.

Je nachdem sich nun der Handel mehr mit den Producenten, oder mehr mit den Consumenten befaßt, wird er — im ersten Falle — für den Einkauf großer Waarenvorräthe auch bedeutende Capitalskräfte zur Disposition haben müssen; im zweiten Falle aber im Stande sein, mit geringeren Mitteln zu arbeiten, von einer bestimmten Waare nur kleinere Quantitäten anzuschaffen u. s. w., wie es eben die nöthige Rücksicht auf die oft sehr kleinen, aber verschiedenartigen Bedürfnisse seiner Kunden erheischt. Man gebraucht für diesen Unterschied gewöhnlich die Bezeichnung Großhandel und Kleinhandel. Denkt man dabei (wozu das Wort allerdings herausfordert) im einen Falle an die Größe der Waarenmengen und Capitalien, im andern Falle an die Kleinheit derselben, so läßt sich theoretisch nicht bestimmen, wo der Großhandel aufhöre und der Kleinhandel anfange; denn Groß und Klein sind relative Begriffe, ihre Bedeutung haben sie nicht im eigenen Wesen, sondern nur in der Vergleichung des einen mit dem andern; selbst der Durchmesser der Sonne ist klein im Vergleiche mit dem Umfange des uns bekannten Sonnensystems.

Denkt man aber bei Aufstellung des Unterschiedes von Groß- und Kleinhandel an die Richtungen des Handels, wobei die Vermittlung des Waarenumsatzes zwischen Producenten und Kaufleuten dem Großhandel, jene zwischen den Kaufleuten und Consumenten aber dem Kleinhandel zu-

Digitized by Google

fiele, so können die beiden Worte, die diesen Unterschied bezeichnen sollen, nur als übel gewählt angesehen werden, und es ist überdieß leicht möglich, daß in einzelnen Fällen ein Handelsmann in der letzteren Richtung noch „größere" Werthe umsetzt, als Einer, den man darum Großhändler nennen wollte, weil er die Waare direct vom Producenten bezieht und an einen Detailhändler absetzt. Ferners könnte der Unterschied in diesem Sinne gar nicht angewendet werden auf jenen Handel, der ohne eine Zwischenstation zu halten ein Gut unmittelbar vom Producenten an sich bringt und unmittelbar an den Consumenten verkauft. Obschon es also naheliegt, daß das, was die Gesetzgebung eines bestimmten Staates Groß- und Kleinhandel nennt, vorzüglich durch die beiden angedeuteten Richtungen des Zwischenhandels hervorgerufen worden ist, so entbehrt doch die Unterscheidung von Groß- und Kleinhandel jeder theoretisch-wissenschaftlichen Begründung.

Inländischer und auswärtiger Handel.

Wir haben hier die Productivität des Handelsgewerbes im volkswirthschaftlichen Sinne vor Augen, d. h. in Hinsicht auf das Vermögen eines zu staatlicher Organisation vereinigten Volkes. Der Handel an sich ist aber Güterumsatz ohne alle Rücksicht auf staatliche Grenzen. Die Bevölkerung eines Staates kann daher nicht nur unter sich selbst, im Inlande, sondern auch mit anderen Völkern Handel treiben. Da sich der inländische Handel seiner Natur nach nur auf den Umsatz von nationalen Gütern im Innern des Staates beschränkt, so bleiben nicht nur die durch die Handelsthätigkeit erhöhten Güterwerthe, sondern auch der für sie hingegebene Gegenwerth im eigenen Lande. Bei diesem Handel ist also der auf seiner Productivität beruhende Gewinn vollkommen echt und die dem Lande erhaltenen Capitalien nähren die nationale Fähigkeit, zu kaufen, — die Lust, stets mehr Bedürfnisse zu befriedigen, sind folglich auch ein neuer Sporn für die Production. Beim Handel mit dem Auslande geht nothwendigerweise eine Seite des Vortheils, den der inländische Handel bietet, für jedes der im wechselseitigen Verkehre stehenden Völker verloren, denn entweder wandern seine Waaren oder seine Gelder in die Fremde; es muß also hier auf die möglichst fruchtbare Verwendung des eingehandelten Gegenwerthes Bedacht genommen werden, sei es nun, daß die Waare mit Geld bezahlt oder gegen andere Güter eingetauscht wird.

Diese Art des auswärtigen Handels, wo das eine der beiden ver-

Digitized by Google

kehrtreibenden Länder die Rolle des Producenten, das andere die des Consumenten spielt, heißt der auswärtige Consumtionshandel; er ist für jedes einzelne Land nicht dadurch heilsam, daß er dessen Geldmittel vermehrt, sondern indem er die Werthe der einheimischen Production erhöht und vervielfacht; denn für die Volkswirthschaft gewährt das Geld weder als todtliegender Schatz, noch dadurch, daß es überhaupt ausgegeben wird, sondern einzig und allein dadurch einen Vortheil, daß es ausgegeben wird zur Förderung oder zur Ergänzung der einheimischen Production.

Ein Volk muß aber mit einem andern nicht lediglich auf jene directe Art Handel treiben, die dem auswärtigen Consumtionshandel eigen ist, wo das eine Land Producent, das andere Consument ist. Sowie sich im Allgemeinen die Thätigkeit eines eigenen Handelsstandes mit Hilfe des Capitals zwischen die Marktparteien stellt, so kann auch eine Nation, die im Besitze großer Capitalien ist, ihrer auswärtigen Handelsthätigkeit die Richtung geben, daß sie die Waaren, welche ein fremdes Land erzeugt, aufsucht und einem andern fremden Lande, das ihrer bedarf, zuführt. Für den Begriff dieses internationalen Zwischenhandels ist es gleichgiltig, ob die umzusetzende fremde Waare durch das Gebiet des Staates, der den Zwischenhandel betreibt, transitirt (durchgeführt wird) oder nicht, ob also der Zwischenhandel für das Inland mindestens die Bedeutung des Transitohandels habe, oder ob er blos Frachthandel sei.

In der einen wie in der anderen Form gehören weder die umgesetzten Producte noch die Gegenwerthe dem Inlande; dieses bezieht blos jenen Theil des Kostenpreises, um welchen die Waare durch die Thätigkeit des handeltreibenden Volkes für das consumirende vertheuert, weil zugänglicher gemacht wurde. Dieser Kostenpreis enthält Arbeitslöhne und Capitalgewinnste, und dieselben können auf den einheimischen Volkswohlstand mittelbar Einfluß ausüben, wenn sie die eigentlich werthschaffende Arbeit unterstützen und beleben. Aus dem Durchfuhrhandel ziehen nebst dem Kaufmanne, der ihn auf eigene Rechnung betreibt, einige Hilfsbeschäftigungen des Handels, z. B. Transportunternehmungen, Fuhrleute, dann gewisse Gewerbe, wie z. B. Wirthe, Schmiede u. dgl., Profit. Wenn aber das Inland gar nicht berührt wird, so bleibt für dieses gar nichts übrig als der Gewinnst des Kaufmannes, der etwa sein Schiff zur Verfrachtung fremder Producte nach fernen Weltgegenden hergibt. Freilich ist auch der bloße Frachthandel nicht ohne mittelbaren Nutzen für den Volkswohlstand, wenn z. B. eine Handelsstadt, durch Ueberfluß von Capitalien zum Zwischenhandel gedrängt, den einheimischen Schiffsbau in Aufschwung bringt. Aber so viel geht aus dem Gesagten von selbst hervor, daß der national-ökonomisch

Digitized by Google

wichtigste Handel der inländische, daß übrigens unter den Arten des auswärtigen Handels der Consumtions- dem Zwischenhandel, und der Transito- dem Frachthandel an Bedeutung für das Volksvermögen vorangehe.

Activ- und Passivhandel.

Es ist noch zu untersuchen, welche Bedeutung die beiden Unterarten des ausländischen Consumtionshandels, nämlich der Einfuhr- und der Ausfuhrhandel, für den Volkswohlstand haben, und ob eine von ihnen den Vorzug vor der anderen verdiene.

Wenn ein Privatmann den Stand seines Vermögens überblicken will, so stellt er die Summe seiner Forderungen (Activa) der Summe seiner Schulden (Passiva) gegenüber und erfährt nun, in wie weit Haben und Sollen bei ihm sich das Gleichgewicht (die Bilanz) halte. Ueberwiegen die Forderungen, so wird er seinen Vermögensstand activ nennen, passiv dagegen, wenn Schulden das Uebergewicht haben. Da nun beim Ausfuhrhandel die inländische Waare ins Ausland geht, beim Einfuhrhandel aber die fremde Waare zu uns kommt, so ist das Inland in jenem Falle der Gläubiger, in diesem der Schuldner des Auslandes geworden. Von diesem Gesichtspuncte aus wäre also der Handel eines Volkes nur dann in günstiger Lage, activ, wenn der Preis der exportirten Waaren jenen der importirten überstiege. Demnach hätte der Handel seine volkswirthschaftliche Bedeutung in dem Ansammeln des den Nachbarvölkern abgewonnenen Geldes. Ein solcher Handel würde sich nicht gar lange fortsetzen lassen, wenn jeder Staat nur mit solchen Ländern Handel treiben wollte, mit denen er in activer Handelsbilanz steht, — weil ja kein Staat Gold und Silber importiren kann, ohne daß ein anderer Staat eben dieses Quantum exportiren müßte. Die Völker blieben also auf ihren Binnenhandel beschränkt und die Productivität eines Landes müßte im eigenen Ueberflusse ersticken. Auch wird der Handel nicht eigens um des Geldes willen geführt, das doch nur ein Gut von mittelbarem Werthe ist, sondern wir sind bereit, unsere Erzeugnisse für die anderer Länder auszutauschen, um Bedürfnisse zu befriedigen, für welche uns die einheimischen Producte nicht genügen.

Die Betrachtung, daß der Gegenstand des Handels nicht das Geld, sondern die Waare sei, könnte nun zur Ansicht führen, der auswärtige Consumtionshandel sei um so vortheilhafter, je mehr Güterwerthe importirt und je weniger exportirt werden, so daß der internationale Handel nur

Digitized by Google

dann activ genannt werden dürfte, wenn die Waareneinfuhr größer ist als die Waarenausfuhr. Allein das Gut, welches wir exportiren, ist für uns überflüssig, und sein Austausch für Geld daher keineswegs ein Verlust. Die Nation braucht dann um so mehr Geld, je mehr sie Waare importirt; bald wird sie genöthigt sein, Gold und Silber ins Land zu schaffen, um Geld daraus zu machen, wird aber dasselbe nicht umsonst, sondern nur gegen Austausch von Waaren erhalten. Uebrigens ist es ganz naturgemäß, daß der Werth der durch den Handel eingeführten Artikel den der ausgeführten übersteige, denn indem beide Länder ihren *Ueberfluß* hergeben, um ihr *Bedürfniß* zu decken, hat die importirte Waare für jedes Land den größern Werth als die exportirte. So gibt also im Handel jeder Theil weniger ab, als *für ihn* das werth ist, was er dagegen empfängt, sei es Waare oder Geld, und jeder Theil gewinnt um so mehr, je mehr er exportirt.

Da nun der Unterschied zwischen activem und passivem Handel weder in der ersten noch in der zweiten der vorhin angegebenen Bedeutungen in einem innern Zusammenhange mit der Nützlichkeit oder Schädlichkeit internationaler Handelsbeziehungen steht, so muß man sich schließlich darauf beschränken, die Ausdrücke „activ" und „passiv" in einem rein formellen Sinne zu nehmen und zu sagen: ein Volk, welches *selbstthätig* ist, um seine Producte zu exportiren und die Güter fremder Länder abzuholen, verhält sich im Handel activ: passiv dagegen jenes Volk, welches abwartet, bis ihm die fremde Nation ihre Erzeugnisse zuführt oder seine eigenen Waaren mitnimmt. Was von beiden Arten des Verhaltens für ein Volk unter gegebenen Umständen vortheilhafter sein könne: die Initiative zu ergreifen, welche — freilich nur um den Preis großen Capitals- und Arbeitsaufwandes — ihm die Möglichkeit gewährt, die fernsten Märkte der Welt aufzusuchen, oder aber in Passivität zu verharren, große Capitalien zu ersparen und auf die Gunst der Verhältnisse zu vertrauen: darüber läßt sich theoretisch nicht entscheiden.

Für die national-ökonomische Würdigung des auswärtigen Handels ist demnach die Unterscheidung zwischen activem und passivem Handel, sei es nach der ersten, oder zweiten oder nach der dritten Erklärungsart, bedeutungslos; für ein ganzes Volk entscheidet über die Nützlichkeit des Handels nichts als die Echtheit des daraus resultirenden Gewinnes. Und da, vom Standpunkte eines bestimmten Staates betrachtet, jeder Gewinn echt ist, der nicht lediglich aus einem Wechsel des Eigenthums innerhalb des Staatsgebietes abgeleitet wird, so ist auch der aus dem Fremdhandel gezogene Gewinn *stets echt*.

Digitized by Google

Der Handel ist in seinem eigenen Interesse bestrebt, jene Waaren einzutauschen, die für Den, der sie abnehmen soll, den größten Werth haben. Beim auswärtigen Consumtionshandel ist der Gewinn des einzelnen Kaufmanns aufs Innigste mit der Vermehrung des Nationalvermögens verbunden, und ganz besonders dann, wenn Waare nicht gegen Geld, sondern gegen Waare eingetauscht wird. Aber nicht blos der Ein- und Ausfuhrhandel, sondern auch der Transito- und Frachthandel machen den individuellen Gewinn des inländischen Kaufmanns zugleich zum Gewinne für das Volksvermögen; nur wird durch die beiden letzteren Arten die Production nicht unmittelbar vermehrt, sondern nur mittelbar, wenn die dem Inlande zufließenden fremden Capitalien zur Unterstützung der Production verwendet werden.

Will man nun unter „activ" nichts weiter verstehen als „günstig", und unter „passiv" nichts weiter als „ungünstig", so ergibt sich aus dem Gesagten, daß nicht die Bilanz des einzelnen Kaufmanns, sondern die Bilanz der gesammten Volkswirthschaft den Handel zum activen oder passiven mache; denn der Handel ist eben die Wirkung volkswirthschaftlicher Ursachen. Allerdings aber gibt er dem Volke auch wieder Mittel an die Hand, die Wirthschaft zu verbessern, und so werden oft Schwierigkeiten, an denen der inländische Handel zu leiden hat, durch den ausländischen überwunden oder doch gemildert.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Rechtliche Formen des Handels.

Verhältniß der Rechtsformenlehre zum positiven Rechte.

Der Umsatz der Güter darf im Staate nur nach den Vorschriften des Rechtes vollzogen werden, er darf sich nur in rechtlichen Formen bewegen. An und für sich stünde es zwar jedem Staate frei, in seinem Gebiete etwas als *Recht* anzuerkennen und hinzustellen, was in anderen Staaten *nicht* Recht ist. Aber er wird von solcher Freiheit nur einen beschränkten Gebrauch machen, wenn es sich um Grundsätze handelt, die den allgemeinsten wirthschaftlichen Bedürfnissen der menschlichen Gesellschaft entsprechen sollen; zumal dann, wenn ein Volk mit dem andern in Berührung kommt, in welchem Falle ein starrer Gegensatz ihrer Rechtsformen, eigensinniges Zurückziehen in ein besonderes System von rechtlichen Principien den Verkehr nur hindern könnte.

Wir finden daher unter allen gesitteten Nationen eine auffallende Uebereinstimmung ihrer in den positiven Gesetzen niedergelegten Ueberzeugungen und berücksichtigten Bedürfnisse in Beziehung auf die Achtung vor dem Privateigenthume, auf die Formen der Eigenthumserwerbung, des Abschlusses und der Erfüllung von Verträgen u. s. w. Deßgleichen werden die verschiedenen Länder, die untereinander in engen commerciellen Verbindungen und nahezu auf Einer Stufe der industriellen und commerciellen Entwickelung stehen, stets bestrebt sein, die Grundsätze, welche diesen gemeinsamen Verkehr beherrschen sollen, einander zu nähern und (wenn anders es aus sonstigen Rücksichten für die eigenthümlichen Verhältnisse jedes einzelnen Staates möglich ist) allmälig in volle Harmonie und Einheit zu bringen.

Diese Thatsache gestattet uns, selbst in der theoretisch-wissenschaftlichen Entwickelung des Handelsbegriffes auf die dem positiven Rechte ent-

Digitized by Google

sprechenden Formen des Handels näher einzugehen, weil wir es eben hier nicht mit solchen Rechtsprincipien zu thun haben, die das bürgerliche Leben eines einzelnen Volkes in seiner Besonderheit charakterisiren, sondern mit solchen, die der Hauptsache nach allen gesitteten Nationen, oder — was das eigentliche Handelsgewerbe betrifft — doch jenen Nationen gemeinsam sind, die in diesem Punkte auf der Höhe unserer Zeit stehen. Wenn wir den juridischen Lehren, die in diesem Hauptstücke vorzutragen sind, bisweilen eine etwas bestimmtere, auf das österreichische Recht hinweisende Färbung geben, so geschieht dieß nur da, wo der nächste Zweck dieser Lehrvorträge es wünschenswerth erscheinen läßt, auf vaterländische Rechtszustände einige Rücksicht zu nehmen. Aber auch in diesem Falle schließen wir uns an die Grundsätze unseres allgemeinen bürgerlichen Rechtes an, und verweisen beiläufige Hindeutungen auf Modificationen desselben, wie sie durch das neue Handelsgesetzbuch eingeführt wurden, zumeist in die Reihe der Anmerkungen.

Eintheilung der rechtlichen Formen.

Die rechtlichen Formen, von denen hier die Rede sein soll, beziehen sich theils auf das Rechtsgeschäft des Güterumsatzes im Allgemeinen, also auf das, was in der Einleitung Handel im weiteren Sinne genannt wurde, theils aber auf das Handelsgewerbe, den Handel im engeren Sinne.

Was das Rechtsgeschäft des Umsatzes betrifft, so gibt es Formen, ohne die es gar nicht zu Stande kommen könnte, die ihm also wesentlich sind; andere Formen dagegen, die man zufällige oder unwesentliche nennt, weil sie mit dem Geschäfte in Verbindung gebracht oder weggelassen werden können, ohne daß hiedurch das Wesen desselben berührt wird.

Doch selbst die wesentlichen Formen sind nicht durchaus von gleicher Wichtigkeit. Einzelne derselben müssen nämlich bei jedem Umsatze vorkommen und heißen darum die absolut (unbedingt) wesentlichen Formen des Güterumsatzes; während andere nur das Charakteristische einzelner Arten des Umsatzes ausmachen, und daher nur in Beziehung auf die besondere Art des Rechtsgeschäftes von demselben nicht getrennt gedacht werden können. Diese letzteren sind demnach blos relativ (beziehungsweise) wesentliche Formen; dabei versteht sich von selbst, daß die eine oder die andere der relativ wesentlichen Formen bei jedem Umsatzgeschäfte auftreten muß, weil sich eben der Rechtsbegriff des Umsatzes in der Praxis

Digitized by Google

nicht als ein Abstractum, d. h. als eine ganz allgemeine, von der Vorstellung eines bestimmten Falles losgelöste Idee, sondern lediglich in dieser oder jener besonderen Art verkörpert, deren charakteristische Merkmale das einzelne Rechtsgeschäft eben darum neben den absolut wesentlichen an sich tragen muß.

Der Handel im engeren Sinne, mit gewerbsmäßigem Betriebe, hat allerdings auch seine absolut und relativ wesentlichen Formen, deren erstere den rechtlichen Begriff eines Handelsgewerbes überhaupt ausmachen, die persönliche Fähigkeit zum Betriebe des Handels und die Obliegenheiten der Kaufleute als eines socialen Standes gegenüber der Regierung u. s. w. festsetzen; allein diese formellen Bestimmungen gehören im Principe wie im Detail in das System der Handelsgesetzgebung, nicht der Handelswissenschaft. Die zufälligen, nicht vom Gesetze getroffenen Formen jedoch, die im Handelsgewerbe vorkommen mögen, gehören in das Gebiet der Praxis und gleichfalls nicht hieher.

Wir haben es daher beim Handel im engeren Sinne nur mit dessen relativ wesentlichen Formen zu thun und müssen hiebei nothwendig auf die verschiedenen Handelsarten Rücksicht nehmen, wie sie sich eben in der Geschichte der Völker ausgebildet und bis auf uns vererbt haben. Wenn man die Gesammtheit der hierauf bezüglichen Erscheinungen überblickt, so lassen sich dieselben füglich nach zwei Gesichtspunkten eintheilen, die sich auf die Persönlichkeit des Handeltreibenden beziehen, nämlich 1. nach dem Rechtsgrunde, aus welchem die Person ihre Existenz als ein Subject von Rechten ableitet, und 2. nach dem Verhältnisse, in dem ihre Thätigkeit zum Wesen des Handels steht.

I. Der Güterumsatz überhaupt.

A. Absolut wesentliche Formen.

Vertrag und Erfüllung.

Jede Handlung, welche wir in der Absicht vornehmen, um unsern Willen, daß ein Recht begründet, oder geändert, oder aufgehoben werde, auszudrücken, heißt ein Rechtsgeschäft, und muß natürlich, um die beabsichtigte Wirkung haben zu können, in jener Form vorgenommen werden, von der das Gesetz ihre Giltigkeit abhängig macht. Das Rechtsgeschäft ist entweder einseitig oder zweiseitig, je nachdem die Willenserklärung nur

Digitized by Google

von Einer Person ausgeht, wie z. B. bei Testamenten, oder aber von zwei oder mehreren Personen; beim Handel ist das Letztere der Fall.

Beim Handel ist die Absicht Desjenigen, der ein Gut erwerben will, auf dessen totale oder partielle Unterwerfung unter seinen Willen gerichtet, und das zu erwerbende Gut ist ein besonderes, d. h. es hat bereits einen Eigenthümer. Soll also der Umsatz dieses Gutes die Wirkung eines Rechtsgeschäftes erlangen, so genügt weder die einseitige Erklärung des Bewerbers: ein Recht auf die Sache begründen zu wollen, — noch die einseitige Erklärung des bisherigen Eigenthümers: sein Recht auf einen Andern übertragen zu wollen. Das Erste wäre rechtlich unzulässig, weil ja das Eigenthumsrecht eben den Einfluß jedes fremden Willens auf die Sache ausschließt, und das Zweite ungenügend, weil zur Uebertragung eines Rechtes auch nothwendig ist, daß es angenommen werde.

Die rechtliche Grundlage jedes Handelsgeschäftes ist demnach die erklärte Willensübereinstimmung zweier Parteien, wovon der eine Theil erklärt, dem andern ein Recht übertragen zu wollen, der andere Theil aber dieß Versprechen giltig annimmt. Solch' ein zweiseitiges Rechtsgeschäft aber heißt ein Vertrag.

Es gibt Verträge, wo nur der eine Theil verspricht, was der andere annimmt; man nennt sie einseitig verbindliche, unentgeltliche; z. B. die Schenkung; wenn aber jeder Theil dem andern ein Recht überträgt und von ihm ein Versprechen annimmt, so entsteht ein zweiseitig verbindlicher, entgeltlicher Vertrag. Da der Gegenstand des Handels nur Tauschwerthe sind, welche nicht umsonst, sondern nur für einen Gegenwerth erlangt werden können, so ergibt sich von selbst, daß beim Umtausche der Waare jeder Theil dem andern ein Gut überträgt und dafür ein anderes in Empfang nimmt. Der Handel ist demgemäß ein entgeltlicher Vertrag.

Da durch den Vertrag das Vermögen der beiden Parteien eine Aenderung erleidet, so wird von den Vertragschließenden vorausgesetzt, daß sie rechtlich befähigt seien, über ihr Vermögen frei zu verfügen. Die beiderseitige Erklärung muß den wirklichen Willen ausdrücken, also ernstlich sein, sie darf nicht die Folge physischen Zwanges, muß bestimmt und verständlich sein, widrigenfalls dem Vertrage keine Giltigkeit beizumessen wäre. Doch kann die Erklärung nicht blos durch Worte und allgemein angenommene Zeichen, sondern auch stillschweigend, mittelst solcher Handlungen abgegeben werden, welche nach Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen.

Verträge können über alle Gegenstände geschlossen werden, die nicht

Digitized by Google

durch ein Gesetz dem Verkehre entzogen sind; so können also z. B. Privatpersonen keinen Handelsvertrag über Producte eingehen, mit denen Handel zu treiben der Staat sich allein vorbehalten hat. Was nach dem Gesetze unmöglich oder unerlaubt ist, kann nicht als Gegenstand des rechtlichen Verkehrs betrachtet werden.

So wie die Erklärung der Willensübereinstimmung in giltiger Weise zu Stande gekommen ist, hat auch der Vertrag seinen vollständigen Abschluß gefunden und begründet für den Versprechenden die Verbindlichkeit, sein Versprechen zu *erfüllen*, für den Annehmenden das Recht, die Erfüllung zu fordern. Da aber der Handel zu den zweiseitig verbindlichen Verträgen gehört, so muß hier Derjenige, der auf die Erfüllung des Geschäftes dringen will, seinerseits den Vertrag schon erfüllt haben, oder doch zur Erfüllung sich bereit zeigen. Zur Errichtung, zur Vollständigkeit des Rechtsgeschäftes ist also im Handel nichts weiter nöthig als der Abschluß des Vertrags; dieser verleiht Dem, der die Erfüllung zu fordern berechtigt ist, auch den *Rechtsgrund*, auf welchem sein künftiges Eigenthum an der versprochenen Sache beruht; das *Eigenthum selbst* jedoch wird erst mit der Uebergabe, mit der Erfüllung des Versprochenen erworben.

Die Uebergabe ist aber keineswegs immer eine *körperliche* Uebertragung der versprochenen Sache aus der Hand des einen der beiden vertragschließenden Theile in die des andern. Die Uebergabe kann auch symbolisch vorgenommen werden, d. h. durch *Zeichen*, welche bei Sachen, so ihrer Natur nach die körperliche Uebergabe nicht zulassen (z. B. bei Schuldforderungen, Frachtgütern, bei einem Waarenlager u. dgl.), die factische Uebertragung andeuten. Diese symbolische Uebergabe wird nun dadurch vollzogen, daß der Eigenthümer dem Uebernehmer die Urkunden, wodurch das Eigenthum dargethan wird (auch Ladescheine, Conossements u. dgl.), oder die Werkzeuge übergibt, durch welche der Uebernehmer in den Stand gesetzt wird, ausschließend den Besitz der Sache zu ergreifen, oder indem man mit der Sache ein Merkmal verbindet, woraus Jedermann deutlich erkennen kann daß sie einem Andern überlassen worden ist. Ja, die bloße *Erklärung* kann zur Uebergabe einer Sache genügen, wenn sich erweisen läßt, daß der Veräußerer seinen Willen kundgab, die Sache künftighin im Namen des Uebernehmers inne zu haben. Hat aber der Uebernehmer die Sache schon vor der bedungenen Uebergabe in seiner Macht und Gewahrsame, z. B. als Entlehner, so reicht es zur rechtlichen Uebertragung des Eigenthums hin, wenn der Veräußernde auf erweisliche Art erklärt, der Andere solle künftighin die Sache mit *jenem* Rechte

Digitized by Google

besitzen, welches eben vertragsmäßig auf ihn überzugehen hat, folglich bei der Eigenthumsübertragung als Eigenthum.

Bei Sachen, die in Folge des Vertrags erst von einem Orte zum andern geschickt werden müssen, um in die Hand des Uebernehmers zu gelangen, gilt die Uebergabe in der Regel erst dann für vollzogen, erst dann das Eigenthum erworben und der Vertrag für erfüllt, wenn der Uebernehmer die Sache wirklich in Empfang nimmt; soll die Uebergabe schon früher als vollzogen angesehen werden, folglich die Gefahr des Verlustes der Sache den Uebernehmer schon früher treffen, so muß er selbst den Anlaß hiezu geben, indem er die Art der Uebersendung entweder vorschreibt oder doch genehmigt.

B. Relativ wesentliche Formen.

Verschiedenheit des Abschlusses.

a. Tausch und Kauf.

In einfachster Form ist der Handel ein Vertrag, wodurch eine Waare gegen eine andere Waare überlassen wird, d. h. Tauschhandel. Wird aber der Gegenwerth nicht in einer bestimmten Waare, sondern im allgemeinen Tauschmittel, das zugleich Preismesser ist, bedungen, so wird der Handel zum Tausch um Geld, und jener Vertrag, wodurch eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen wird, heißt Kauf.

Da die volkswirthschaftliche Bedeutung des Handels ihren Schwerpunkt keineswegs darin hat, daß ein Eigenthumswechsel um seiner selbst willen statt finde, sondern darin, daß ein Gut durch den Eigenthumswechsel für den Consumenten zugänglicher und dadurch werthvoller gemacht werde, so ist klar, daß sich der Handel nur mit solchen Gegenständen zu beschäftigen hat, die ohne Verletzung ihrer Substanz von einem Orte zum andern gebracht werden können, also mit beweglichen Gütern, nicht mit solchen, denen die Beweglichkeit fehlt, wie z. B. Liegenschaften: Häuser, Grundstücke.

Die im Kaufvertrage enthaltenen Bestimmungen können höchst mannigfaltig sein. Einzelne derselben, die bei jedem Kaufvertrage, ja überhaupt bei jedem Vertrage möglich sind, werden wir unter den zufälligen Formen des Handelsgeschäftes kennen lernen. Andere Bestimmungen jedoch sind dem Kaufvertrage eigenthümlich oder doch für den Inhalt desselben

Digitized by Google

so wichtig, daß ihr Vorhandensein zu besonderen Benennungen des Kaufgeschäftes Anlaß gegeben hat. Die daraus entstandenen Unterarten des Kaufvertrages sollen im Folgenden Erwähnung finden.

b. Unterarten des Kaufes.

Wird der Kauf unter der Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare erst besehen oder prüfen werde, und sich zur Abnahme erst dann verpflichte, wenn er die Waare genehmigt, so ist dieß ein Kauf auf Besicht oder auf Probe. Der Verkäufer ist bis zur erfolgten Genehmigung oder Ablehnung an sein Anbot gebunden, doch muß die definitive Erklärung des Käufers binnen einer durch Vertrag oder Gesetz bestimmten Frist erfolgen. Während der Probezeit und vor Erlag des Kaufpreises wird der Käufer nach dem österr. allg. bürgerlichen Rechte selbst dann nicht als Eigenthümer der Waare angesehen werden können, wenn ihm dieselbe zur Besichtigung oder Probe bereits übergeben ist; er gilt also bis zu seiner Erklärung (die unter Umständen allerdings auch stillschweigend erfolgen kann) oder bis zur Entrichtung des Preises als Entlehner der Waare. Eine negative Erklärung wäre für den auf Probe geschlossenen Kauf eine den Vertrag auflösende Bedingung; selbst dann, wenn der Käufer die Waare schon übernommen und bezahlt hat, kann er noch vor Ablauf der Probezeit vom Kaufe zurücktreten. Nach dem besonderen Handelsgesetze jedoch (Art. 339) wird der Kauf auf Probe im Zweifel stets als ein, unter einer aufschiebenden Bedingung eingegangener Kauf betrachtet. So lange nämlich dieselbe nicht eingetreten, d. h. die Genehmigung nicht erfolgt ist, existirt der Kauf gar nicht, und kann daher von einer Eigenthumserwerbung durch Bezahlung des Preises während der Probezeit nicht die Rede sein, außer wenn die Zahlung das erweisliche Zeichen der Genehmigung wäre. Ist aber die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zu diesem Zwecke bereits übergeben, so wird sie nach Handelsrecht als genehmigt, und der Kauf als zu Stande gekommen angesehen, wenn der Käufer entweder die Frist ohne Erklärung verstreichen, oder die Aufforderung, sich zu erklären, unbeantwortet läßt.

Nicht zu verwechseln mit dem Kaufe auf Probe wäre ein Kauf zur Probe, ein ganz gewöhnlicher, unbedingter Kauf, wobei der Käufer nur beiläufig sagt, daß es ihm um einen Versuch zu thun sei, von dessen Erfolg weitere Bestellungen (neue Käufe) abhängen sollen. Ebenso ist es ein ganz gewöhnliches, unbedingtes Kaufgeschäft, wenn sich der Käufer nur verpflichtet, daß die von ihm gekaufte Waare einer bestimmten Probe,

Digitized by Google

d. h. einem gegebenen Muster gemäß sei. Solch ein Geschäft heißt Kauf nach Probe.

Wenn Jemand seine bewegliche Sache einem Anderen für einen gewissen Preis zum Verkaufe übergibt, mit der Bedingung, daß ihm der Uebernehmer binnen einer festgesetzten Zeit entweder das bestimmte Kaufgeld abliefern, oder die Sache zurückstellen soll, so ist dieß ein mit einem Auftrage verbundenes Kaufgeschäft (Trödelvertrag). Der Uebergeber ist vor Verlauf der Zeit nicht berechtigt, die Sache zurückzufordern, bleibt aber doch trotz der Uebergabe noch Eigenthümer. Wäre entweder der Preis oder die Zahlungsfrist ganz unbestimmt gelassen, so würde der Vertrag aufhören, ein Kauf zu sein, und könnte nur als Bevollmächtigungsvertrag angesehen werden *).

Werden Waaren, die der Verkäufer selbst noch nicht besitzt, zu einem gleich anfänglich festgesetzten Preise und unter der Bedingung verkauft, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist an den Käufer übergeben werden müssen, so ist der Kauf auf Lieferung abgeschlossen worden. Der Käufer hat also mit Ablauf der Lieferungszeit den Anspruch auf die ganze ihm versprochene Quantität der Waare. Ist nun der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge, d. h. hat er zur bestimmten Zeit entweder gar nicht oder nur theilweise geliefert, so kann der Käufer nicht nur die nachträgliche Erfüllung, sondern auch den Ersatz des aus der Verspätung derselben ihm erwachsenen Schadens fordern; er kann aber auch entweder statt der Erfüllung den Schadenersatz für die (totale oder partielle) Nichterfüllung verlangen, oder endlich ganz von dem abgeschlossenen Vertrage zurücktreten, wonach zwischen den beiden Parteien ein solcher Zustand hergestellt wird, als wäre der Lieferungsvertrag gar nie abgeschlossen worden **).

Werden die Sachen so verkauft „wie sie stehen und liegen", ohne daß Zahl, Maß und Gewicht derselben bestimmt sind, so ist dieß ein Kauf in Bausch und Bogen. Die Besonderheit dieses Kaufvertrags besteht darin, daß der Verkäufer nicht dafür zu haften hat, wenn der Käufer eine geringere als die gehoffte Quantität oder Qualität der Waare erhält, es wäre denn, daß der Verkäufer gewisse Eigenschaften der Waare fälschlich vorgegeben oder der Käufer eine besondere Qualität ausdrücklich bedungen hätte. Ebenso hat aber auch der Verkäufer keinen Anspruch auf Ersatz, wenn sich zeigen sollte, daß die verhandelte Waare in größerer Menge oder Güte besteht, als er sich vielleicht vorgestellt hat. In jedem

*) Vom Trödelvertrage ist das Trödlergewerbe, als Handel mit gebrauchten Sachen (alten Geräthen, Kleidern u. s. w.) zu unterscheiden.

**) Vgl. Art. 338 u. 355 H. G. B.

Digitized by Google

Falle muß der Preis ganz bestimmt sein und sich entweder auf die ganze (nicht genau bekannte) Quantität der Waare beziehen, oder auf die Zahl-, Maß- oder Gewichtseinheit, deren (zur Zeit des Abschlusses noch unbekanntes) Vielfaches eben die Gesammtmenge der Waare ausmacht. Während also im ersten Falle der Käufer den festgesetzten Preis zu bezahlen hat, mag er mehr oder weniger als das Erwartete erhalten, verpflichtet er sich im zweiten Falle, den Einheitspreis so vielmal zu entrichten, als die ihm zu Grunde gelegte Gewichts-, Zahl- oder Maßeinheit in der Gesammtmenge enthalten ist.

Würde die in Bausch und Bogen gekaufte Sache zur Zeit des Vertragsabschlusses noch überhaupt gar nicht existiren, so nennt man das Geschäft entweder den Kauf einer Hoffnung, oder den Kauf einer gehofften Sache, je nachdem der bestimmte Preis für die Hoffnung auf eine künftige, aber für sich selbst bestehende Sache (z. B. für die Hoffnung auf einen ergiebigen Fischzug) versprochen wird, oder nur für die künftigen Früchte und Nutzungen einer Sache (z. B. für die nächste Heuernte von einem bestimmten Felde). Wenn aber der Preis mit Beziehung auf die Gewichts-, Zahl- oder Maßeinheit der künftigen Sache (z. B. für einen Zentner der Heuernte des nächsten Jahres) festgesetzt wird, so ist das Geschäft ein gewöhnlicher Kaufvertrag.

Verschiedenartigkeit der Erfüllung.

a. Barkauf, Creditkauf und Pränumerationskauf.

Die Erfüllung dessen, was man zu leisten schuldig ist, heißt im Allgemeinen: Zahlung. Beim Kaufgeschäfte besteht also die Zahlung in der Entrichtung des Kaufpreises für die übergebene Waare, oder in der Uebergabe der Waare für den in vorhinein entrichteten Kaufpreis.

Aus der möglichen Verschiedenheit der Erfüllungszeit, d. h. des Zeitverhältnisses zwischen der Hingabe der Waare und jener des Preises, entstehen drei besondere rechtliche Formen des Kaufgeschäftes: der Barkauf, der Creditkauf und der Pränumerationskauf.

Wird im Kaufvertrage bedungen, daß die Geldzahlung sogleich bei Empfang der Waare geleistet werden soll, so heißt das Geschäft ein Barkauf. Die Erfüllung dieses Vertrages kann nun so vor sich gehen, daß Waare und Geld wirklich im selben Momente ausgetauscht werden, oder so, daß ein Theil dem Andern zuvorkommt, und in letzterem Falle ist der Erfüllende natürlich berechtigt, die Zahlung ohne allen Aufschub zu fordern

Digitized by Google

und Schadenersatz zu verlangen, wenn er durch die Saumseligkeit des zur Gegenleistung Verpflichteten Nachtheil erleidet.

Solche Versäumniß tritt in der Regel auf Seite des Käufers ein, und der dem Verkäufer hieraus erwachsende Schaden besteht darin, daß er das in der Waare steckende Capital während der Zeit der Zahlungsverzögerung nicht benützen kann; es entgeht ihm also für diese Zeit die Capitalsrente, die ihren Ausdruck in der Höhe der üblichen (oder gesetzlich bestimmten) Zinsen findet.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen fällt dem Schuldner eine Verzögerung (Mora) überhaupt dann zur Last, wenn er den festgesetzten Zahlungstag nicht einhält, oder wenn er, im Falle als dieser Tag weder durch Vertrag noch Gesetz bestimmt wäre, ungeachtet der Mahnung des Gläubigers sich mit demselben nicht abgefunden hat. Da nun nach dem Begriffe des Barkaufs die Zahlung sofort gegen Uebergabe der Waare bedungen ist, so liegt eben in dieser Uebergabe schon die Mahnung, zu zahlen, und der Verkäufer kann demnach vom Tage der erfolgten Uebergabe bis zum Tage der wirklichen Zahlung die Verzinsung des Kaufpreises begehren.

Wird hingegen im Kaufvertrage bedungen, daß der Preis erst eine gewisse Zeit nach Empfang der Waare gezahlt werden soll, so ist das Geschäft ein Creditkauf. In diesem Falle ist der Käufer innerhalb des gegebenen Termins zur Verzinsung des Capitals nicht verpflichtet, wohl aber nach Ablauf der Frist, und zwar ohne daß erst eine Mahnung nöthig wäre. Will also der Verkäufer beim Creditkaufe auch für die dem Schuldner vergönnte Zahlungsfrist Zinsen beziehen, so muß hierüber ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden. (Die Lehre vom Credit findet ihren Platz im nächsten Hauptstücke, wo von den Mitteln zur Beförderung des Handels gesprochen wird.)

Wird endlich beim Kaufvertrage ausgemacht, daß die Waare erst nach Entrichtung des Preises ausgefolgt werden soll, so besteht ein Pränumerationskauf. Hält nun der Verkäufer den Vertrag nicht ein, liefert er zur bestimmten Zeit die Waare nicht so oder in der Menge, wie es bedungen worden, so räumt das österr. allgemeine bürgerliche Gesetz dem hinsichtlich der Quantität verletzten Theile das Recht, die Aufhebung des Vertrags und die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Vertrage zu verlangen (falls dieses Recht nicht schon kontraktlich vorbehalten wäre), nur dann ein, wenn der Käufer nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem Verkäufer gegeben, von diesem an gemeinem Werthe der Waare erhalten hat, und gewährt überdieß dem Verkäufer noch die Freiheit, den Vertrag dadurch aufrecht zu erhalten, daß er sich bereit erklärt, den Ab-

Digitized by Google

gang bis zur vollen Höhe des gemeinen Werthes der kontraktlich bedungenen Lieferung zu ersetzen. Das specielle Handelsgesetz jedoch kennt das beschränkte bürgerliche Rechtsmittel der Aufhebung eines Vertrags „wegen Verletzung über die Hälfte" nicht; es läßt im Falle, als die Waare genau zu einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, dem verletzten Käufer ohne Unterschied, ob der Mangel der Waare in ihrer Quantität oder Qualität liege, die Wahl, entweder die Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung, oder statt der Erfüllung den Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, oder endlich von dem Vertrage abzugehen, als ob derselbe nicht geschlossen wäre. Nur wenn die Lieferungszeit nicht genau bestimmt ist, muß dem Verkäufer (wenn die Natur des Geschäftes dieß zuläßt) eine angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewährt werden.

b. Unterarten der Erfüllung.

Barzahlung.

Die Arten der Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten sind, wie sich von selbst versteht, eben so mannigfaltig als der Inhalt des Vertrages selbst. Beim Kaufvertrage, dieser Grundform des Handels im weiteren Sinne, ist die Erfüllung dessen, was man zu leisten schuldig ist, zwar wie bei jedem andern entgeltlichen Vertrage auf beiden Seiten „Zahlung" zu nennen, sie hat jedoch diese Bezeichnung vorzugsweise für die Erfüllung auf Seiten des Käufers erhalten. In dieser engeren Bedeutung heißt also Zahlung so viel als Entrichtung des Kaufpreises.

Mag diese nun die dem Käufer obliegende Erfüllung eines Barkaufes oder eines Creditkaufes oder eines Pränumerationskaufes sein, so gibt es in jedem Falle verschiedene Arten, den Kaufpreis zu entrichten, unter denen der Schuldner freie Wahl hat, vorausgesetzt, daß nicht etwa selbst die Art der Preisentrichtung zum besonderen Gegenstande des Vertrags gemacht worden ist. Die verschiedenen Möglichkeiten, den Kaufpreis auf diese oder jene Art zu entrichten, bilden natürlich keine besonderen Arten von Verträgen, wohl aber Unterarten der Vertragserfüllung.

Die Zahlung mittelst Uebergabe baren Geldes, d. i. die Barzahlung (die nicht etwa mit dem Barkaufe verwechselt werden darf), ist zwar die ursprüngliche Art, ein Kaufgeschäft zu erfüllen, aber keineswegs die wichtigste. Vielmehr sind bei der fortschreitenden Entwicklung des Handels-

Digitized by Google

verkehrs ganz andere Zahlungsarten zu Bedeutung gekommen: die Zahlung durch Deposition, Compensation, Scontration, Assignation, Wechsel und Girobanken*).

In Betreff der Barzahlung ist noch zu bemerken, daß sie sowohl vom Schuldner selbst, als von dessen Stellvertreter geleistet werden kann, und zwar nicht nur an die Person des Gläubigers, sondern auch an dessen Stellvertreter, mag die Vollmacht, worauf die Stellvertretung beruht, vom Gesetze, oder vom Richter, oder durch Vertrag ertheilt worden sein. Obwohl nun eine Vollmacht sich auf desto mehr Geschäfte erstreckt, je allgemeiner sie gehalten ist, so verlangt doch das allgemeine bürgerliche Gesetz in Oesterreich gerade in Fällen, wo im Namen eines Andern Sachen veräußert oder entgeltlich übernommen, Gelder oder Geldeswerthe erhoben werden sollen, eine besondere, auf diese Gattungen von Geschäften lautende Vollmacht. Für solche Geschäfte wären somit allgemein lautende Vollmachten unzureichend, wenn nicht in der allgemeinen Vollmacht auch die specielle Gattung des betreffenden Geschäftes ausdrücklich bezeichnet ist.

Dagegen ist für Geschäftsführer von Handlungsfirmen weder eine besondere, noch überhaupt eine förmliche schriftliche Vollmacht zur Stellvertretung in Zahlungsgeschäften erforderlich, weil ihre Bevollmächtigung zu derlei Geschäften schon in ihrer Bestellung als Procuristen oder Handlungsbevollmächtigte enthalten ist. Consequenterweise wird auch bei Handlungsdienern und Lehrlingen, die sich zur Empfangnahme von Zahlungen mit keiner Specialvollmacht ausweisen können, der Umfang ihrer Ermächtigung aus dem Gegenstande und der Natur des ihnen übertragenen Geschäftskreises beurtheilt. Wenn daher der Eigenthümer einer Handlung oder eines Gewerbs seinem Diener oder Lehrlinge gestattet, in oder außer dem Laden Waaren zu verkaufen, so wird auch vermuthet, daß sie bevollmächtigt sind, die Bezahlung hiefür in Empfang zu nehmen; eine Vermuthung, die so lange berechtigt ist, bis sie durch den Beweis des Gegentheils umgestoßen wird.

Deposition.

Die Hinterlegung geschuldeter Sachen durch den Zahlungspflichtigen bei einer dritten Person, bei der sie von dem zur Forderung Berechtigten behoben werden können, heißt Deposition. Sowohl Gläubiger als Schuldner

*) Die Girobanken werden im 3. Hauptstücke besprochen.

Digitized by Google

können damit einverstanden sein, daß die Zahlung nicht durch unmittelbare Uebergabe des Kaufpreises an den Gläubiger (Verkäufer), sondern durch Deposition erfolgen solle, sei es zu Handen einer Privatperson oder eines Gerichtes.

Der Schuldner kann sich jedoch durch die gerichtliche Hinterlegung der von ihm abzutragenden Sache auch ohne, ja sogar gegen den Willen des Gläubigers von der übernommenen Verbindlichkeit befreien, wenn nämlich auf Seite dieses Letzteren Umstände eintreten, die es dem Schuldner unmöglich machen, seinen Gläubiger zur bedungenen Zeit persönlich zu bezahlen. Da nun der Schuldner nach Ablauf des bestimmten Zahlungstages nicht nur die Verzugszinsen von dem Capitale, zu dessen Ablieferung er (insoweit er sich wirklich für verpflichtet hält) ja bereit ist, sondern vielleicht noch andere Rechtsnachtheile zu tragen hätte, so ist es für ihn von Wichtigkeit, mittelst der gerichtlichen Deposition seinen guten Willen bethätigen und sich von jeder Gefahr befreien zu können, in die ihn sonst wohl auch Arglist oder Nachlässigkeit des Gläubigers bringen würde.

Die Deposition kann also dann stattfinden, wenn der Gläubiger die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht annehmen will, wenn er sich mit dem Angebotenen unzufrieden erklärt, oder weigert, die mit der Annahme der Zahlung verbundenen Verpflichtungen (z. B. die Rückstellung der Schuldurkunde u. s. w.) zu erfüllen. Die Deposition wird aber auch dann erfolgen, wenn der Gläubiger aus Gründen, die nicht von der Willkür des Schuldners abhängen, unfähig ist, die Zahlung in Empfang zu nehmen. Solche Gründe sind z. B., wenn der Gläubiger von dem Orte, wo der Schuldner zu erfüllen verpflichtet ist, abwesend ist und keinen Stellvertreter hat, wenn er als Minderjähriger, als Verschwender, Irrsinniger, Cridatar oder aus anderen gesetzlichen Motiven sein Vermögen nicht selbst verwalten darf; wenn sein Recht zur Empfangnahme der Zahlung entweder von dritten Personen oder vom Schuldner selbst bestritten wird. In diesen und anderen Fällen der zweiten Art von Anlässen zur Hinterlegung ist der Gläubiger vielleicht ganz geneigt, die Zahlung anzunehmen, wenn aber der Schuldner ihn wirklich bezahlen würde, so kann es wohl kommen, daß nachträglich der zur Eincassirung in Wahrheit Berechtigte den Schuldner nöthigen wird, zum zweiten Male zu zahlen, falls nämlich der nichtberechtigte Empfänger außer Stande ist, das Empfangene herauszugeben oder zu ersetzen.

Digitized by Google

Compensation.

Wenn der Schuldner von Demjenigen, den er zu bezahlen verpflichtet ist, gleichzeitig etwas zu fordern hat, so ist unter gewissen Bedingungen möglich, daß seine Schuld durch die Gegenrechnung getilgt wird. Wenn nämlich die gegenseitig zusammentreffenden Forderungen 1. offenbar zu Recht bestehen, 2. zur sofortigen Tilgung geeignet, 3. in Beziehung auf den bestimmten Gegenstand der Forderung gleichartig, und 4. so beschaffen sind, daß die Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem als Schuldner wieder dem Andern entrichtet werden kann: so entsteht, in soweit als die Forderungen sich gegeneinander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten, welche Compensation genannt wird. — Die Compensation bewirkt rein durch sich selbst die Zahlung, d. h. die Tilgung der Schuld. Die beiden, sich gegenüberstehenden Forderungen, respective Schulden löschen sich gegenseitig aus, und zwar bei gleicher Größe gänzlich, bei ungleicher bis zum Betrage der kleineren Schuld. Es ist also ganz unnöthig, daß der eine Schuldner erst seine Schuld abtrage, um den Gegenstand derselben sofort wieder vom andern Theile als Gegenschuld zurückzuerhalten.

Zwischen richtigen und nicht richtigen, zwischen fälligen und nicht fälligen, dann zwischen Forderungen, deren Objecte entweder ungleichartige oder einerseits bestimmte, anderseits unbestimmte Sachen sind, ist der Natur der Sache nach eine gegenseitige Aufhebung nicht denkbar. Wer also z. B. gerichtlich verurtheilt ist, eine fällige Schuld von 100 fl. Ö. W. zu bezahlen, der kann sich von dieser Verbindlichkeit keineswegs als losgebunden betrachten, wenn er von seinem Gegner eine erst zukünftige Sache zu fordern hat. Eigenmächtig entzogene, entlehnte oder in Verwahrung genommene Sachen sind überhaupt kein Gegenstand der Compensation, die Rückerstattung solcher Sachen kann durch keine Gegenrechnung aufgehalten werden. Im Uebrigen hat der Umstand, daß die beiden Forderungen nicht auf gleichem Rechtsgrunde beruhen, keinen Einfluß auf die Compensationsfrage, und es kann daher z. B. eine Miethschuld durch eine Kaufgeldforderung ohne weiters compensirt werden, sobald nur die wesentlichen Eigenschaften der Compensationsfähigkeit bei beiden Forderungen vorhanden sind.

Treten nun in einem besonderen Falle die Bedingungen der Compensation ein, so erklären im kaufmännischen Verkehre beide Parteien, ihre Forderungen und Schulden, soweit sie sich decken, in den Büchern löschen zu wollen, avisiren sich von der vollzogenen Löschung und die Sache ist

Digitized by Google

abgethan, die Zahlung geleistet. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, sich bei fortgesetzten Geschäftsverbindungen des Conto corrente zu bedienen, und die Abrechnung erst mit Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

Da es sich bei der Compensation einzig und allein um gegenseitig zusammentreffende Forderungen handelt, so kann sich ein Schuldner nicht für berechtigt halten, auf dem Wege der Compensation seinem Gläubiger etwas in Abrechnung zu bringen, was der Schuldner nicht von seinem Gläubiger, sondern von einer dritten Person zu fordern hat, welche ihrerseits wieder der Gläubiger jenes Gläubigers ist. In solchem Falle könnte jedoch die Zahlung durch Scontration angewendet werden.

Scontration.

Wenn Jemand als Schuldner einem Gläubiger gegenüber steht, welcher an eine dritte Person eine Zahlung zu leisten hat, die von dieser Person wieder dem Schuldner entrichtet werden muß, so fehlt es zwar an den Vorbedingungen für eine Zahlung durch Compensation; dem erstgedachten Schuldner steht aber doch der Weg offen, seinen Gläubiger statt durch Barzahlung dadurch zu befriedigen, daß der Schuldner die ihm an die dritte Person zustehende Forderung dem Gläubiger an Zahlungsstatt abtritt. Darin besteht die Scontration. Sie setzt voraus, daß Derjenige, der seine Schuld durch Scontration tilgen will, hiezu eine solche Mittelsperson wähle, der er selbst als Gläubiger gegenüber steht; daß Derjenige, welcher durch Scontration bezahlt werden soll, sich den neuen Schuldner statt des alten gefallen lasse, und endlich, daß die Mittelsperson, welche einen neuen Gläubiger erhalten soll, die Richtigkeit der Forderung gegen den, der sie übernimmt, anerkennt.

Der Zusammenhang all dieser Verhältnisse bringt es mit sich, daß im kaufmännischen Leben die Scontration vorzüglich auf Börsen, Messen und bei anderen Gelegenheiten der Zusammenkunft vieler Handelsleute Statt findet, so daß also die bei diesem Geschäfte betheiligten Parteien persönlich gegenwärtig sind.

Bedient sich der ursprüngliche Schuldner, der seine Schuld tilgen will, einer solchen Mittelsperson, von der er direct nichts zu fordern hat, so kann dieß entweder durch eine Combination mehrerer Scontrationen, oder durch einfache Assignation geschehen.

Digitized by Google

Assignation.

Die Zahlung durch Assignation (Anweisung) besteht darin, daß der Schuldner statt seiner irgend einen Dritten als Zahler stellt, und den Gläubiger an ihn weist. Der anweisende Schuldner wird Assignant, der angewiesene Gläubiger Assignatar, der zur Zahlung Angewiesene aber Assignat genannt.

Die Assignation ist natürlich erst dann vollständig, wenn alle drei daran Betheiligten mit diesem Geschäfte einverstanden sind; so lange sie unvollständig, kann sie nur jene Wirkung haben, welche das Uebereinkommen, so weit es theilweise zu Stande gekommen ist, seiner Natur nach mit sich bringt.

Der Assignat, der dem Assignanten nichts schuldig ist, hat volle Freiheit, den Zahlungsauftrag anzunehmen oder abzulehnen*). Acceptirt der Assignat, so ist er als Bevollmächtigter des Assignanten zu betrachten; allein daraus, daß er es übernommen hat, den Auftrag des Assignanten zu erfüllen und den Assignatar zu bezahlen, folgt für diesen Letzteren noch keineswegs irgend eine Rechtswirkung. Die Assignation bleibt unvollständig, so lange nicht der Assignatar erklärt, mit dieser Zahlungsart und mit dem Zahler einverstanden zu sein. Bevor diese Einwilligung erfolgt und die Assignation vollständig geworden ist, kann der Assignant seinen Auftrag stets widerrufen und thut er dieß, so entzieht er dem Assignaten das Recht, kraft der früheren Vollmacht die Zahlung an den Assignatar zu leisten.

Ist aber die Assignation endlich zu Stande gebracht und der Assignat vom Gläubiger angenommen worden, so erlischt auch die Verpflichtung des Schuldners (des Assignanten) gegen den Gläubiger (Assignatar); nur haftet der frühere Schuldner noch dafür, daß der neue Schuldner rechtzeitig zahlen werde und erfolgt die Zahlung nicht zu rechter Zeit, so kann der Assignatar sich mit seiner Forderung wieder an den Assignanten wenden (Regreß nehmen). Dieses Regreßrecht würde aber verloren gehen, sobald der Gläubiger ausdrücklich erklärt, den Assignaten als Alleinzahler anzunehmen, oder wenn er es stillschweigend erklärt, indem er seinen bisherigen Schuldner quittirt, oder ihm die Schuldurkunde aushändigt; der Assignatar käme aber auch, abgesehen von diesen Fällen, dann um sein Regreßrecht, wenn die Forderung erst nachträglich (nachdem er sie übernommen), sei es durch sein Versehen, oder durch Zufall, uneinbringlich geworden ist**).

*) Auch das österr. Handelsgesetz spricht keine Verpflichtung zur Annahme aus.

**) Für die Forderungen, welche schon vor Uebernahme uneinbringlich waren, gebührt dem Assignatar, der auf den Regreß nicht verzichtet hat, allerdings eine Entschädigung; das Gegentheil jedoch ist der Fall, wenn im Staate Einrichtungen bestehen,

Digitized by Google

Obwohl die Zahlung durch Assignation auf schriftlichem Wege abgemacht wird, so liegt doch in der Natur dieser Zahlungsart kein Grund, die Mündlichkeit des Verfahrens für ausgeschlossen zu halten.

Wechsel.

Wer seine Schuld damit abtragen will, daß er sich schriftlich verpflichtet, eine bestimmte Summe Geldes in einer bestimmten Zeit nicht ausschließlich seinem ursprünglichen Gläubiger, sondern überhaupt Demjenigen, der sich zur Verfallszeit als rechtmäßigen Inhaber des schriftlichen Zahlungsversprechens ausweist, entweder selbst zu bezahlen, oder durch einen Dritten bezahlen zu lassen, kann seinen Gläubiger zur Annahme eines solchen Versprechens dadurch geneigter machen, daß die Urkunde mit Berufung auf besondere gesetzliche Bestimmungen ausgestellt wird, die dem Gläubiger hinlängliche Sicherheit gewähren für die genaue Erfüllung des gegebenen Versprechens. Je größer diese Sicherheit ist, desto leichter wird der Gläubiger auch vor der festgesetzten Zeit zu seinem Gelde kommen, da es nicht schwer fällt, für eine solche Urkunde Käufer zu finden.

In der That hat sich ein solches besonderes Gesetz allmälig ausgebildet, welches unter gewissen Voraussetzungen verfügt: daß der Aussteller einer derartigen Urkunde, sowie Jeder, der auf Grund dieser Urkunde eine Verpflichtung übernommen hat, ohne weitere Umstände vom Gerichte zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten wird; daß die rechtliche Uebertragung des Zahlungsversprechens keiner formalen Schwierigkeit unterliegt; daß Einreden und Ausreden hinsichtlich eines Anspruchs auf Erfüllung einer Verbindlichkeit gar nicht angenommen werden, wenn sie nicht aus dem Wortlaute der Urkunde selbst ersichtlich sind; daß die Urkunde nicht etwa, wie sonst gewöhnlich, blos der Beweis für eine contrahirte Schuld, sondern der einzige Rechtsgrund derselben ist; daß der Verpflichtete nicht nur mit seinem Vermögen, sondern gleichzeitig auch mit seiner persönlichen Freiheit für die Einhaltung des Versprechens haftet u. s. w.

Diese Strenge des positiven Gesetzes findet Anwendung auf jene Zahlungsanweisungen, welche seit alter Zeit als „Wechsel" bezeichnet werden. Man versteht darunter eine schriftliche Urkunde, welche vom Aussteller ausdrücklich für einen Wechsel erklärt wird und worin er sich verpflichtet, dem nach dem Wechselgesetze berechtigten Inhaber derselben

(wie z. B. in Oesterreich die öffentlichen Pfand- oder Grundbücher), welche es dem Assignatar ermöglichen, sich über die Einbringlichkeit der Forderung jederzeit zu belehren.

Digitized by Google

eine bestimmte Summe Geldes zur Verfallszeit entweder selbst zu bezahlen, oder durch einen Dritten bezahlen zu lassen. Die Ausstellung eines Wechsels hängt keineswegs von dem Bestehen einer Forderung ab, welche auf solche Art zur Wechselforderung gestempelt werden soll, und selbst wenn wirklich eine schon vorhandene Schuld durch Wechsel getilgt wird, kann nicht nur der Schuldner seinem Gläubiger einen dritten Zahler anweisen, sondern ebensogut der Gläubiger seinen Schuldner beauftragen, die geschuldete Summe an den Inhaber des Wechsels unter Wechselstrenge zu bezahlen.

In jedem Falle ist die Forderung, wie sie durch die Wechselurkunde begründet wird, etwas ganz Selbständiges, und muß genau nach Inhalt des Wechsels getilgt werden, ohne Rücksicht auf den etwa existirenden besonderen *Anlaß* zur Ausstellung des Wechsels. Weil der Wechsel nun aber einmal zur Tilgung von Forderungen benützt werden kann, so mußte er auch hier Erwähnung finden, während die Darstellung des Wechselrechtes Gegenstand eigener Vorträge ist. Die Betrachtung des Wechsels als eines Mittels zur Beförderung des Handels findet ihren Platz im nächsten Hauptstücke.

Der Wechsel hat entweder die Form eines einfachen Versprechens: „ich zahle", oder die eines Auftrags: „zahlen Sie"; im ersten Falle ist es ein *trockener* Wechsel, im zweiten eine *Tratte* (gezogener Wechsel). Die Person, an welche der Auftrag der Tratte gerichtet ist, kann aber nicht blos eine fremde sein, sondern auch der Aussteller selbst, und es heißt der Wechsel im einen Falle ein *fremder*, im anderen ein *trassirt eigener* Wechsel. Derjenige, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt wird, heißt Remittent, die Uebertragung des Wechsels von einem Besitzer auf den andern — Indossament oder Giro, wobei der Uebertragende: Girant, Indossant, der Uebernehmende aber Giratar, Indossatar genannt wird. Bei trassirten Wechseln bezeichnet man den Aussteller als Trassanten, den zur Zahlung Beauftragten als Trassaten; sobald jedoch der Trassat den Auftrag angenommen hat, wird er zum Acceptanten.

Die Aehnlichkeit der Tratte mit der Assignation ist nicht zu verkennen, ebensowenig aber auch der tiefgehende Unterschied zwischen beiden Zahlungsarten. Derselbe liegt nicht so sehr in der rigorosen Form des geschriebenen Wechsels, als vielmehr in den Consequenzen, die sich daran knüpfen, daß die Wechselurkunde der alleinige Rechtsgrund für die wechselrechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten ist, deren Existenz sie gleichzeitig bezeugt. Zwar gibt es für den Trassaten keine wechselrechtliche Verpflichtung, den Zahlungsauftrag anzunehmen, aber der Aussteller haftet schon durch seine Unterschrift jedem legitimen Inhaber des Wechsels für

Digitized by Google

dessen Zahlung; er bleibt so lange der Hauptschuldner, bis das Accept erfolgt ist, und haftet selbst dann noch für die wirkliche Zahlung, wenn sie im Wege des Regresses von ihm gefordert wird. Doch kann das Regreßrecht des Wechselinhabers durch Versäumung gewisser, vom Gesetze ausdrücklich vorgeschriebener Vorsichtsmaßregeln verloren gehen.

Werden Forderungen im gemeinrechtlichen Wege (durch Cession) übertragen, so kann jede Einwendung, die der Uebertragende gegen sich gelten lassen müßte, auch dem Uebernehmer (Cessionar) entgegengesetzt werden, nach dem Grundsatze, daß Niemand ein besseres Recht, als er selbst hat, an Andere übertragen kann. Dieses Princip wird beim Giro des Wechsels zwar nicht aufgehoben, aber doch dadurch modificirt, daß jedes aus dem Wechsel erworbene Recht ein selbständiges, nicht von den Vormännern abgeleitetes ist. Daher kann der nach Wechselrecht Geklagte dem Kläger nur solche Einwendungen machen, die entweder im Wechselrechte selbst begründet sind, oder sich doch auf das unmittelbare Verhältniß zwischen Kläger und Geklagten beziehen; nicht aber auch solche, die der Geklagte allenfalls Demjenigen entgegensetzen könnte, aus dessen Händen der Wechsel in die des Klägers übergegangen ist, die aber aus dem Wechsel selbst nicht ersichtlich sind.

Geräth der Wechsel in Verlust, so geht mit ihm nicht blos ein Beweismittel für die Forderung, sondern die Forderung selbst als eine wechselrechtliche verloren. Nur ausnahmsweise bleibt nach der Bestimmung des österr. Wechselrechtes der Acceptant eines trassirten und der Aussteller eines eigenen Wechsels Demjenigen, der die Urkunde verloren hat, noch in Haftung.

C. Zufällige Formen.

Bedingungen*).

Von jenen Formen, die mit was immer für einem Vertrage, also auch mit dem Kaufgeschäfte in Verbindung gebracht, oder auch davon weggelassen werden können, sollen hier hervorgehoben werden: die Bedingungen im Allgemeinen, Bestimmungen über Zeit, Ort und Art der Erfüllung des Vertrags, das Angeld, das Reugeld und die Conventionalstrafe. Bei jeder Art des Kaufes oder Tausches können also Verabredungen über

*) Insoferne Bedingungen nicht zu den zufälligen, sondern zu den relativ wesentlichen Formen des Umsatzes gehören, haben sie bereits bei den „Unterarten des Kaufes" Erwähnung gefunden.

Digitized by Google

derlei Punkte getroffen werden, ohne daß durch solche Nebenbestimmungen die Natur der besonderen Art, in welcher das Handelsgeschäft eben auftritt, eine Veränderung erleidet.

Bedingung ist in juridischer Bedeutung ein Ereigniß, von dessen Eintritt oder Nichteintritt ein Recht abhängig gemacht wird. Hängt von dem Eintritte der Bedingung, d. h. von dem Eintritte oder Nichteintritte des Ereignisses die *Erwerbung* des zugedachten Rechtes ab, so heißt die Bedingung eine aufschiebende; hingegen eine auflösende, wenn mit ihrer Erfüllung der *Verlust* des Rechtes eintreten soll. Bedingungen, die sich darauf beziehen, daß ein gewisses Ereigniß *erfolge*, werden bejahende genannt, während die verneinenden sich darauf beziehen, daß das Ereigniß *nicht* erfolge. Ist die Bedingung nicht im Widerspruche mit den Gesetzen der Natur und des Rechtes, ist es also von diesem Gesichtspunkte aus *möglich*, daß das zur Bedingung gemachte Ereigniß erfolge oder nicht erfolge, so kann das davon abhängende Recht nur durch ihre genaue Erfüllung erworben werden oder verloren gehen, wobei es gleichgiltig ist, ob der Eintritt der Bedingung ein Werk des Zufalls oder des menschlichen Willens, ja vielleicht eben Desjenigen ist, um dessen Recht es sich handelt. Unmögliche oder ganz unverständliche Bedingungen haben die Ungiltigkeit des Vertrages zu Folge, da über etwas Unmögliches ein Vertrag nicht geschlossen werden kann, und zur Giltigkeit des Vertrages die Deutlichkeit der Willenserklärung ein wesentliches Erforderniß ist. — Der Beweggrund, der die Parteien beim Vertragsabschlusse leitete, kann zwar durch ihre ausdrückliche Erklärung gleichfalls zur Bedingung gemacht werden, sonst aber hat die Angabe eines Motivs auf die Giltigkeit entgeltlicher Verträge keinen Einfluß. Anders bei unentgeltlichen Verträgen, wo nur auf Einer Seite ein Recht erworben wird, und hier wohl die Pflicht auferlegt werden kann, das Erworbene nach der Absicht des Gebers zu verwenden.

Auch Zeitbestimmungen nehmen die Natur einer Bedingung an, wenn es nämlich ungewiß ist, ob der Zeitpunkt, von dem ein Recht abhängig gemacht wird, kommen werde oder nicht. Wäre es also offenbar, daß die bestimmte Zeit nie kommen könne, so hat die Zeitbestimmung nur die Bedeutung einer unmöglichen Bedingung. Die *Ungewißheit*, ob die Zeit kommen werde, ist übrigens nicht mit der *Unbestimmtheit* des Zeitpunktes zu verwechseln.

Es kann wohl sein, daß die Bedingung ohne Wissen der Vertragschließenden schon während, ja bevor sie gestellt wurde, eingetreten ist; sie braucht alsdann nicht nochmals einzutreten, sondern gilt als erfüllt. Nur

Digitized by Google

wenn sie in einer Handlung Desjenigen, der das bedingte Recht erwerben soll, besteht, und von ihm wiederholt werden kann, ist die Forderung gerechtfertigt, daß diese Handlung in Folge des Vertrages wiederholt werde.

Nebenbestimmungen über Zeit, Ort und Art der Erfüllung.

Ist ein Zeitpunkt von der Art, daß er, obgleich an sich unbestimmt, doch kommen muß, z. B. der Todestag einer Person, so hört die Zeitbestimmung auf, eine Bedingung zu sein. Das Recht, dessen Erwerbung an einen gewissen Tag gebunden ist, wird bereits mit dem Anfange dieses Tages erworben. Dagegen kommt dem Verpflichteten, der an einem bestimmten Tage (ohne Festsetzung der Stunde) zu erfüllen hat, der ganze Tag zu Statten. Während jedoch das allgemeine bürgerliche Gesetz den Tag von einer Mitternacht zur andern rechnet, versteht man im kaufmännischen Leben unter einem Tage nur die am Erfüllungsorte üblichen Geschäftsstunden des Tages.

Ist eine bestimmte Frist nach Abschluß des Vertrages, oder von irgend einem Zeitpunkte an gegeben, und nach Wochen, Monaten oder Jahren festgesetzt, mit deren Ablauf die Verbindlichkeit erfüllt werden soll, so werden nicht, wie etwa im gewöhnlichen bürgerlichen Leben, 30 Tage für einen Monat, und 365 Tage für ein Jahr gerechnet, sondern *) es fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher als Wochentag durch seine Benennung, oder als Monatstag durch seine Zahl dem Tage des Vertragsabschlusses u. s. w. entspricht. Würde dieser Tag dem letzten Monate fehlen, z. B. dem Februar, so hätte der Berechtigte doch auf die Erfüllung am letzten Tage dieses Monates Anspruch. Unter einem halben Monate versteht man 15 Tage ohne Unterschied der ganzen Monatsdauer.

Wer eine Frist von einigen Tagen erhält, braucht den Tag, an welchem sie ihm gegeben wird, nicht in dieselbe einzurechnen, da ein Theil dieses Tages bereits verstrichen, er aber berechtigt ist, den ganzen Tag (Geschäftstag) für die Erfüllungsfrist in Anspruch zu nehmen.

Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie jedenfalls vor Ablauf desselben erfolgen, da sich der Verpflichtete bereits am ersten Tage nach dem Ablaufe der Frist außerhalb des ihm vergönnten Zeitraumes befände.

*) H. G. B. Art. 328.

Digitized by Google

Jene Nebenbestimmungen eines Vertrages, welche den Ort der Erfüllung, oder die Art und Weise betreffen, in der sowohl der zur Uebergabe der Waare, wie der zur Entrichtung des Preises Verpflichtete zum Zwecke der genauen Erfüllung des Uebereinkommens vorzugehen haben, müssen ihrer Natur nach so klar sein, daß sie einer Erläuterung nicht bedürfen. Fehlt es an solchen Bestimmungen, so muß über die zweifelhaften Punkte nach Maßgabe des positiven Gesetzes entschieden werden, das den Willen der Vertragschließenden supplirt.

Kann das Versprechen auf mehrere Arten erfüllt werden, so hat der Verpflichtete zwar die Wahl, kann aber von der einmal getroffenen und vom Berechtigten acceptirten Wahl für sich allein nicht mehr abgehen. Wird jedoch ein Vertrag, sei es vom Geber oder vom Nehmer, ausdrücklich mit dem Vorbehalte der Wahl geschlossen, so ist Derjenige, dem die Wahl unter einer bestimmten Anzahl von Stücken zusteht, an den Vertrag nicht mehr gebunden, sobald auch nur ein einziges dieser Stücke auf zufällige Art, d. h. ohne Verschulden des Verpflichteten, zu Grunde gegangen ist.

Angeld, Reugeld, Conventionalstrafe.

Dasjenige, was bei Abschluß eines Vertrages entweder als Zeichen des erfolgten Abschlusses, oder als Sicherstellung für die Erfüllung vorausgegeben wird, heißt Angeld (Daraufgabe, Arrha). Jene Partei, durch deren Verschulden der Vertrag nicht erfüllt wird, verliert das Angeld, und ist das Verschulden auf Seite dessen, der die Arrha empfangen hat, so muß er eben darum nicht nur das Empfangene zurückstellen, sondern noch überdieß den einfachen Werth desselben an den Gegner bezahlen. Die durch die Nichterfüllung ohne ihr Verschulden benachtheiligte Partei braucht sich aber nicht damit zu begnügen, sondern kann auch auf die Erfüllung, oder, wenn diese nicht mehr möglich ist, auf Schadenersatz dringen.

Jener Betrag, der bei Abschluß eines Geschäftes nicht sogleich erlegt, sondern nur im Voraus festgesetzt wird, und den jener Theil, der vor der Erfüllung vom Vertrage zurücktreten will, zu entrichten hat, wird Reugeld genannt. Mit dem Reugeld erkauft man sich somit das Recht, den Vertrag nicht zu erfüllen; und da es eben für den Fall bestimmt ist, daß der Vertrag nicht erfüllt werde, so kann hier nicht wie beim Angelde davon die Rede sein, daß Derjenige, dem das Reugeld gezahlt wird, auch noch die Erfüllung des Vertrages fordern dürfe.

Wer aber den Vertrag auch nur zum Theile schon erfüllt, oder das

Digitized by Google

angenommen hat, was von dem Andern auch nur zur theilweisen Erfüllung geleistet worden ist, kann von dem Vertrage selbst gegen Entrichtung des Reugeldes nicht mehr zurücktreten. Auch die Daraufgabe kann zum Reugelde werden, wenn man mit ihr, ohne Bestimmung eines besonderen Reugeldes, die Befugniß des Rücktrittes vom Vertrage ausbedingt. Selbstverständlich geht hiedurch die Natur des Angeldes verloren.

Während das Angeld nur ein Zeichen des erfolgten Vertragsabschlusses, das Reugeld aber ein Entgelt für den Rücktritt vom Vertrage ist, versteht man unter der Conventionalstrafe jenen Geld- oder sonstigen Betrag, der in Folge einer besonderen Uebereinkunft der Parteien für den Fall entrichtet werden soll, daß das Versprechen entweder gar nicht, oder nicht auf gehörige Art, etwa nur theilweise oder zu spät erfüllt würde. Der Zweck der Conventionalstrafe ist also die contractmäßige Vergütung des aus der mangelhaften oder vereitelten Erfüllung des Hauptvertrages entstandenen Nachtheils.

Da der einmal eingetretene Nachtheil durch eine nachträgliche Erfüllung keineswegs aufgehoben wird, so befreit auch die Bezahlung des Vergütungsbetrages (der Conventionalstrafe) nicht von der Pflicht, die vollständige Erfüllung nachzutragen, außer es würde von den Parteien selbst anders ausgemacht. Ebensowenig schließt die Verabredung einer Conventionalstrafe den Anspruch auf den Ersatz des ihren Betrag übersteigenden Schadens aus, da in der Conventionalstrafe an und für sich kein Verzicht auf den Ersatz der ganzen Größe des wirklichen Schadens enthalten ist.

II. Das Handelsgewerbe.

A. Arten des Handels, welche aus dem Rechtsgrunde der Persönlichkeit des Handeltreibenden abgeleitet werden.

1. Das Handelsgewerbe physischer Personen.

Handelsbetrieb einzelner Personen für sich allein, oder in Vereinigung mit anderen.

Den Sachen, als den Objecten eines bestimmten Rechtes, steht die Person als Subject des Rechtes entgegen, das berechtigte Wesen gegenüber dem unterworfenen. Da aber im Staate alles Recht darauf be-

Digitized by Google

ruht, daß es vom Staate anerkannt und geschützt wird, so muß auch die Existenz einer Person im rechtlichen Sinne von der staatlichen Anerkennung derselben als Rechtssubject abhängen. Nun hat zwar jeder Mensch einen natürlichen Anspruch auf diese Anerkennung, denn das Recht besteht ja doch nur für die Menschen, deren individuelle Freiheit es einschränkt und schirmt, und von Natur aus sind alle Menschen wesentlich gleich. Allein so wie der Staat die Macht hat, einzelne Sachen vom rechtlichen Verkehre auszuschließen, so hat er auch die Macht, den einzelnen Menschen nicht als Person anzuerkennen, und der auf diese Art aus der Reihe der Rechtssubjecte Ausgestrichene ist — ungeachtet seiner natürlichen Ansprüche — nach positivem Rechte des Staates, in dem er lebt, keine Person, sondern ein Sclave.

Unter einer *physischen Person* versteht man also in juridischer Bedeutung nicht überhaupt einen Menschen, sondern einen solchen Menschen, dessen Rechtsfähigkeit vom Staate anerkannt ist. Weil aber im civilisirten Europa die Sclaverei nicht besteht, so hat der Begriff „Mensch" in der Praxis die volle Bedeutung der physischen Person erhalten.

Fassen wir nun die Menschen als die Subjecte eines Handelsgewerbes ins Auge, welches Gewerbe selbstverständlich nicht in einem einzelnen Handelsacte, sondern in einer fortgesetzten Reihe der verschiedensten, auf den Güterumsatz bezüglichen Thätigkeiten besteht, so ergeben sich aus dieser Betrachtung wieder besondere Arten des Handels als eines Gewerbes.

Physische Personen in dieser ihrer rechtlichen Eigenschaft betreiben den Handel entweder als einzelne Individuen, oder in Vereinigung mehrerer Individuen. Betreibt Jemand den Handel ganz für sich allein, so ist dieß *Einzelnhandel*. Hier hat also das Gewerbe einen einzigen Herrn, der es mit seinen eigenen Hilfsmitteln führt, Procuristen und andere Bevollmächtigte (Agenten) aufstellen kann, die in seinem Namen kraft des ihnen gegebenen Mandates auftreten, so wie er auch verschiedene Gehilfen (Buchhalter, Commis, Lehrlinge) in seinen Dienst nehmen kann.

Wenn sich hingegen zwei oder mehrere Individuen zum Betriebe des Handels vereinigen, so kann dieß so geschehen, daß das Gewerbe nur *einem Einzigen aus ihnen gehört* und die Uebrigen sich also mit ihrem Vermögen an einem fremden Gewerbe betheiligen. In diesem Falle wird Derjenige, dessen Firma das Handelsgewerbe trägt, Alleineigenthümer aller Vermögenseinlagen, die von den übrigen zum Zwecke dieses Handelsbetriebes Vereinigten gemacht wurden. Diese Einlagen haben also nicht

Digitized by Google

etwa die Natur eines einfachen verzinslichen Darlehens, sondern geben dem Einleger Antheil an Gewinn und Verlust des fremden Geschäftes*).

Die Vereinigung kann aber auch so erfolgen, daß das Geschäft, zu dessen Behufe sie geschlossen wird, unter einer, alle Theilnehmer umfassenden Firma betrieben wird, daß es nicht einem Einzelnen, sondern allen zusammen gehört. Greift in einem solchen Falle das Gesetz nicht mit besonderen Anordnungen ein, so kann man eine derartige Vereinigung zwar immer eine Gesellschaft nennen, allein es fehlt ihr das Element, das sie zu einem nach Außen hin untheilbaren Ganzen macht; jeder Gesellschafter bliebe Eigenthümer der von ihm zu Societätszwecken eingezahlten Einlagen; gegenüber fremden Personen, die nicht Gesellschaftsmitglieder sind, könnte ein Gesellschafter seine Genossen nur über deren besonderen Auftrag vertreten. Kurz, man hätte im Verkehre mit dieser Gesellschaft stets nur mit ihren Theilen, nicht aber mit einem, alle Theile in Eins zusammenfassenden Ganzen zu thun, so daß z. B. Geschäfte, die ein Gesellschafter mit fremden Personen abschließt, ohne von sämmtlichen Genossen hiezu Vollmacht erhalten zu haben, den Fremden gegenüber nur ihn und die Vollmachtgeber, nicht auch die übrigen Gesellschafter verpflichten.

Ein solcher Handelsbetrieb durch eine Vereinigung physischer Personen, die stets das bleiben, was sie auch außerhalb der Vereinigung sind, nämlich einzelne Individualitäten, kann wohl bei irgend einem abgerissenen, vorübergehenden Geschäfte oder bei Handelsgewerben von sehr geringer Bedeutung unbedenklich sein, z. B. beim Hausirhandel, der im Umherziehen von Haus zu Haus, von Ort zu Ort, ohne eine feste Verkaufsstätte betrieben wird, u. dgl.; aber für ein Handelsgewerbe von einiger Bedeutung wäre der Betrieb durch eine Gesellschaft, die nichts weiter ist, als eben eine Vereinigung physischer Personen, nicht ausreichend.

2. Das Handelsgewerbe juridischer Personen.

Gesellschaftshandel. Dessen Unterarten.

Nicht das menschliche Individuum allein ist es, das der Staat als rechtsfähig anerkennt; auch menschliche Zwecke können ihn bestimmen, aus Nützlichkeits- und anderen Gründen einer ganz abstracten Idee Rechtsfähigkeit zu verleihen, und somit eine Person zu schaffen, die keinen natür-

*) Das österr. Handelsgesetzbuch nennt solche Vereinigungen „stille Gesellschaften".

Digitized by Google

lichen Anspruch darauf hat, als Rechtssubject neben den Menschen zu gelten, da ja Diejenigen, durch deren Mitwirkung die Idee realisirt werden soll, die zur Erreichung ihrer eigenen Zwecke nöthige Rechtsfähigkeit bereits besitzen. Eine solche, vom Staate mit eigener Rechtsfähigkeit bekleidete Idee wird im Gegensatze zu den physischen Personen eine juridische Person genannt. Selbstverständlich hängt der Umfang ihrer Rechtsfähigkeit vom Ermessen des Staates und von der Rücksicht auf den Grad des thatsächlichen Bedürfnisses ab, und die vornehmste juridische Persönlichkeit im Staate ist eben der Staat selbst; denn wie könnte er, ohne selbst Rechtssubject zu sein, Rechte verleihen?

Da die juristische Person solche Rechte, die mit der Natur des Menschen zusammenhängen, nicht ausüben kann, so muß der Inhalt ihrer Rechtsfähigkeit sich auf das sachliche Vermögen beschränken. Wir haben kurz vorher, bei Betrachtung der Gesellschaften zu Handelszwecken, gesehen, daß die ihnen zu Grunde liegende Idee keineswegs befriedigend ausgeführt zu werden vermag, wenn die Societät nicht durch einen besonderen Act der Staatsgewalt zu etwas mehr gemacht wird, als zu einer bloßen Vereinigung von Individuen, deren jedes für sich rechtsfähig und berechtigt ist.

Dieses Mehr wird nun dadurch erreicht, daß der Staat eine Handelsgesellschaft, deren Zwecke ihm bedeutend genug scheinen, als juristische Person anerkennt, als einheitliches Rechtssubject mit einem eigenen, von dem der Gesellschafter ganz getrennten Vermögen. Auf diese Art verlieren die Mitglieder, aus denen die Gesellschaft besteht, in Societätsangelegenheiten gegenüber fremden Personen ihre individuelle rechtliche Selbständigkeit zu Gunsten des neuen, ideellen Rechtssubjectes, dessen Zwecke sie durchführen wollen. Die Einheit der juridischen Person ist in den Beziehungen zu anderen Personen ebenso untheilbar, wie die der physischen Persönlichkeit, und hat zur Folge, daß nach außenhin jedes Mitglied für die ganze Gesellschaft haftet, nach dem Grundsatze: „Einer für Alle, und Alle für Einen" *).

*) In anderen Beziehungen des Rechtslebens, von denen hier nicht die Rede ist, kann die Anwendung des Satzes „Alle für Einen, Einer für Alle" freilich auch auf ganz anderen Ursachen, als auf dem Principe der juridischen Persönlichkeit beruhen. Auch ist zu bemerken, daß sich die Praxis gerade in Betreff der Handelsgesellschaften lange damit begnügt hat, einzelne Consequenzen des Persönlichkeitsprincipes anzunehmen, ohne das Princip selbst in seiner Reinheit auszusprechen. In Oesterreich hat es das neue Handelsgesetzbuch zur vollen Anerkennung gebracht. Dieses H. G. B. nennt nur solche Vereinigungen zu Handelszwecken, denen der Charakter der juridischen Persönlichkeit gewährt ist, „Handelsgesellschaften".

Digitized by Google

Bei dem Gesellschaftshandel, wie er von einer juridischen Person betrieben wird, verliert das einzelne Mitglied das Eigenthum an seiner Vermögenseinlage, denn dieselbe geht ins Eigenthum der juridischen Person, nämlich der Gesellschaft, über; erst nach Auflösung der Gesellschaft kann jedes Mitglied seinen Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Theil des Gesellschaftsvermögens geltend machen. Die Gesellschaft kann auf ihren eigenen Namen Eigenthum, Forderungen u. s. w. erwerben; sie selbst kann (durch ihren Vertreter) vor Gericht stehen, klagen und geklagt werden. So wenig als der Gesellschafter auf das Societätsvermögen greifen kann, ebenso wenig kann eine fremde Person wegen Privatforderungen an einen Gesellschafter auf dasselbe Anspruch erheben. Der Gläubiger des Gesellschafters müßte erst die Auflösung der Societät und hiedurch die Auseinandersetzung ihres Vermögens herbeiführen. So lange die juridische Person „lebt", kann der Privatgläubiger eines Gesellschafters eben nur das Privateigenthum dieses Letzteren in Beschlag nehmen. Es kann aber der Fall eintreten, daß ein Mitglied, das ja an Gewinn und Verlust der Gesellschaft Antheil nimmt, den Societätszwecken mehr als die ursprüngliche Einlage zum Opfer bringen muß. Hiernach zerfällt der Gesellschaftshandel der juridischen Personen in drei Unterarten:

a) Die Gesellschaft ist so eingerichtet, daß *keines* ihrer Mitglieder den Gesellschaftsgläubigern *mit mehr als mit seiner Einlage* haftet; sie heißt in diesem Falle Actiengesellschaft.

b) Ein Theil der Mitglieder haftet nur mit seiner Einlage, *ein Theil* aber mit seinem *ganzen* Vermögen; die Mitglieder mit beschränkter Haftung heißen Commanditisten, und die ganze Societät Commanditgesellschaft. Die Haftung Derjenigen, die nöthigenfalls mit ihrem ganzen Vermögen für die Gesellschaft einstehen, ist eine solidarische, d. h. es stehen Alle für Einen, Einer für Alle.

c) *Jedes* Mitglied haftet den Gläubigern der Gesellschaft nicht blos mit der Einlage, sondern *mit seinem ganzen Vermögen* solidarisch; eine solche Gesellschaft wird eine „offene" genannt. Da auch bei der Commanditgesellschaft ein Theil der Mitglieder mit dem ganzen Vermögen haftet, so bilden diese solidarisch verbundenen Mitglieder *unter sich* zugleich eine offene Gesellschaft.

Digitized by Google

B. Arten des Handels, die aus der Beziehung der Thätigkeit des Handeltreibenden zum Wesen des Handels abgeleitet werden.

1. Handelsgewerbe, die den Güterumsatz in seinem juridischen Sinne betreiben.

Eigenhandel und Commissionshandel.

Man nennt die Handelsthätigkeiten, deren Gegenstand der Güterumsatz in seiner *rechtlichen* Bedeutung ist (Abschluß und Erfüllung der Handelsverträge), die *Hauptgeschäfte* des Handels, und stellt ihnen jene Handelsthätigkeiten gegenüber, die sich mit dem Güterumsatze in seiner *physischen* Bedeutung, mit dem Transporte der Waaren befassen, als *Hilfsgeschäfte* des Handels.

Wer ein Hauptgeschäft des Handels auf eigene Rechnung betreibt, übt den Eigenhandel (Proprehandel) aus. Nur der Abschluß und Vollzug von Handelsverträgen auf eigene Rechnung, nicht auch in eigener Person ist dabei gemeint. Der Kaufmann kann sich zu diesem Behufe (wie schon früher gelegentlich angedeutet wurde) auch fremder Personen bedienen, die jedoch, ohne ein selbständiges Gewerbe zu treiben, zu *seinem* Gewerbe in einem bestimmten rechtlichen Verhältnisse und Verbande stehen, wodurch sie von dem Inhaber des Handelsgewerbes, entweder als von ihrem Vollmachtgeber, oder als von ihrem Dienstherrn abhängig erscheinen. Wenn solche Personen Handelsgeschäfte abschließen oder erfüllen, so thun sie es weder im eigenen Namen noch auf eigene Rechnung, sondern kraft des Bevollmächtigungs- oder Dienstvertrages, den sie mit ihrem Principal eingegangen.

Der Betrieb eines Handelsgewerbes auf fremde Rechnung, aber unter eigener Firma ist *Commissionshandel*. Der Umfang dieses Begriffes erstreckt sich aber nicht etwa auf die Vornahme aller Rechtshandlungen, die der Betrieb des Geschäftes des Auftraggebers (Committenten) mit sich bringt, denn dieß würde sich mit der Selbständigkeit des Commissionsgeschäftes nicht vertragen, und den Commissionär in die Stellung eines Procuristen oder Handlungsbevollmächtigten (Agenten) drängen. Das, was der Commissionshandel auf fremde Rechnung thut, besteht lediglich im Einkaufe oder Verkaufe von Waaren: Geschäfte, die der Commissionär mit dritten Personen nicht im Namen seines Committenten, sondern in dem seiner eigenen (Commissions-) Firma abschließt.

Digitized by Google

Dadurch unterscheidet sich der Commissionshandel von der Mäklerei, welche den Geschäftsabschluß zwischen den Parteien nur vermittelt, und aus dieser Vermittlung ein eigenes Gewerbe macht, dessen bei den Mitteln zur Beförderung des Handels erwähnt werden soll.

Die rechtliche Grundlage des Commissionshandels ist der vom Committenten ertheilte Auftrag (das Mandat), allein das Bedürfniß der Handelswelt bringt es mit sich, daß der Commissionär sich nicht damit begnügen darf, nicht weniger, aber auch nicht mehr gethan zu haben, als er nach strengem Rechte auf Grund des erhaltenen Auftrages zu thun schuldig war.

Rechtliche Grundzüge des Commissionshandels.

Der Commissionär muß vor Allem darauf bedacht sein, den erhaltenen Auftrag, insoweit dieser bestimmt lautet, genau zu erfüllen. Wird er hinsichtlich des Einkaufs- oder Verkaufspreises limitirt (beschränkt), so darf er weder zu einem höheren als dem Limitopreise einkaufen, noch zu einem niedrigeren verkaufen und muß im Falle, als er doch das Eine oder das Andere gethan, ja vielleicht durch die Umstände sich dazu genöthigt gesehen hätte, dem Committenten dafür haften. Der Commissionär darf gegen das Verbot des Auftraggebers Niemanden Waaren auf Credit verkaufen; ist ihm aber das Creditiren gestattet, so hat er lediglich aus dem Mandate noch keineswegs die Verpflichtung, dafür einzustehen, daß der Schuldner rechtzeitig erfüllen werde. Wenn jedoch der Commissionär diese Haftung, sei es freiwillig oder nach Ortsgebrauch oder nach dem Willen des Committenten, diesem Letzteren gegenüber auf sich nimmt, so ist er auch berechtigt, für dieses Gutstehen (stare del credere) eine besondere Vergütung (die sogenannte Del Credere-Provision) zu beanspruchen. Daß er den Ersatz alles dessen fordern darf, was er zum Vollzuge des übernommenen Auftrages nothwendig oder nützlich aufgewendet hat, versteht sich von selbst; überdieß bezieht er für die Besorgung der fremden Geschäfte eine Provision.

Insofern der Commissionär bei Ausführung des Geschäftes freie Wahl hat, kann er sich derselben zu seinem eigenen Vortheile, jedoch stets mit der Beschränkung bedienen, daß er das Interesse seines Committenten sorgfältig zu wahren hat. Ein Aufwand von so viel Fleiß und Aufmerksamkeit, als man von einem Menschen mit gewöhnlichen Verstandesfähigkeiten erwarten könnte, würde hiezu nicht ausreichen; da der Com-

Digitized by Google

missionshandel eine Art des Handelsgewerbes ist, so wird von dem, der ihn betreibt, die Fachkenntniß und Einsicht eines ordentlichen Kaufmanns erwartet, und eben darum hat der Commissionär für allen Schaden zu haften, der dem Committenten aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns von Seite des Commissionärs erwächst. Könnte der Auftrag, so wie er gegeben ward, nur zum Schaden des Committenten erfüllt werden, so ist es die Schuldigkeit des Commissionärs, jenen darauf aufmerksam zu machen, und das Geschäft nur dann zu vollziehen, wenn der Committent auf seinem Willen beharrt.

Der Commissionär, der ein Geschäft ohne Noth einem Dritten aufträgt, haftet dem Committenten für den Erfolg ganz allein. Wird ihm aber die Bestellung eines Stellvertreters ausdrücklich gestattet, so verantwortet er nur ein bei der Auswahl der Person begangenes Verschulden. Durch ein Geschäft, womit der Commissionär die Grenzen des Mandates überschreitet, wird der Committent nur insofern verbunden, als er das Geschäft genehmigt, oder den daraus entstandenen Vortheil sich zueignet.

Während aber nach der Natur des gewöhnlichen Bevollmächtigungsvertrages der Gewalthaber, so lang er innerhalb der Vollmachtsgrenzen bleibt, durch das Geschäft mit dritten Personen nicht sich selbst, sondern seinen Gewaltgeber diesen Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet*), wird durch die Geschäfte, die ein Commissionär mit dritten Personen schließt, ihnen gegenüber er allein berechtigt und verpflichtet, da er ja das Gewerbe auf seinen eigenen Namen betreibt. Zwischen dem Committenten und dem Dritten entstehen daraus weder Rechte noch Pflichten; deßwegen kann ein Geschäft, von dem der Auftraggeber ausdrücklich will, daß es auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, gar nicht als kaufmännische Commission, sondern nur als gewöhnliche Bevollmächtigung zu einem Handelsgeschäfte angesehen werden. — Wollte also der Committent aus einem Commissionsgeschäfte eine Forderung gegen dritte Personen geltend machen, so müßte ihm dieselbe erst vom Commissionär *abgetreten* werden.

Aber was zufolge der Natur des „im eigenen Namen" geführten Commissionshandels für das Verhältniß des Commissionärs zu den Parteien gilt, mit denen er sich in Geschäfte einläßt, das gilt nicht auch für sein Verhältniß zum Committenten: diesem Letzteren gegenüber ist der Commissionär in der That nur der Beauftragte; die von ihm als Commissionär

*) So z. B. der Procurist, der Handelsbevollmächtigte und jeder im fremden Namen Handelnde.

Digitized by Google

durch Verträge mit Dritten gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten sind ohne weiters die Rechte und Verbindlichkeiten des Committenten.

Die Vollmacht kann ebensowohl von Dem, der sie ertheilt, widerrufen, als von Dem, der sie angenommen hat, aufgekündet werden. Die Erlöschung des Auftrags durch den Tod des Auftraggebers jedoch, wie sie nach österr. allgemeinem bürgerlichen Rechte eintritt, läßt sich mit den Interessen der Handelswelt nicht vereinigen, insofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus dem Vertrage selbst oder den Umständen hervorgeht *).

Von den zur Vermittelung von Handelsgeschäften beauftragten Sensalen wird in der Lehre von den Mitteln zur Beförderung des Handels gesprochen werden.

2. Handelsgewerbe, die den Güterumsatz im physischen Sinne betreiben.

Rechtfertigung ihrer Bezeichnung als Handelsgewerbe.

Jene auf den Umsatz von Waaren gerichteten Thätigkeiten, von denen hier am Schlusse der Lehre von den rechtlichen Formen des Handels die Rede sein soll, sind strenge genommen freilich nicht mehr „Arten des Handels", weil bei ihnen die Grundform der eigentlichen Handelsgeschäfte, nämlich der Eintausch von Waaren gegen Waaren oder von Waaren gegen Geld, nicht vorkommt. Mit Recht nennt man das Speditions- und das Frachtgeschäft nur Hilfsgeschäfte des Handels, weil sie von dem rechtlichen Inhalte des Vertrags, kraft dessen die Waare ihren Eigenthümer wechselt, ganz unabhängig sind, und nur zur juridischen Erfüllung jenes Vertrags, so wie er nun einmal abgeschlossen worden ist, mitwirken. Auch sind andere Personen dabei betheiligt.

Allein man darf nicht übersehen, daß in dem Begriffe des Umsatzes, wenn wir ihn voll auffassen, nicht nur der Wechsel des Eigenthums, sondern auch die Ortsveränderung des Handelsgutes, das ja seiner Natur nach beweglich ist, als eine Nothwendigkeit liegt. Allerdings wird die Mitwirkung selbständiger Gewerbe zu dieser Ortsveränderung nicht immer unentbehrlich sein. Oft kann der Kaufmann zur Ausführung derselben lediglich die in seinem Geschäfte Bediensteten verwenden, oder sich mit einem einfachen Auftrage, mit einem Lohnvertrage behelfen, der ihm die fremde Dienstleistung, soweit er ihrer bedarf, sichert. Sehr häufig

*) Handelsgesetzbuch, Art. 297.

Digitized by Google

jedoch wird solche Hilfe bei den bedeutenden Distanzen, auf die sich der Handelsverkehr erstreckt, nicht ausreichen, und der Kaufmann ist dann gezwungen, sich zur physischen Ausführung des von ihm eingegangenen Handelsgeschäftes solcher Personen zu bedienen, die ihre Hilfeleistung als eigenes Gewerbe betreiben.

In diesem Falle ist nun die Thätigkeit des Mithelfens keineswegs blos ein Mittel zur Beförderung des Handels, wie z. B. die Thätigkeit der Mäkler, der Versicherungsanstalten, der Banken u. dgl., sondern sie ist für die thatsächliche Erfüllung des Vertrags zur Nothwendigkeit geworden und es hängt unter den vorausgesetzten Umständen von der Intervention der Hilfsgeschäfte des Handels nicht etwa nur die größere oder geringere Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Handels, sondern seine Möglichkeit selbst ab.

Wenn also auch ein einzelner Act der Spedition oder Verfrachtung niemals als Handel angesehen werden kann, wie ein einzelner Act des Tausches oder Kaufes beweglicher Güter (Handel im weiteren Sinne), so ist doch das Speditions- und Frachtwesen im gewerbsmäßigen Betriebe mehr als eines jener Mittel zur Erleichterung des Handels, von denen im nächsten Hauptstücke die Rede sein wird; es verdient in der That einen Platz, wenn auch den letzten, im organischen Systeme der Handelsgeschäfte *).

Das Speditionsgeschäft.

Das Speditionsgeschäft ist die gewerbsmäßige Uebernahme von Aufträgen zur Besorgung von Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer, auf fremde Rechnung, jedoch im eigenen Namen des Spediteurs.

Der Spediteur hat also die Waare vom ursprünglichen Versender in Empfang zu nehmen und an den Adressaten abzuliefern, wobei es gleichviel ist, ob der Spediteur den Transport selbst ausführt oder durch Andere ausführen läßt, oder sich vielleicht eines Zwischenspediteurs bedient, zu dem

*) Wenn das österr. Handelsgesetz nicht nur die Uebernahme des Güter- und Personentransportes zur See, sondern auch die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie (Art. 271) zu den Geschäften rechnet, die von Hause aus, ohne Rücksicht auf gewerbsmäßigen Betrieb Handelsgeschäfte sind, so hat dieß seinen Grund nicht im Begriffe des Handels (der vom Gesetze gar nicht definirt wird), sondern in praktischen Rücksichten.

Digitized by Google

er in einem Verhältnisse steht, wie ein Bevollmächtigter zu Demjenigen, dem er das zur eigenen Besorgung übernommene Geschäft aufträgt.

Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei der Empfangnahme oder Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure, und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht. Da der Spediteur nicht Eigenthümer der ihm übergebenen Speditionsgüter wird, so kann er aus seinem Handelsgeschäfte nur dadurch Gewinn ziehen, daß er sich für seine Thätigkeit eine Vergütung (Provision) bezahlen läßt. Daß er die Erstattung alles dessen, was er an Auslagen und Kosten, oder überhaupt zum Zwecke der Versendung nothwendig oder nützlich aufgewendet hat, zu fordern berechtigt ist, versteht sich von selbst.

Der Spediteur hat sich genau an den, jedem einzelnen Speditionsgeschäfte zu Grunde liegenden Vertrag zu halten. Er braucht sich nicht um den Inhalt der Frachtstücke, sondern einzig darum zu kümmern, ob das, was er übernimmt, an Gewicht, Zahl und Bezeichnung mit dem übereinstimmt, was er contractmäßig an den Adressaten abliefern soll. Ist die Verpackung beschädigt, so fordert es die Vorsicht, daß er für die Ausbesserung Sorge trage, die ihm natürlich vergütet werden muß und zwar von Demjenigen, der nach dem Vertrage zwischen Käufer und Verkäufer die Kosten der Verpackung zu tragen hat. Jedenfalls muß der Spediteur, um sich gegen allfällige Regreßansprüche der Frachtführer oder Schiffer sicherzustellen, für den Beweis des Zustandes sorgen, in dem er die Sache übernommen hat, und seinen Auftraggeber sofort benachrichtigen.

Das Frachtgeschäft.

Das Frachtgeschäft ist die gewerbsmäßige Ausführung des Gütertransportes, sei es zu Lande oder zu Wasser, auf gewöhnlichen Straßen oder auf Eisenbahnen, auf Flüssen und Binnenseen oder auf dem Meere. Die rechtliche Grundlage des Frachtgeschäftes ist der Frachtvertrag, welcher behufs der Beförderung eines Gutes zwischen dem Absender (Verfrachter) und dem Uebernehmer (Frachter) abgeschlossen wird.

Die Verpflichtung des Frachters besteht darin, das Gut gegen einen bestimmten Frachtlohn innerhalb einer gewissen Zeit an einen genannten Empfänger (Destinatar) abzuliefern, und für die Erhaltung des Gutes, so weit sie von äußeren Einflüssen abhängt, während der Reise Sorge zu

Digitized by Google

tragen. Für Verluste und Beschädigungen, die der Waare durch inneren Verderb oder durch höhere Gewalt: Elementar-Ereignisse, feindlichen Ueberfall, Beraubung (nicht aber auch durch Diebstahl) zustoßen, haftet der Frachtführer nicht.

Die über den Frachtvertrag errichtete schriftliche Urkunde heißt Frachtbrief, bei Seefrachten: Conossement. Sie muß alle wesentlichen Punkte des geschäftlichen Uebereinkommens enthalten, so wie die allfälligen Nebenbestimmungen über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll u. dgl. Tritt eine Verspätung der Ablieferung ein, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachters abwendbar gewesen wäre, so haftet der Frachter für die Versäumniß. Er ist für die in seinem Dienste stehenden, und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transportes bedient, verantwortlich.

Der Frachtführer muß sich bei Erfüllung des von ihm eingegangenen Vertrages genau an den Frachtbrief halten, es steht aber dem Absender frei, seinen Auftrag abzuändern, und der Beauftragte hat sich solchen Abänderungen so lange zu fügen, als er seinerseits nicht bereits den ersten Auftrag erfüllt hat. Der Empfänger wird durch die Annahme des Gutes und des Frachtbriefs zur Zahlung des Frachtlohns verpflichtet, und die Auszahlung desselben muß in der Regel als Beweis gelten, daß die Waare beim Empfange in keiner Weise beanständet worden ist.

Diese rechtlichen Grundzüge charakterisiren das Wesen des Frachtgeschäftes, mag es nun von gewöhnlichen Fuhrleuten, oder von Eisenbahn-Unternehmungen, mag es mit Segel- oder mit Dampfschiffen betrieben werden. Die Seefrachtfahrt heißt Rhederei; ihre Besonderheiten sind ausschließlich Gegenstand der positiven Seegesetzgebung.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Mittel zur Beförderung des Handels.

I. Die wichtigsten Mittel zur Erleichterung des Güteraustausches überhaupt.

Geld. Credit.

Schon im ersten Hauptstücke wurde des nothwendigsten Mittels zur Erleichterung des Güteraustausches überhaupt gedacht, jenes allgemeinen Tauschmittels, dessen wir uns bei Bemessung des Preises bedienen, und das wir Geld nennen. Wenn man unter dem „Capital" die Gütervorräthe versteht, deren Verwendung zur Production Sache der Volkswirthschaft ist, so besteht das Capital, womit der Handel in seiner Weise, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, productiv ist, vor Allem in dem Gelde. Der große ökonomische Vortheil, den die Benutzung fremden Eigenthums zur Befriedigung unserer Bedürfnisse, die unvollständige Unterwerfung einer Sache unter unsern Willen anstatt der vollständigen Unterwerfung gewährt, macht sich beim Gelde um so fühlbarer, je mehr der Handel desselben bedarf.

Selbstverständlich wird der Eigenthümer eines Capitals, auf dessen Benutzung zu unseren Zwecken wir reflectiren, nur dann geneigt sein, diese Benutzung zu gestatten, wenn er uns das Zutrauen schenkt, daß wir das entliehene Gut zu der Zeit und in der Art zurückstellen, welche er sich ausbedungen hat. Die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit hängt aber eben so sehr von dem Willen des Schuldners, als von seiner Fähigkeit, zu zahlen, ab. Das in den Schuldner gesetzte Zutrauen, daß er seiner Zahlungsverbindlichkeit nachkommen werde, heißt Credit, und die Voraussetzungen, auf denen dieß Zutrauen beruht, bilden die Creditfähigkeit des Schuldners. Ein Credit, dessen Grundlage lediglich das Vertrauen in die Zahlungswilligkeit, oder lediglich jenes in die Zahlungs-

Digitized by Google

fähigkeit wäre, ist kaum denkbar; wohl aber kann der eine oder der andere Factor des Credits, das Zahlen-Wollen oder das Zahlen-Können, besonders gekräftigt werden: die Bereitwilligkeit nämlich sowohl durch die persönlichen Eigenschaften des Schuldners, als auch durch die Strenge des Gesetzes gegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten; die Fähigkeit hingegen dadurch, daß der Schuldner einen Bestandtheil seines Vermögens dem Gläubiger zu dem Zwecke zuweist, damit sich Letzterer im Falle der Nichterfüllung aus dem Verkaufe des ihm zugewiesenen Objectes Befriedigung hole.

Diese letztere Art, den Credit zu erhöhen, heißt Verpfändung, die hiezu bestimmte Sache aber Pfand, und zwar Faustpfand, wenn sie beweglich ist und darum sofort in den Besitz (nicht ins Eigenthum) des Gläubigers übergeht; Hypothek hingegen, wenn das Pfandobject eine unbewegliche Sache ist, die dem Gläubiger nicht zum Besitze übergeben, sondern nur „verschrieben" wird. Der durch ein Pfandrecht befestigte Credit heißt Realcredit; derjenige aber, welcher vorzugsweise auf den persönlichen Eigenschaften des Schuldners beruht, Personalcredit.

Eine andere Art, den Credit zu befestigen, ist die Bürgschaft, ein Vertrag, wodurch sich ein Dritter zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet für den Fall, als der ursprüngliche Schuldner seiner Pflicht nicht nachkommen würde. Mittelst der Verbürgung kann das Vertrauen des Gläubigers sowohl zur Person des ursprünglichen Schuldners als zu seinen Zahlungsmitteln verstärkt werden. Allein jene reelle Sicherheit, die im Pfande liegt, gewährt die Bürgschaft nicht; vielmehr beruht sie selbst auf einem neuen Credite, nämlich auf dem Zutrauen des Gläubigers, daß er im schlimmsten Falle doch durch den Bürgen werde befriedigt werden. Die Bürgschaft ist also eigentlich eine Befestigung des Personalcredits.

Durch den Credit gelangen wir zur Benutzung fremder Gütervorräthe, und beim Güterumsatze besteht der Hauptzweck des Credits in der Beischaffung der Zahlungsmittel. Er erleichtert den Abschluß von Darleihensverträgen, kraft deren verbrauchbare Sachen uns unter der Bedingung übergeben werden, daß wir zwar willkürlich darüber verfügen können, aber nach einer gewissen Zeit eben so viel von derselben Gattung und Güte zurückgeben sollen. Eine solche verbrauchbare Sache ist eben das Geld *), da der Eigenthümer nur dadurch einen Gebrauch davon zu machen vermag, daß er es zwar nicht zerstört, aber doch verzehrt (consumirt), d. h. ausgibt.

*) Wird eine unverbrauchbare Sache auf bestimmte Zeit zur Benützung gegen Rückstellung eben dieser Sache übergeben, so ist dieß kein Darleihen, sondern ein Leihvertrag.

Digitized by Google

Allein der Credit dient nicht blos zur Beischaffung von benöthigten Zahlungsmitteln, sondern auch dazu, die Zahlung selbst eine bestimmte Zeit lang entbehrlich zu machen, wie schon bei der Lehre vom Creditkaufe angedeutet worden ist. Auch die Zahlung durch Scontration, Assignation und Wechsel beruht auf dem Credit und enthebt den ursprünglichen Schuldner der Nothwendigkeit, die geschuldete Summe sofort bar zu bezahlen oder zu deponiren.

Uebrigens unterscheidet man einen Privat- und einen öffentlichen Credit, je nachdem es eine Privatperson (physische oder juridische) oder die Staatsregierung ist, der wir die Erfüllung der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten zutrauen.

Creditpapiere und Geldzeichen (Papiergeld).

Da der Credit dazu dient, Barzahlungen für einige Zeit entbehrlich zu machen, so liegt es nahe, daß Derjenige, welcher Credit besitzt, auf den Gedanken kommt, seinen Gläubigern statt des baren Geldes Schuldverschreibungen zu übergeben, welche auf die ihnen gebührende Geldsumme lauten, und wodurch sich der Schuldner zur wirklichen Zahlung verpflichtet, falls dieselbe gefordert werden sollte. Je fester und allgemeiner das Zutrauen ist, daß der Schuldner fähig und bereit sein werde, die von ihm ausgestellte Schuldurkunde gegen die versprochene Geldsumme einzulösen, desto lieber wird man den Schein einstweilen an Zahlungsstatt annehmen, namentlich wenn es bekannt ist, daß dieses Schuldocument einen Tauschwerth habe, indem es auch von anderen Personen statt baren Geldes angenommen wird. Dieser Tauschwerth einer im Publicum beliebten Schuldverschreibung hat natürlich seinen Grund nicht (wie das Geld) im eigenen Materiale der Urkunde oder in ihrer äußeren Ausstattung, sondern einzig und allein in dem Vertrauen auf die Erfüllung des vom Schuldner abgegebenen Zahlungsversprechens. Man kann solche Schuldverschreibungen im Allgemeinen Creditpapiere nennen.

Aber ein Creditpapier ist an und für sich noch kein Geldzeichen, d. h. nicht schon geeignet, das Geld als solches zu ersetzen, statt des Geldes in der Eigenschaft eines allgemeinen Preismaßstabes und Tauschmittels verwendet zu werden. Nicht jedes Credit- oder Werthpapier hat die Umlaufsfähigkeit des Geldes, das von jedem Inhaber ohne Unterschied der Person gegen Waaren ausgetauscht werden kann; denn Schuldurkunden (Obligationen) berechtigen häufig nur bestimmte Persönlichkeiten zur

Digitized by Google

Empfangnahme des Geldes. Die Circulation solcher Papiere ist daher an besondere Förmlichkeiten geknüpft, wenn sie überhaupt zulässig ist; so kann z. B. bei Wechselurkunden das Giriren verboten werden, so können gewöhnliche Schuldscheine nur dann mit rechtlicher Wirkung an Andere übergehen, wenn der Uebertragungsact in rechtlich vorgeschriebener Form (durch Cession) vorgenommen wird u. s. w. Creditpapiere sind im Allgemeinen (abgesehen von einzelnen Arten und von den Objecten der Speculationsgeschäfte) für einen weiteren Umlauf gar nicht bestimmt, denn während das Geld sich nur dadurch nutzbar macht, daß es ausgegeben wird, um unmittelbar oder mittelbar zur Förderung der Production beizutragen, gewähren Creditpapiere gewöhnlich schon durch den Besitz derselben einen Vortheil, indem sie einen Anspruch auf Zinsen, Disconto, Gewinnantheil u. dgl. geben.

Darum kann die Bedeutung eines Geldzeichens nur solchen Creditpapieren eingeräumt werden, welche die volle Fähigkeit und die Bestimmung haben, das Metallgeld in der Circulation zu ersetzen, und diese Geldzeichen heißen Papiergeld. Es verdient diesen Namen nur so lange, als es mit Ausnahme des Metallwerthes (den es vermöge des Credits nur vorzustellen braucht) alle Eigenschaften des wirklichen Geldes in sich vereinigt. Dadurch aber wird eine Menge Metallgeldes für solche Zwecke verfügbar, für welche das Papiergeld aus besonderen Gründen nicht verwendet werden kann, z. B. zu Zahlungen an das Ausland, in welchem das Papiergeld eines bestimmten Staates nicht cursirt.

Mengenmaß.

Zur nothwendigen Erleichterung des Güterumtausches genügt nicht die Einführung eines allgemeinen Tauschmittels und dessen Verwendung als Maßstab des Preises. Dieser Maßstab muß erst auf eine gegebene Menge körperlicher Güter bezogen werden. Man muß nicht nur wissen, welche Gütermenge einem bestimmten Geldstücke entspreche, sondern auch untersuchen, wie oft dieses Stück als Tauscheinheit in der Gesammtmenge der vorliegenden Güter enthalten sei. Die Erforschung dieses Verhältnisses zur leichteren Bestimmung des Preises heißt Messen, und die Mengeneinheit der Waare das Maß.

Als Maß kann angenommen werden eine beliebige Anzahl einzelner Stücke, z. B. beim Vieh, beim Verkaufe nach Dutzenden, Hunderten, Ballen u. s. w. Hier wird die Menge nach dem Stückmaße bestimmt.

Digitized by Google

Oder man nimmt einen Theil der räumlichen Ausdehnung des Gutes als Maß an. Da aber die räumliche Ausdehnung eine dreifache ist: in die Länge, in die Länge und Breite (Fläche), dann in die Länge, Breite und Höhe (Körper, Volumen), so unterscheidet man dreierlei Raummaß: Längen-, Flächen- und Körpermaß. Das Längenmaß ist natürlich die Grundlage der übrigen Raummaße, und es beruht das Flächenmaß auf dem Quadrate, das Körpermaß aber auf dem Kubus der Längeneinheit. Bei schüttbaren Waaren, seien sie flüssige oder trockene, wird das Körpermaß Hohlmaß genannt.

Woher die Einheit des Längenmaßes genommen werden soll, darüber können nur Gründe der höheren oder geringeren Zweckmäßigkeit entscheiden; es handelt sich im Principe nur darum, daß diese Einheit unveränderlich, für alle Menschen dieselbe und erkennbar sei. In diesem Punkte beginnt erst in der Neuzeit die allgemeinere Ausbreitung eines Maßsystems, nämlich des französischen mètre, dessen Länge dem $\frac{1}{10.000.000}$ der Entfernung des Nordpols vom Aequator entspricht.

Endlich wird die Menge von Körpern auch nach ihrer Schwere bemessen, und die Schwermaße heißen Gewichte. Das Gewichtsmaß steht in inniger Beziehung zum Körpermaße, indem die Gewichtseinheit gewöhnlich von jener Schwere hergenommen wird, welche einer gewissen Menge reinen Wassers (z. B. eines Kubikfußes) bei einem bestimmten Wärmegrade eigen ist.

Selbstverständlich zerfällt auch die Maßeinheit wieder in Theile; je einfacher und bequemer die Eintheilung, desto größer ist der Nutzen des Maßsystems.

II. Mittel zur Förderung des gewerbsmäßigen Handels.

A. Hinsichtlich des Güterumsatzes in der juridischen Bedeutung des Wortes.

1. Für den Waarenhandel im Allgemeinen.

Bildung und Thätigkeit.

Da das Capital die bewegende Kraft des Handels ist, und vermöge der Productivität des Handels durch ihn selbst wieder vermehrt wird, so ist es klar, daß sowohl die Gütererzeugung des ganzen Volkes, als das Vermögen des einzelnen Kaufmannes um so mehr zunimmt, je öfter es

Digitized by Google

dem Handel gelingt, das in der Waare steckende Capital umzusetzen, d. h. je schneller er verkauft, mit dem Erlöse wieder einkauft und dann abermals verkauft; denn durch jeden solchen Act bringt ihm ein und dasselbe Capital stets neuen Gewinn.

Aber wie einfach und überzeugend diese Wahrheit an sich immerhin ist, so sehen wir doch die Handelsleute in sehr ungleicher Entfernung von dem Ziele, das ihnen allen vorschwebt. Viel hängt hiebei von Verhältnissen und Umständen ab, die der Einzelne weder für sich allein, noch in Verbindung mit Anderen zu beseitigen vermag, doch gewiß ebenso viel von dem verschiedenen Grade der Bildung, welche der Handelsmann zu seinem Gewerbe mitbringt; denn die Macht des Wissens setzt ihn in den Stand, Hindernisse zu besiegen, die den Ungebildeten erdrücken. Diesem Bedürfnisse stets mehr zu genügen, sind allmälig eigene Handelsschulen gegründet worden, in denen der zum Handelsgewerbe Berufene alles das zu lernen in der Lage ist, was er zu seinem künftigen Erwerbszweige benöthiget, von den Elementarkenntnissen bis hinauf zur Vollendung der wissenschaftlichen und praktischen Fachstudien.

Mit dem Grade der Bildung nimmt aber auch die Erkenntniß des Kaufmanns von der Unerläßlichkeit eigener, angestrengter Thätigkeit in seinem Berufe zu. Er muß die Veränderungen der Marktverhältnisse wahrnehmen und ihnen folgen, muß Einsicht haben in die Bedeutung politischer oder finanzieller Ereignisse für den Handel, um Gefahren abzuwenden, Verbindungen anzuknüpfen; die Versammlungsorte der Kaufleute (Börsen u. dgl.) besuchen, fremde Capitalien für sein Geschäft zu gewinnen streben u. s. w. Er soll seinem eigenen Fleiße und der Vereinigung der Kräfte (Association) vertrauen, und von der Regierung nichts erwarten, noch verlangen, was er selbst für sich allein, oder in Verbindung mit Anderen zu schaffen vermag.

Mäkler. Agenten.

Das Bestreben, den Umsatz durch Bestellung eigener Personen zu befördern, welche den Abschluß von Geschäften vermitteln, die aber weder im eigenen Namen abschließen, noch die Erfüllung auf sich nehmen, veranlaßte die Einführung von Mäklern und Agenten.

Der Mäkler (Sensal) ist eine Person des öffentlichen Vertrauens der Kaufmannschaft an einem bestimmten Orte; seine Dienste stehen nicht ausschließlich einem Einzelnen, sondern der Gesammtheit zu Gebote, und

Digitized by Google

er bezieht für jedes Geschäft, das er wirklich zu Stande gebracht, einen Mäklerlohn, auch die Sensarie genannt, von Denen, die seine Vermittlung in Anspruch genommen haben. In dem Begriffe der Mäklerei liegt die Vermittlung aller möglichen Handelsgeschäfte; allein wie der Mäkler überhaupt seine Bestellung der Entwicklung des Grundsatzes der Arbeitstheilung verdankt, so führte dasselbe Princip dahin, daß es an Orten regen und vielseitigen Handelsverkehres eigene Mäkler für Waaren, Wechsel, Frachten, Schiffe u. dgl. gibt, ja daß sogar für den Waarenhandel besondere Thee-, Caffee-, Kornmäkler u. s. w. aufgestellt werden. Der Mäkler führt über die Geschäfte, deren Abschluß er vermittelt hat, ein Tagebuch (Journal), und gibt den Parteien über das abgeschlossene Geschäft eine schriftliche Notiz, den Schlußzettel. Sowohl das Journal als auch die Schlußnote hat mit Rücksicht auf die vertrauenswürdige, öffentliche, über das Interesse der einzelnen Partei erhobene Stellung des Mäklers im Falle von Streitigkeiten über das Geschäft eine besonders starke Beweiskraft.

Es wird aber vom Mäkler auch gefordert, daß er dem auf ihn gesetzten öffentlichen Vertrauen entspreche. Er muß in Erfüllung des ihm gegebenen Auftrages genau und verschwiegen sein; er darf nicht von verschiedenen Personen gleichzeitig Aufträge annehmen, deren Einer nicht ausgeführt werden kann außer mit Beeinträchtigung des andern Auftraggebers; er darf insbesondere für seine Person auf eigene Rechnung kein Handelsgeschäft betreiben, um jede Vermuthung auszuschließen, daß er seinen Geschäftsvortheil dem der Parteien, welche sich an ihn wenden, vorziehe.

Was die *Handelsagenten* betrifft, so ist deren schon früher gedacht worden, sowohl im Gegensatze zum Commissionshandel, der eine eigene Art des Handelsgewerbes bildet, als auch im Gegensatze zu jenen Personen, die zu einem bestimmten Handelsgewerbe im Dienstverhältnisse stehen, wie z. B. Buchhalter, Commis, Lehrlinge. Dem Namen nach sind die Agenten (aus dem Lateinischen agentes, Personen, welche thätig sind, etwas ins Werk setzen) keineswegs eine Eigenthümlichkeit des commerziellen Lebens; man spricht auch von diplomatischen, consularischen, Dienstvermittlungs- und anderen Agenten. Der Agent „handelt" in Folge fremden Auftrages, als Bevollmächtigter, als Vertreter einer anderen Person, und der Vertreter in Handelsgeschäften hat, wenn wir ihn den Handlungsgehilfen und den Commissionären gegenüberstellen, die meiste Aehnlichkeit mit den Mäklern; nur ist er zu seiner Thätigkeit nicht durch öffentliches Vertrauen, sondern durch die von einem *einzelnen* Handlungshause er-

Digitized by Google

theilte Vollmacht berufen, und dient eben darum auch nicht dem gesammten Handelsstande, sondern nur seinem Auftraggeber.

Die Besorgung der Geschäfte mehrerer Firmen verträgt sich mit der Agentur nur insofern, als diese Handlungshäuser sich nicht gegenseitig Concurrenz machen. Der Erwerb des Agenten besteht in einer Vergütung seiner Mühewaltung, aber nicht in Form eines fixen Gehaltes, wie ihn das Dienstpersonale bezieht. Uebrigens ist es dem Handelsagenten nicht verboten, solche Handelsgeschäfte, die sich mit seiner Agentenpflicht vereinigen lassen, auf eigene Rechnung zu machen, weßhalb es leicht vorkommen kann, daß ein Proprehändler zugleich Commissionär und Agent ist. Der Agent erfüllt zwar die von ihm zuwege gebrachten Geschäfte, aber nur im Namen des Auftraggebers und ist mit seiner Thätigkeit nicht wie der Sensal an einen bestimmten Ort gebunden, es kann vielmehr seine Aufgabe sein, den Umsatz der Güter in der Eigenschaft eines Handelsreisenden zu fördern.

Märkte, Börsen und Ausstellungen.

Je größer die Verhältnißzahl zwischen Angebot und Nachfrage, desto belebter wird der Austausch der Güter, da unter gewöhnlichen Umständen die Marktparteien, die Anbietenden und die Nachfragenden sich gegenseitig anziehen. In der Absicht, den Handel zu entwickeln, ist man längst übereingekommen, an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten eine möglichst große Zusammenkunft der Marktparteien zu veranstalten, um die Interessen der Käufer wie der Verkäufer besser zu befriedigen, als es ohne dieses Hilfsmittel der Fall sein könnte. Man nennt solche Zusammenkünfte der Marktparteien: Märkte.

Märkte, welche für den Verkehr mit dem Auslande bestimmt sind, heißen Messen, mag der Gegenstand irgend ein einzelner Artikel, z. B. Leder, Wolle, Pelze, oder eine Menge verschiedenartiger Waaren sein. Die zunächst nur dem inländischen Verkehre dienenden Märkte sind Jahrmärkte oder Wochenmärkte, welche letztere vorzüglich dem Bedarfe eines Ortes und seiner Nachbarschaft nach Lebensmitteln Rechnung tragen.

Je mehr sich Gewerbsfleiß und Handel, Communicationsmittel, Bildung, Wohlstand und Genußsucht entwickeln, desto mehr treten die Vortheile in den Hintergrund, welche früherhin aus der Einhaltung besonderer Meß- und Marktzeiten für Käufer und Verkäufer sich ergeben haben. Denn wenn die Marktparteien — wie dieß jetzt in den großen Städten

Digitized by Google

in stets bedeutenderem Umfange der Fall ist — täglich, und zwar in ihrem eigenen Wohnorte Markt zu halten in die Lage kommen, so entfällt jeder vernünftige Grund, für die Abhaltung besonderer Märkte Zeit und Geld zu opfern; die Landbewohner sind dann nicht mehr genöthigt, auf eine bestimmte Marktzeit zu warten, um Käufe und Verkäufe abzuschließen, die sie in den großen Städten wie auf einer ununterbrochenen Messe zu jeder beliebigen Zeit zu Stande bringen können. — Auch die Wochenmärkte verlieren ihre Bedeutung, sobald durch Errichtung von Markthallen dafür gesorgt wird, daß die zum Verkaufe herbeigeführten Victualien gefahrlos aufbewahrt, und an die Nachfragenden, denen die größte Auswahl unter den vorhandenen Artikeln freisteht, täglich abgegeben werden können. — In einigen der ansehnlichsten Handelsstädte haben auch bereits Auctionsinstitute Wichtigkeit erlangt, welche namentlich zur Versteigerung von Colonial- und anderen überseeischen Producten im Großen dienen.

Den internationalen Zweck der alten Märkte, nämlich die Gelegenheit, daß in weit entfernten Gegenden wohnende Kaufleute sich persönlich begegnen, besprechen und in Geschäfte einlassen können, scheint das moderne Institut der Waaren- oder Industrie*börsen* allmälig ersetzen zu können. Die Börse ist nämlich der Ort, an welchem in großen Handelsstädten die Kaufleute, Geldwechsler, Mäkler, Spediteure u. s. w. sich zusammenfinden, um die verschiedenartigsten Handelsgeschäfte zu besprechen, einzuleiten und abzuschließen. Das eigentliche Geschäft der gewöhnlichen Börse ist der Handel mit Geld, Geldzeichen und Werthpapieren, womit wir uns noch später beschäftigen werden. Diesem Institute ist eben die Industriebörse zur Förderung des Waarenhandels nachgebildet, und selbstverständlich haben nicht nur die Kaufleute, sondern auch die Erzeuger der Waaren (die Fabrikanten als solche) das größte Interesse, diese Versammlungen zu besuchen.

Wie der Markt eine Uebersicht dessen gewähren soll, was innerhalb eines bestimmten Umkreises in gewissen Handelsartikeln produzirt worden, und zu welchen Preisen es verkäuflich ist, so hat man in unserer Zeit begonnen, durch periodische internationale *Industrieausstellungen* den Güterumsatz auf neue Art zu fördern. Die Ausstellung an und für sich unterscheidet sich freilich vom Markte, da sie dem Publicum nur *Muster* des Vorzüglichsten oder Billigsten aus den verschiedenen Zweigen der Production gibt, und dadurch zur Anknüpfung von Handelsverbindungen anlockt. Die Praxis hat aber bald dahin geführt, die sogenannten Weltausstellungen als Weltmessen zu behandeln, und in *diesem* Sinne verdienen permanente Expositionen vor den periodischen mit gleichem Rechte

Digitized by Google

den Vorzug, wie das commerzielle Leben einer Großstadt vor den in früheren Zeiten mit vielen Vorrechten begünstigten Märkten. Der Reiz und Werth periodischer Ausstellungen, welcher in der mit ihnen verbundenen Zuerkennung von Ehrenzeichen durch ein Preisgericht (Jury) liegt, geht mit der Wiederholung bald verloren.

Briefposten und Telegraphen.

Da der Handel sich über die ganze Erde ausbreitet, und Geschäfte zwischen weit von einander wohnenden Parteien abgeschlossen werden, so ist es zur Nothwendigkeit geworden, daß zahllose Handelsangelegenheiten unter ihnen im schriftlichen Wege, durch Correspondenz, erledigt werden. Die sichere und schnelle Beförderung der Briefe, welche ja eben die Willenserklärung der vertragschließenden Parteien, Aufträge, Anfragen u. s. w. enthalten, gehört somit unter die Mittel zur Erleichterung des Güterumsatzes im rechtlichen Sinne des Wortes, und wird hier mit dem allgemeinen Namen „Briefpost" bezeichnet, für welchen Begriff es gleichgiltig ist, ob die Briefe durch Fußboten oder durch Reitende, zu Wagen oder zu Schiffe befördert werden.

Die Einhändigung eines Briefes an Personen oder Anstalten, welche die Verpflichtung übernehmen, denselben dem Adressaten zukommen zu lassen, ist eine Sache des persönlichen Vertrauens, daß die Briefpostunternehmung von dem durch ihre Hände laufenden Gedankenaustausche, von den Privatgeheimnissen, die den Inhalt der verschlossenen Briefe bilden, keinen Mißbrauch machen werde, daß die Zustellung der Correspondenzen in jeder Beziehung verläßlich und pünktlich sei. Der Zweck der Post bringt es demnach keineswegs mit sich, daß das Publicum auf irgend eine Weise *gezwungen* werden kann, zu einer bestimmten Unternehmung Vertrauen zu haben. Anderseits macht es aber der große Aufwand, den die Einrichtung und Erhaltung einer wohlorganisirten Postanstalt erheischt, begreiflich, daß die Concurrenz der Unternehmungen für bedeutende Ortsdistanzen um so geringer sein muß, je weniger die Post eine Ausbeutung des Unternehmens zu rein finanziellen Zwecken verträgt, wenn sie nicht aufhören soll, ein Mittel zur *Beförderung* des Umsatzes zu sein. Diese Bestimmung der Post bringt es mit sich, daß die Vergütung für die Briefexpedition nur eben hinreichen soll, um die Regieauslagen zu decken. Je geringer diese Vergütung (Portogebühr) ist, desto lebhafter wird sich die Correspondenz entwickeln. Das Porto soll für

Digitized by Google

eine bestimmte Gewichtseinheit der Briefe, wenn sie nicht zur Versendung eines ausdrücklich angegebenen Werthes benutzt werden, einzig und allein nach der Entfernung bemessen werden, auf welche sie zu versenden sind. Für verloren gegangene Briefe kann die Post nur dann zur Haftung verhalten werden, wenn der Absender sich mit der Erklärung der Postanstalt, diesen Brief übernommen zu haben, ausweisen kann. Zu diesem Ende gibt die Post Bescheinigungen, daß sie die Sendung empfangen habe („recepisse").

Die Beförderung der Correspondenz mittelst des elektromagnetischen Telegraphen fordert wo möglich eine noch größere Vertrauenswürdigkeit der in der Anstalt beschäftigten Personen, als die Post, weil beim Telegraphen der Telegraphist den Inhalt der zu befördernden Depesche in der Regel kennen muß, und daher in der Lage ist, von den ihm zur Kenntniß kommenden Nachrichten den ärgsten Mißbrauch zu machen. Da beim Telegraphenamte nicht so wie bei der Post Tausende von Depeschen auf Einmal aufgegeben und expedirt werden können, so ist für Telegramme eine höhere Gebühr als für das Briefporto gerechtfertigt.

2. Mittel zur Beförderung des Geldhandels insbesondere.

Börsen und Banken.

Schon bei den Mitteln zur Förderung des Waarenhandels im Allgemeinen ist der Börsen gedacht worden; der vorzüglichste Zweck der Börse ist jedoch die Beförderung des Geldhandels, und des Handels mit Werthpapieren (Effecten), für welche sie wegen der täglich zu bestimmten Stunden stattfindenden Zusammenkunft von Kaufleuten und Sensalen den eigentlichen Markt bildet. Was aber die Effecten betrifft, so befaßt sich die Börse in der Regel nicht mit dem Kauf und Verkaufe von Schuldverschreibungen einzelner Privatleute, deren Creditfähigkeit in der Handelswelt zu wenig bekannt ist, sondern vielmehr mit solchen Werthpapieren, welche von der Regierung, von Gemeinden, Handelsgesellschaften, Eisenbahnunternehmungen u. dgl. ausgestellt sind.

In Folge der so concentrirten Nachfragen und Angebote bestimmt die Börse den Marktpreis der Geldsorten, Wechsel, Actien, Staatsobligationen, kurz aller der Gegenstände des Börsenverkehrs. Dieser Preis wird der laufende (currente) oder Curs genannt, und in einem von den Börsensensalen verfaßten Verzeichnisse, dem Cursblatte, täglich veröffentlicht. Der auf diese Art festgesetzte Curs ist zwar für den Verkehr nicht

Digitized by Google

bindend, aber doch ein erwünschter Anhaltspunkt, da die Mäkler die sicherste Auskunft geben können, zu welchem Durchschnittspreise an einem bestimmten Tage während der eigentlichen Börsenzeit wirkliche Käufe und Verkäufe in Geld u. s. w. abgeschlossen wurden.

Von größter Wichtigkeit für die Erleichterung des Geldumlaufes, für die fruchtbringende Verwendung müssig liegender Capitalien, so wie für die Ausnützung des Credites sind die Banken.

Nach dem Zahltische (banco) der italienischen Geldwechsler des Mittelalters benannt, gaben die Banken allmälig dem Geldverkehr den größten Aufschwung und beschäftigen sich ausschließlich mit dessen Beförderung, während auf den Börsen alle möglichen Handelsgeschäfte abgeschlossen werden können. Der Bankier, gleichviel ob ein Individuum oder ein Institut, fing an, Gelder in Verwahrung zu nehmen, die Uebertragung der deponirten Summen an andere Personen zu gestatten, verzinsliche Darleihen zu nehmen und zu geben, Wechsel vor dem Verfallstage zu kaufen, so wie auch für die in Verwahrung genommenen Gelder oder für zu leistende Zahlungen Schuldverschreibungen (Zettel, Noten) auszugeben, die den Gläubigern als Anweisungen auf die Bank eingehändigt werden, und von ihnen wieder an Andere übertragen werden können, so daß die Bank jedem Inhaber der Noten für deren Einlösung haftet.

Es gibt Banken, welche diese und ähnliche Geschäfte einzeln betreiben, als Depositen-, Giro-, Leih-, Disconto-, Zettel-Banken u. dgl.; andere Banken hingegen befassen sich, um ihrem Geschäfte die möglichste Ausdehnung zu geben, mit mehreren, ja fast mit allen diesen Thätigkeiten zu gleicher Zeit, da diese Geschäfte sich gegenseitig unterstützen. Man sieht, daß die Banken vorzüglich Creditinstitute sind, und durch ihren Credit auf die Circulation des Geldes fördernd einwirken. Es sollen nun die äußersten Umrisse der wichtigsten Bankinstitute ins Auge gefaßt werden.

Depositen- und Girobanken.

Die Depositenbank nimmt gegen eine Vergütung Werthe verschiedener Art in Verwahrung, nicht blos Edelmetalle und Geld, sondern auch Werthpapiere, andere wichtige Schriften, Waaren u. dgl. Die Bank stellt hiefür Depositenscheine aus, welche entweder blos den Hinterleger oder jeden Inhaber des Scheins zur Zurückforderung des Depositums berechtigen. Natürlich haftet die Bank für jeden Schaden, der aus ihrem Verschulden entsteht, nicht aber für jenen, der durch „höhere Gewalt"

Digitized by Google

(vis major), d. h. durch Elementar- oder kriegerische Ereignisse u. s. w. herbeigeführt wird. Von den hinterlegten Werthen darf die Bank keinen Gebrauch machen.

Die Giro- oder Umschreibebank nimmt Edelmetalle und Münzsorten in Empfang, und schreibt den Werth derselben in ihren Geschäftsbüchern dem Einleger gut (eröffnet ihm ein Folium); über diesen Werth kann der Besitzer des Foliums zu Gunsten anderer Personen verfügen, in welchem Falle ihm der bezügliche Werth ab-, und dem Dritten (der gleichfalls ein Folium erhält, wenn er noch keines haben sollte), zugeschrieben wird. Auf solche Art ersparen die an der Bank Betheiligten die Mühe und Gefahr des Aufbewahrens, Zahlens und Empfangens der Geldsumme, und es wird gleichzeitig die Abnützung der Münzen vermieden. Die in den, sich stets gleich bleibenden Münzen der Bank ausgedrückten Summen behalten daher auch stets denselben Werth, wogegen die circulirenden Münzen durch die allmälige Abnützung verschlechtert werden, dem Bankgelde gegenüber an Werth verlieren.

Auf diese Weise bildet das in der Girobank hinterlegte Gold und Silber eine unveränderliche Geldwährung, den Maßstab zur Bemessung des Werthes der umlaufenden Münzen, und das Bankgeld erhält den Vorzug vor dem Courantgelde. Um diesen Vortheil nicht preiszugeben, pflegt die Bank die Einlagen nur in einem Metalle, u. zw. in Silber anzunehmen, d. h., sie legt ihren Berechnungen den Metallgehalt des Banksilbers zu Grunde, und nimmt Gold- und Silbermünzen in keinem Falle zu einem anderen Werthe an, als zu dem, welcher ihnen im Verhältniß zum Bankgelde zukommt. Die Summe, welche dem Courantgelde zugelegt werden muß, um die Gleichheit des Metallwerthes mit dem Bankgelde herzustellen, heißt Aufgeld oder Agio.

Selbstverständlich darf die Bank mit den in Verwahrung genommenen Geldern keine Geschäfte machen und zahlt also auch für die Einlagen keine Zinsen, sondern fordert für die Eröffnung der Folien und für die Umschreibungen eine mäßige Vergütung, da sie ja gleichsam den Verwalter fremden Vermögens macht.

Uebernimmt eine Bank Gelder zur Benützung, so ist diese Geldübernahme nichts weiter als ein Darleihen, für das aber im Falle, als das Geld dem Eigenthümer jeden Augenblick zur Verfügung stehen soll, von der Bank gar keine Zinsen gezahlt werden. Ist für die Rückzahlung des Capitals eine Kündigungsfrist bestimmt, so wird dasselbe zwar verzinst, jedoch zu einem etwas niedrigeren Fuße, als die Bank bei Darleihen, welche sie gibt, für sich in Anspruch nimmt.

Digitized by Google

Leih- und Discontbanken.

Der Zweck der Leihbanken ist die Gewährung verzinslicher Darleihen gegen pfandrechtliche Sicherstellung der Forderung. Die Belehnung beweglicher Pfandobjecte macht das Lombardgeschäft, die Belehnung unbeweglicher Güter das Hypothekengeschäft der Leihbank aus. Wird das Darleihen in der bestimmten Zeit nicht zurückgezahlt, oder der Zahlungstermin nicht vertragsmäßig prolongirt, so tritt natürlich das Pfandrecht in seine Wirksamkeit, und die Bank macht sich aus dem Erlöse des ihr verpfändeten Gutes bezahlt. Die Zinsen, die sie vom Schuldner fordert, sind etwas höher als die Bank für Gelder zahlt, welche sie selbst als Darleihen nimmt, dagegen die Vorschüsse, welche sie den Pfandeigenthümern gibt, stets geringer als der im Augenblicke der Verpfändung erwiesene Werth des Pfandobjects, weil es ja möglich ist, daß zur Zeit, als das Pfand veräußert werden müßte, sein Werth, d. h. sein Marktpreis gesunken ist; darum werden auch Schuldverschreibungen des Staates oder der Privaten, Wechsel u. dgl. von der Bank nur zu einem niedrigeren als dem Tagescurse in Pfand genommen. Gewöhnlich wird ein Minimalbetrag festgesetzt, unter welchem eine eigentliche Leihbank kein Darleihen gibt. Mit dem Ausleihen niedriger Summen gegen Faustpfänder befassen sich die sogenannten Leih- oder Pfandhäuser, auch Versatzämter genannt; sie sind jedoch nicht nach gewerblichen Grundsätzen, sondern als Wohlthätigkeitsanstalten zu beurtheilen, die keinen Unternehmungsgewinn bezwecken.

Die Hypothekenbanken dienen vorzüglich dem landwirthschaftlichen Interesse, indem sie dem Grundbesitzer die Möglichkeit gewähren, zur Verbesserung seiner Wirthschaft von seinem Realcredite Gebrauch zu machen. Für den Handel, dessen Gegenstände bewegliche Sachen sind, haben die Hypothekenbanken keine unmittelbare Bedeutung.

Mit der Gewährung von Vorschüssen auf (verpfändete) Wechsel beschäftigt sich die Lombardbank; mit dem Einkaufe von Wechseln hingegen die Discontbank. Da der Wechselschuldner sich nur zu einer bestimmten Zeit zur Zahlung verpflichtet, der Wechselgläubiger aber leicht in die Lage kommen kann, das Geld schon früher zu benöthigen, so wird es dem Letzteren angenehm sein, Jemanden zu finden, der ihm den Wechsel abkauft. Es wird dem Gläubiger derselbe Dienst erwiesen, als wenn er die Wechselsumme bis zum Verfallstage (an welchem er die Zahlung vom Acceptanten erst fordern könnte) zu leihen bekommen hätte, und es ist

Digitized by Google

daher ganz billig, daß Derjenige, welcher einen Wechsel vor dem Verfallstage kauft, von dem Kaufpreise einen Abzug (Disconto, Escompte) mache, welcher ungefähr den Zinsen der Wechselsumme vom Tage des Kaufes bis zu dem der Fälligkeit entspricht.

Die Escomptebank nimmt zu ihrer eigenen Sicherheit nur solche Wechsel, für welche gute Schuldner haften, und behält es sich vor, Wechsel, welche nicht die in den Bankstatuten vorgeschriebene Sicherheit bieten, als „nicht bankmäßig" zurückzuweisen. Der Disconto ist eine veränderliche Größe, welche von dem Marktpreise der Wechsel und der Capitalien influenzirt wird. Um das ausgelegte Capital möglichst schnell wieder hereinzubringen, nimmt die Escomptebank nur solche Wechsel, welche nicht mehr lange Zeit vom Verfallstage entfernt sind. Auch werden zur Erleichterung des Geschäftes nur solche Wechsel discontirt, welche an dem Orte der Bank, und zwar in der Bankvaluta zahlbar sind. Der Gewinn der Wechselbank-Unternehmung besteht in der Höhe des Discontosatzes, für das Publicum aber in der Erleichterung des Wechselverkehrs und der Erlangung von barem Gelde für den Wechsel.

Zettelbanken.

Die Schuldscheine einer Bank über die bei ihr deponirten Gelder können, den vollkommenen Credit der Bank und die Unverletzlichkeit des Depositums vorausgesetzt, im Verkehre das Geld selbst ersetzen, indem sie seinen Werth vollständig repräsentiren. Sobald diese Scheine im Publicum anstatt des in den Kellern der Bank ruhenden Edelmetalles cursiren, wird sich der Verkehr dadurch, daß ihm jenes Metall entzogen wurde, nicht beengt fühlen, und das Vertrauen in die Redlichkeit der Bank gibt jedem Inhaber eines solchen Scheines die Ueberzeugung, daß die Einlösung gegen Metallgeld auf jedesmaliges Verlangen bei der Bank erfolgen werde.

Es ist jedoch klar, daß der Credit einer viel weiter gehenden Ausnützung fähig ist, und daß es eigentlich nur eine sehr unvollkommene Creditoperation wäre, als Geldzeichen nur solche Scheine gelten zu lassen, für deren jeden der entsprechende Metallwerth von allem Anfange an unberührt zur Einlösung *bereit* liegt. Der Credit soll vielmehr auch dazu verwendet werden, einen gewissen Vorrath von Metallgeld *entbehrlich* zu machen, indem die Silberzahlung eben wegen des Credites, den der Schuldner genießt, nicht gefordert wird. Gelingt es also einer Bank,

Digitized by Google

die Annahme ihrer Schuldscheine als Geldzeichen durchzusetzen, so wird sie im Interesse des Handels darauf bedacht sein können, die Ausgabe solcher Scheine zur Vermehrung des circulirenden allgemeinen Tauschmittels, zur Beförderung des Geldverkehrs zu benützen.

Jene Banken nun, deren ausgesprochener Zweck es ist, durch Ausgabe (Emission) von Zahlungsanweisungen an die Bank selbst (Banknoten) die Masse der Circulationsmittel zu vermehren, eben dadurch die Lebhaftigkeit des Güteraustausches zu befördern, und für das Bankunternehmen einen Gewinn zu erzielen, heißen Circulations-, Zettel- oder Notenbanken. Da die Bank ihre Noten nicht verschenkt, so muß jede Zettelbank gleichzeitig andere Bankgeschäfte betreiben, bei denen sie in die Lage kommt, Zahlungen zu leisten, z. B. durch das Discontiren von Wechseln; oder sie gibt Darleihen aus u. dgl. Da sie nun statt des Metallgeldes Noten ausgibt, mit dem Versprechen, daß jeder Inhaber einer Note für selbe bei der Cassa der Bank den Betrag, auf welchen die Note lautet, in Silber umtauschen könne, so ist die Banknote ein unverzinsliches Darleihen, welches die Bank von dem Inhaber der Note erhalten hat. Hiedurch erlangt die Bank Mittel, um neue, gewinnbringende Geschäfte zu machen.

Indem wir creditiren, wissen wir, daß der Schuldner entweder überhaupt nicht im Besitze der nöthigen Zahlungsmittel ist, oder daß er sie doch nicht verwenden will, um sofort uns zu befriedigen; wir trauen ihm aber zu, daß er die Mittel aufbringen werde, seiner Verbindlichkeit auch gegen uns zu rechter Zeit nachzukommen. Es ist demnach selbstverständlich, daß die Unternehmer einer Zettelbank ihrem Geschäfte nur einen verhältnißmäßig geringen Theil (vielleicht $^1/_4$ oder $^1/_3$) des Gesammtbetrages der emittirten Noten als Barfond zur Grundlage geben. Weil aber die Bank jedem Inhaber einer Note die unverzügliche Einlösung, falls er sie begehren sollte, verheißt, so muß sie darauf bedacht sein, ihre Noten bankmäßig zu decken, d. h. durch den zweckmäßigen Betrieb anderer Bankgeschäfte in Verbindung mit dem Barfonde stets die Mittel in der Hand zu haben, um die zur Einlösung präsentirten Noten gegen Silbergeld umtauschen zu können.

Eine solide Bank muß so eingerichtet sein, daß sie in jedem Momente ihre sämmtlichen Noten einzulösen vermag; allein eben das Vertrauen des Publicums, daß dieses der Fall sei, läßt die Bank, so lange sie ordentlich gebahrt, nie in diese äußerste Verlegenheit kommen. Sollte aber das Institut durch widrige Umstände trotzdem in solche Lage gerathen, so wird es bei der nöthigen Vorsicht im Disconto- und Leih-

Digitized by Google

geschäfte nicht schwer sein, dem Andrange der Gläubiger zu genügen. Schon aus dieser Rücksicht darf eine Zettelbank ihr Capital nicht zu Geschäften verwenden, die entweder mit großer Gefahr verbunden sind, wie der Waarenhandel, oder zu solchen, aus denen es nicht schnell genug zurückgezogen werden kann, z. B. bei Darleihen auf unbewegliche Güter. Natürlich darf auch die Notenemission nicht übertrieben werden, weil eben dieses Uebermaß leicht zur Discreditirung der Noten führt — ein Ereigniß, das sich sofort durch massenhaftes Zurückströmen der Noten zur Bank (zur Umwechslung) fühlbar machen wird. Die allerprompteste Einlösung der Noten ist stets das allersicherste Mittel, solche Krisen zu überstehen, wogegen eine plötzliche Einschränkung oder gar Suspension jener Bankgeschäfte, wodurch die Noten ins Publicum gelangen, leicht Mißtrauen gegen die Solvenz der Bank erregen, und das etwa schon kundgewordene noch verstärken, somit der Bank selbst wirklich verderblich werden kann. Um die Leute nicht vor der Annahme der Banknoten abzuschrecken, wird sich die Bank bewogen finden, sogar falsche Noten einzulösen, wenn dieselben den echten sehr täuschend nachgemacht sind, obwohl sie natürlich von Rechtswegen hiezu nicht verpflichtet ist.

Durch die Vermehrung der allgemeinen Tauschmittel, durch die Beförderung der Geldcirculation und des Handels überhaupt können also Notenbanken, so lange sie ihrem Wesen treu bleiben und ihren Credit heilig halten, ein sehr bedeutsames Mittel zur Hebung des Volkswohlstandes sein, und Denjenigen, durch deren Vermögenseinlagen das Stammcapital der Bank gegründet wurde, einen großen Gewinn abwerfen. Derselbe steigt mit der Notenvermehrung, so lange sie noch räthlich erscheint, immer mehr, und je leichter die Circulation der Tauschmittel, desto größer wird wieder der Umfang der Bankgeschäfte sein.

Auch dann, wenn die Bank den ganzen Betrag, auf den sich ihre Notenemission belaufen soll, bereits ausgegeben hat, werden die Geschäfte noch fortgesetzt, Wechsel discontirt, Darleihen gegeben u. s. w., und zwar mit Hilfe jener Noten, welche allmälig wieder zur Bank zurückgekehrt sind. Ueberdieß befaßt sich die Zettelbank in ihrem eigenen, wie in des Publicums Interesse auch noch mit dem Depositengeschäfte, mit Wechselgeschäften im fremden Auftrage, mit Anweisungen an ihre etwaigen Filialcassen u. s. w. gegen eine geringe Vergütung.

Die Noten einer Zettelbank lauten auf verschiedene Summen, unter normalen Verhältnissen aber nicht auf ganz kleine Beträge, so daß die kleinen täglichen Bedürfnisse der Masse des Volkes immer noch mit Metallgeld befriedigt werden müssen. Sobald die Banknoten selbst in die engsten

Digitized by Google

Canäle des Verbrauches eindringen, vertreiben sie das Metallgeld nothwendigerweise aus dem Inlande, so daß schließlich vor lauter Geldzeichen das reelle Geld abhanden gekommen sein wird. Auch nützt sich das Papier im täglichen Gebrauche viel zu schnell ab, während bei großen Summen in Banknoten die Bequemlichkeit der Aufbewahrung, Zählung und Versendung offenbar überwiegend ist. Endlich soll hier noch einmal wiederholt werden, was schon von den Creditpapieren im Allgemeinen gesagt wurde: zum Papiergelde werden Banknoten in Wahrheit erst dadurch, daß sie von der öffentlichen Meinung als Geldzeichen, d. h. wie Geld angesehen und behandelt werden. Steht aber nur der Regierung das Recht zu, in einem bestimmten Staate das Geldwesen zu reguliren, so muß natürlich die Banknote, um Papiergeld sein zu können, auch die staatliche Anerkennung als Geldzeichen für sich haben.

B. Mittel zur Förderung des Güterumsatzes in der physischen Bedeutung des Wortes.

1. Straßen.

Landstraßen.

Die Straßen, auf denen sich die Güter fortbewegen müssen, um an ihren Bestimmungsort zu gelangen, sind von hoher Wichtigkeit für die Schnelligkeit und Sicherheit der Güterbeförderung, und somit auch für die Wohlfeilheit und Rentabilität der Waare. Es leuchtet ein, daß der Handel an dem guten Zustande und an der Vervollkommnung der Communicationswege im hohen Grade interessirt ist. Dieselben sind entweder Land- oder Wasserstraßen; die Landwege aber sind gewöhnliche Straßen oder Eisenbahnen, die Wasserstraßen hingegen entweder Flüsse und Canäle, oder Seen und Meere.

Fast nirgends wird es genügen, die Landwege in ihrem natürlichen Zustande zu lassen; um sie zu jeder Zeit practicabel zu erhalten, stellt sich die Nothwendigkeit heraus, ihnen auf künstliche Art feste Grundlagen zu geben, oder sie doch zu beschottern. Es ist räthlich, die Straßen derart zu bezeichnen, daß ihr Zug auch zur Winterszeit unter der Schneedecke erkannt wird; ferners dieselben gegen Bergstürze oder Wassergefahren sicher zu stellen, unnöthige Terrainsteigerungen und Umwege zu vermeiden, aber auch dafür zu sorgen, daß alle Ortschaften unter einander und mit

Digitized by Google

den Hauptstraßen des Verkehrs in Verbindung stehen. Da die Straße dem Verkehre nicht nur übergeben, sondern auch erhalten werden soll, so ist es auch nöthig, sie zu schonen, und die Mittel herbeizuschaffen, daß plötzlich eingerissene Schäden so schnell als möglich wieder ausgebessert werden. Die Kosten für den Bau und die Erhaltung der gemeinen Landstraßen werden nach Rechtsgrundsätzen zunächst von Denen zu tragen sein, welche die Straße selbst benützen, oder zu deren vorzüglichem Nutzen sie hergestellt wurde.

Bei Eisenbahnen sind die Erbauungs- und Erhaltungskosten ungleich größer als bei ordinären Straßen, da sie nicht selten schwierige Erdarbeiten, Tunnels u. dgl., große Brücken und Mauerarbeiten verlangen, einen soliden Ueberbau, kostspielige Eisenschienen, Stationshäuser, Magazine, Wächterhäuser u. s. f. nöthig haben. Diese Kosten müssen natürlich durch den Betrieb der Bahnunternehmung hereingebracht, und somit vom Publicum getragen werden, das sich der Bahn zur Güter- oder Personenbeförderung bedient. Trotzdem können die Tarifsätze für die Fracht billig sein, da die Eisenbahn wegen der Schnelligkeit der Güterbeförderung den größten Theil des Verkehrs der ganzen Gegend, welche sie durchzieht, an sich reißt, und die Lebhaftigkeit des Handels noch erhöht, da manche Güter erst durch die Eisenbahn zugänglich werden. Die großen Kosten fordern zwar, daß die Eisenbahnlinie, welche zwei Punkte verbindet, möglichst gerade sei, doch können mancherlei, ja selbst ökonomische Rücksichten zuweilen einen Umweg rechtfertigen. In keinem Falle darf ein unnöthiger Kostenaufwand durch eine höhere Belastung des Verkehrs ersetzt werden wollen. Da ein Unfall, der sich beim Verkehre auf Eisenbahnen ereignet, leicht riesige Dimensionen annimmt und eine Unzahl von Waaren zu gleicher Zeit trifft, so ist die sorgfältige Erhaltung und Bewachung der ganzen Bahnstrecke dringend geboten.

Wasserstraßen.

Wie die Landwege, so können auch die Wasserstraßen vom Handel nur in den seltensten Fällen so wie sie von der Natur geschaffen sind, ohne weitere künstliche Nachhilfe benützt werden. Gewöhnlich müssen die Ströme, wenigstens streckenweise, erst schiffbar gemacht und gereinigt, Leinpfade für die Schleppschiffahrt, Landungsplätze, Kais, Flußhäfen u. dgl. angelegt werden, und zur Nothwendigkeit, die Wasserstraße herzustellen, gesellt sich noch die zweite, sie im brauchbaren Zustande zu erhalten. Da

Digitized by Google

der Transport zu Schiffe viel billiger ist, als der zu Lande, so darf die Regulirung der Ströme auch dort nicht unterlassen werden, wo bereits Eisenbahnen bestehen, denen die Wasserstraße Concurrenz macht. Für voluminöse Waaren, wie z. B. für Getreide, eignet sich die wohlfeile Wasserfracht ganz vorzüglich. Freilich ist auch zu berechnen, ob sich nach den gegebenen Umständen annehmen lasse, daß der Aufwand, der für eine Flußstraße gemacht wird, in dem Nutzen seine Vergütung finde.

Diese Betrachtung ist insbesondere dann anzustellen, wenn es sich darum handelt, Wasserstraßen dort anzulegen, wo von Natur aus gar keine vorhanden ist, d. h. Canäle zu bauen, deren Anlagekosten in der Regel sehr beträchtlich sind. Allerdings kann ein Canal dem Handel Vortheile bieten, indem viele Transportkräfte, sowie das lästige und theure Umladen der Güter erspart werden, namentlich wenn der Canal zwei Meere verbindet, und tief genug und breit genug ist, um die Seeschiffe ungehindert durchzulassen. Uebrigens kostet die Fahrt auf Canälen mehr Zeit als die auf trockenem Lande, namentlich wenn der Zug des Canals durch unebenes Terrain die Anwendung vieler Schleußen nöthig macht, um die Bergfahrt der Schiffe zu ermöglichen. Unter Umständen könnte daher die Anlegung einer Eisenbahn vortheilhafter sein als die eines Canals, so daß die Unbequemlichkeit einer unterbrochenen Wasserfahrt gar nicht in Betracht kommt.

Bei Meeren und Binnenseen muß die Sorgfalt der Handelswelt sich auf die Ausgangs- oder Endpunkte der großen Wasserstraße beschränken, um dieselben so sicher, bequem und geräumig als möglich zu machen. Zu diesem Behufe werden Dämme, Häfen, Leuchtthürme u. dgl. hergestellt. Die Beschützung des Meeres und der Gestade vor feindlichen Angriffen ist der Kriegsmacht des Staates überlassen.

2. Transportmittel.

Die Mittel, deren sich der Speditions- und Frachthandel bedient, um die Waaren zu Lande oder zur See zu transportiren, sind gewöhnliche Frachtwägen (per Achse), Last- und Zugthiere, Locomotive, Eisenbahnwägen, Schiffe mit oder ohne Dampfmaschinen. Jedes dieser Transportmittel ist, am rechten Orte angewendet, von hoher Wichtigkeit für die Erleichterung und Verbesserung der Güterbeförderung, und es liegt im unmittelbaren Interesse des Handels, auf die stete Vervollkommnung jener Mittel hinzuarbeiten. Je Vorzüglicheres der Wagenbau, das

Digitized by Google

Schmiedegewerbe, die Pferdezucht, die Maschinenfabrikation, der Schiffbau zu leisten vermag, desto leichter und sicherer werden die Schwierigkeiten der Ortsveränderung der Handelsgüter überwunden, und gerade hievon ist ja die Billigkeit der Fracht vorzüglich bedingt. Von größter Tragweite für die Zwecke des Gütertransportes, so wie für die Entfaltung des Handels überhaupt ist die Sorge für die Hebung des inländischen Schiffsbaues, da sich die Fracht naturgemäß den besten, schnellsten, verläßlichsten Fahrzeugen zuwendet. Deßhalb wird gefordert, daß die Handelsmarine (die Gesammtheit der für den Handel bestimmten und ausgerüsteten Schiffe einer Nation) in Beziehung auf die Leistungsfähigkeit der Schiffe alle Fortschritte der einschlägigen Gewerbe und der Wissenschaft sich zu Nutzen mache. Dieß gilt zwar selbstverständlich von den Transportmitteln aller Art, namentlich von der Construction der Zugmaschinen für Eisenbahnen u. s. w. Aber nirgends ist die Concurrenz besserer Werkzeuge des Auslandes mit den schlechteren einheimischen so leicht und gefährlich, wie bei der Waarenbeförderung über See. Freilich braucht man auch Leute, welche die nöthigen Kenntnisse besitzen, um die Fahrzeuge der verschiedensten Art, wie sie für die Beschiffung von Flüssen und Strömen, für die große und kleine Küstenfahrt (Cabotage), endlich für die Durchkreuzung des Oceans mit Segeln oder Dampfmaschinen nothwendig sind, mit möglichster Genauigkeit und Zweckmäßigkeit zu leiten. Darum sind gerade für den Seedienst eigene Schulen (nautische) gegründet worden, zur Erlernung des Schiffsbauwesens und zur Ausbildung tüchtiger Seeleute.

Anhang.

Versicherungswesen.

Derjenige, welcher die Ueberlieferung einer Waare auf sich nimmt, sei es als Spediteur oder als Frachtführer, als gewöhnlicher Fuhrmann oder als Eisenbahnunternehmung, als gewöhnlicher Schiffer oder als Dampfschiffahrts-Unternehmung, sei es endlich nur gelegentlich oder im organisirten, regelmäßigen Dienste einer Fahrpost, haftet natürlich dem Eigenthümer der Waare für jeden Schaden, der durch das Verschulden des Unternehmers oder der von ihm mit der Dienstleistung betrauten Personen entsteht. Die Sicherheit dieses Schadenersatzes ist nächst der gegründeten Hoffnung, daß ein Schade überhaupt und insbesondere durch Verschulden nicht eintreten werde, der beste Beweggrund, dieses oder

Digitized by Google

jenes Transportmittel, diesen oder jenen Weg zur Beförderung der Waare an ihren Bestimmungsort zu wählen.

Aber die Waare ist während der Versendung oft Unfällen ausgesetzt, für die Niemand ein Verschulden trägt, und für die daher auch Niemand die Haftung tragen würde. Es gereicht also zur Beruhigung des Eigenthümers, den allein solch' ein unverschuldeter Nachtheil treffen müßte, wenn sich Jemand findet, der gegen eine gewisse, mäßige Vergütung (Prämie) die Gefahr des Schadens auf sich nimmt, der unverschuldeter Weise die auf dem Transporte befindliche Waare treffen dürfte. Der Vertrag, worin diese Ersatzleistung gegen Entgelt bedungen und versprochen wird, heißt die Versicherung (Assecuranz) des Gutes.

Hiebei haftet der Versicherer, gewöhnlich eine Gesellschaft, für den Ersatz des wirklich eingetretenen zufälligen Schadens bis zur bedungenen Höhe, der Versicherte aber für den versprochenen Preis. Da die Grundlage des Uebereinkommens eben die Ungewißheit über das Schicksal der Waare während des Transportes ist, so wäre ein Versicherungsvertrag, bei dessen Abschlusse dem Versicherten der bereits erfolgte Untergang seines Gutes, oder dem Versicherer das glückliche Ueberstehen der Gefahr schon bekannt war, wegen der dabei zu Tage tretenden betrügerischen Absicht ungiltig.

Für Packete, welche der Post übergeben werden, haftet diese Anstalt bis zu einem gewissen Betrage, und händigt zu diesem Ende dem Aufgeber auf sein Verlangen einen Aufgabeschein als Urkunde ein. Aber die Post pflegt weder voluminöse noch feuergefährliche oder dem schnellen Verderben unterworfene u. dgl. Sachen zur Beförderung anzunehmen, und der eigentliche Waarenhandel ist also auf die Thätigkeit besonderer Assecuranzanstalten angewiesen, deren Geschäfte zwar keine Handelsgeschäfte im eigentlichen Sinne sind (wenn sie nicht von der positiven Gesetzgebung dazu gestempelt werden), auch nicht unmittelbar den physischen Güterumsatz fördern, doch aber zu ihm in der engsten Beziehung stehen.

Die Assecuranz wird übrigens nicht immer als Gewerbe, mit der Absicht auf Gewinn, unternommen, sondern zuweilen nach dem Principe der Gegenseitigkeit eingerichtet. Die Versicherung beruht auf Gegenseitigkeit, wenn die von einer gewissen Gattung von Gefahr (Seeunfällen, Feuersbrünsten u. dgl.) Betroffenen die Gefahr jedes Einzelnen gemeinsam auf sich nehmen und den Schaden, den der Einzelne für sich allein zu tragen hätte, auf alle Gesellschaftsmitglieder vertheilen. Hier ist also jedes Mitglied Assecurant (Versicherer) und Assecurat (Versicherter) in Einer Person. Die Summe, welche der Einzelne jährlich als die auf ihn ent-

Digitized by Google

fallende Schadensquote an die ganze Gesellschaft zu entrichten hat, bildet für ihn gleichsam die Prämie, gegen welche auch er Anspruch auf Versicherung hat. Auf Gewinn sind solche Gesellschaften nicht berechnet.

Derselbe ergibt sich jedoch für gewerbliche Unternehmungen, zu deren Betriebe von den Gründern Capitalseinlagen zusammengeschossen werden. Da die Prämieneinnahme bestimmt, die Zahl und Größe der Unglücksfälle aber unbestimmt ist, so wird eine Assecuranz-Unternehmung, welche sich von einer richtigen Wahrscheinlichkeits-Berechnung der zu befürchtenden Unfälle leiten läßt, immerhin Gewinne machen können, und die Größe des Profits wird nicht lediglich vom Zufalle, sondern wesentlich auch von der Vorsicht der Assecuranten hinsichtlich der Objecte und Bedingungen der Versicherung u. s. w. abhängen.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Stellung des Staates zum Handel.

Begrenzung des Gegenstandes.

In den vorausgehenden drei Hauptstücken wurde der Begriff des Handels, als einer im Boden der Volkswirthschaft und des Rechtes wurzelnden Thätigkeit, die sich ihre Hilfsmittel selbst schafft, entwickelt. Es zeigte sich Wesen und Form der Handelsthätigkeit ohne alle Rücksicht auf andere Zwecke der menschlichen Gesellschaft und auf Einflüsse, die, von außen kommend, dem Handel eine bestimmte Richtung zu geben vermögen, sei es nun, um sein eigenes Interesse zu stärken, sei es, um ihn anderen Zwecken dienstbar zu machen. Und doch stellte sich schon bei Betrachtung der rechtlichen Formen klar heraus, daß der Handel nicht allein unter den Gesetzen der Natur stehe, die den Güteraustausch und den Markt beherrschen, sondern daß selbst der einfachste Tausch, um rechtliche Folgen zu haben, nach den Vorschriften der besonderen Gesetze eines bestimmten Staates vor sich gehen muß. In noch mehrfachere Beziehung zu diesem positiven Gesetze tritt der Handel, sobald er als Gewerbe ausgeübt wird. Da nun die Gesetzgebung von der Staatsgewalt ausgeht, so führt uns der Gang der Betrachtung über den Begriff des Handels schließlich noch auf die Frage, welche Stellung denn die Staatsgewalt dem Handel gegenüber einnehme.

Die Frage soll hier nicht im handelspolitischen Sinne aufgefaßt werden, auch nicht in Beziehung auf einen bestimmten Staat ihre Beantwortung finden. Hier frägt es sich lediglich um Folgendes: Wenn der in sich abgeschlossene Kreis einer sich selbst genügenden Handelsthätigkeit mit dem Organismus der Staatsgewalt in Berührung kommt: welches sind die Punkte in der Sphäre des Handelsbegriffes, wo diese Berüh-

Digitized by Google

rung oder Durchschneidung stattfinden muß, und welche Art der Berührung ist dem Wesen des Handels, so wie dem Zwecke des Staates gemäß? Hinsichtlich der Art haben wir keineswegs alles das hervorzusuchen und zu prüfen, was möglich ist, sondern nur auf die gewöhnlichsten Erscheinungen Rücksicht zu nehmen, in welchen die staatliche Leitung, Unterstützung oder Beschränkung des Handels auf gerechtfertigte Weise zu Tage tritt.

Zu diesem Ende ist nothwendig, erstens die Richtungen kennen zu lernen, in denen die Staatsgewalt ihrer eigenen Natur nach thätig ist, und zweitens die einzelnen Formen und Hilfsmittel des Handels hervorzuheben, auf welche der Einfluß der Staatsgewalt naturgemäß sich geltend macht.

I. Richtungen, in denen die Staatsgewalt überhaupt thätig ist.

A. Nach Innen.

Rechtsgewalt (Justiz).

Der letzte Zweck jeder menschlichen Thätigkeit, des Strebens der Einzelnen wie ganzer Völker, somit auch der letzte Zweck jeder staatlichen Vereinigung ist die größtmögliche Wohlfahrt des Individuums, und das allgemeine Wohl besteht eben in dem Wohle aller Einzelnen. Diesen Zustand auf menschenwürdige Art zu erreichen, gibt es nur Einen Weg: die Freiheit. Da dem Menschen die Freiheit des Willens angeboren ist, so ist die Freiheit des Thuns und Lassens nichts weiter, als die äußere Erscheinungsform seines inneren, geistigen Wesens.

Könnte nun jedes Individuum ganz außerhalb jeder Verbindung und Berührung mit anderen Individuen seiner Gattung leben, so gäbe es für die individuelle Freiheit gar keine menschliche Schranke; aber die Menschen sind zum Zusammenleben geschaffen, und sobald ihre Thätigkeiten sich berühren oder kreuzen, kann von der schrankenlosen Freiheit auch nur zweier Personen nicht mehr die Rede sein, weil ja eben die Kraft der einen Person die Schranke der anderen ist. Schrankenlos könnte nur die Freiheit eines Einzigen unter ihnen werden, desjenigen, der die Freiheit aller Uebrigen durch seine Macht vernichtet hat. Darum ist es vernünftig nothwendig, daß in der menschlichen Gesellschaft, wenn sie nicht

Digitized by Google

feindlich, sondern im Wohlstande des Friedens leben soll, die Freiheit des Individuums soweit beschränkt werde, als unerläßlich ist, um die Freiheit aller übrigen Individuen seines Gleichen vor der Vernichtung zu bewahren. So erkennt jeder Mensch in der Begrenzung seiner Willkür die einzig mögliche Gewähr für seine eigene Handlungsfreiheit innerhalb der ihm gesteckten Schranken.

Wie das Bedürfniß nach einer zweckmäßigen Einschränkung der Willkür jedes Einzelnen, so ist auch der auf diese Einschränkung gerichtete vernünftige Wille nothwendigerweise allgemein, und eben der allgemeine Wille eines Volkes dictirt der Freiheit die weise Schranke: das Gesetz, in welchem das Recht, d. h. der aus dem Gesammtbedürfnisse hervorgehende Gesammtwille, seinen Ausdruck findet, im Gegensatze zu Willkürgesetzen, deren Zweck nicht die allgemeine, sondern die bevorzugte Freiheit einzelner Individuen oder Classen des Volkes ist.

Das Vertrauen in die unparteiische Herrschaft des Gesetzes darf nicht erschüttert werden. Keinem Einzelnen darf es erlaubt sein, den Willen der Gesammtheit thatsächlich zu mißachten, und wer in besonderen Fällen irriger Weise glaubt, im Rechte zu sein, muß über seinen Irrthum aufgeklärt werden. Sowohl die absichtliche Uebertretung als auch die von dem vermeintlich Berechtigten ausgehende Bestreitung fremden Rechtes soll dazu dienen, um durch Richtspruch dem ganzen Volke zu erkennen zu geben, daß das, was Recht ist, auch gegen den Widerspruch der Einzelnen bestehe, und durch deren irrige Ansichten nicht verwischt werden könne. Wie sich von selbst versteht, muß ein solches Urtheil, um vollkommen beruhigend, authentisch zu sein, vom Gesetzgeber selbst ausgehen, oder in seinem Namen und Auftrage gesprochen werden.

Aber das Urtheil darf kein leeres Wort bleiben; es verlangt den Vollzug, damit man das Gesetz wirklich als den Schutz der Freiheit anerkenne, und nicht für bloßes Gaukelspiel halte. Doch vollzieht sich der richterliche Spruch nicht von selbst, auch kann nicht Demjenigen, gegen den er lautet, zugemuthet werden, daß er ihn wider sich selbst ausführe, und ebensowenig kann der Staat zugeben, daß die Execution (der Vollzug) des Urtheils dem Belieben Desjenigen überlassen bleibe, zu dessen Gunsten es gesprochen wurde, — wäre es auch nur zur Vermeidung des bloßen Scheines von Parteilichkeit bei Handhabung des Gesetzes. Darum ist es nothwendig, daß der Vollzug des Urtheilspruchs in denselben Händen liege, welche das Gesetz gegeben haben.

Die vom Zwecke jeder staatlichen Vereinigung zur Herstellung des Rechtszustandes geforderte dreifache Macht: Gesetze zu geben, Urtheile zu

Digitized by Google

fällen und auszuführen, nennt man die gesetzgebende (legislative), richterliche (judizielle) und vollziehende (executive) Gewalt des Staates, und in dieser dreifachen Richtung äußert sich also die Thätigkeit der Staatsgewalt nach innen mit Rücksicht auf den Freiheitszweck der menschlichen Gesellschaft.

Administrative Gewalt (Polizei).

Die gesetzliche Freiheit des Individuums im Staate ist nicht Selbstzweck, sondern nur das naturgemäße Mittel zur allgemeinen Wohlfahrt. Aber das Recht ist nicht die einzige Aufgabe des Staates. Die Menschen sind nicht darum für einander geschaffen, um sich gegen einander abzugrenzen, und sich — jeder in seine Rechtssphäre — zurückzuziehen, sondern vielmehr, um sich gegenseitig zu unterstützen, damit das, was durch die Kraft des Einen nicht erreicht werden kann, durch die Hilfe des Andern möglich werde. Solche Hilfeleistung ist recht gut denkbar, auch ohne die Vereinigung der Menschen zu einer „bürgerlichen" Gesellschaft, ohne die Existenz einer Staatsgewalt.

In dieser Hinsicht kann es der Zweck des Staates nicht sein, die freie Thätigkeit der Einzelnen zu beschränken, sondern nur, ihr alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, zu deren Ueberwindung die Macht des Individuums, ja vielleicht sogar sein Recht nicht ausreicht, ferners aber die freie Thätigkeit der Individuen zu einem gemeinsamen Ziele zu leiten, und als menschliche Vorsehung, über den Parteiinteressen stehend, den Egoismus der Privatpersonen zur Herstellung eines Zustandes allgemeiner Wohlfahrt zu benutzen. Der Beruf und die Macht, alle zu diesem Ende nöthigen Maßregeln zu beschließen und durchzuführen, macht den Inbegriff jener Richtung der Staatsgewalt aus, die wegen ihres ungeheuren Einflusses auf die Freiheit des Einzelnen gegenüber der Macht der Staatsregierung, im Gegensatze zur Rechtsinstitution *vorzugsweise* als die staatliche (politische) bezeichnet wird. Unter Polizei (vom Griechischen: Politeia, d. i. Staat) versteht man aber im *engeren* Sinne jene Thätigkeit der politischen Gewalt, welche sich mit Hinwegräumung der Hindernisse des öffentlichen Wohles befaßt, insoferne nicht schon durch die Justizgewalt hiefür gesorgt sein sollte. In den Kreis der politischen Gewalt fallen alle Gegenstände der staatlichen Thätigkeit, Kriegswesen, Finanzen, Handel und Volkswirthschaft, Marine, Unterricht u. s. w. mit Ausnahme der Justiz. Man nennt sie auch die Gegenstände der Verwaltung (Administration) des Staates. Da ihre Durchführung eine Frage der Macht ist, so liegt die

Digitized by Google

Administration naturgemäß in den Händen der Executivgewalt; ja die Praxis überträgt die Bezeichnung der Executive sogar auf die Maßregeln der Administration überhaupt, und theilt somit die gesammte Staatsgewalt in drei Richtungen: die gesetzgebende, richterliche und vollziehende, und weist dieser letzten nicht nur die Vollziehung der Urtheile der Gerichte, sondern auch der von der Staatsgewalt nach eigenem Ermessen getroffenen Verfügungen zu.

Die hier auseinandergesetzten Richtungen der Staatsgewalt sind unzertrennlich vom Begriffe und Zwecke jeder staatlichen Vereinigung, und ganz unabhängig von den Grundsätzen, nach welchen der Staat regiert wird, oder von den Organen, welchen der eine oder der andere Theil der Gewalt übertragen ist. Jedenfalls liegt die *Macht* des Staates in seiner *Gesammtheit*, und die *Rechtsbegründung* dieser Macht in dem *Gesammtwillen* des Volkes, und beides zusammen, die Summe der Macht wie des Rechtes, wodurch ein Staat gegründet, erhalten und geleitet wird, bildet den Inhalt der *Souverainetät*, d. h. der „obersten Gewalt" im Staate, oder schlechthin der „Staatsgewalt", deren Träger in einem bestimmten Staate je nach Verschiedenheit der historischen Ereignisse entweder eine einzige Person, oder eine Mehrheit von Personen, oder das ganze Volk ist.

Die Souverainetät ist die Rechtsquelle für die gesammte Thätigkeit des Staates nach jeder Richtung hin, mag auch die Art und Weise, *wie* sie ausgeübt wird, in den verschiedenen Ländern verschieden sein. Die Grundsätze über das gegenseitige Machtverhältniß zwischen dem Träger der Souverainetät, den Organen, deren er sich zur Regierung des Reiches bedient, und dem Volke, dessen Wohlfahrt eben der Zweck der ganzen staatlichen Vereinigung ist, machen die *Verfassung* des Staates aus, in welcher die Unterschiede zwischen dem Rechts- und dem Polizei-Staate (wovon später die Rede sein wird) klar hervortreten. Indem die Verfassung die Kraft eines Gesetzes erhält, wird das durch sie geordnete Verhältniß der Macht zu einem Rechtsverhältnisse.

In manchen Verfassungen sehen wir die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zwischen dem Träger der Souverainetät und dem Volke getheilt, während die richterliche und vollziehende Gewalt dem Ersteren vorbehalten ist; man nennt solche Verfassungen „Constitutionen", und sie können natürlich nur in solchen Staaten vorkommen, wo nicht die Gesammtheit des Volkes selbst ohnehin der Träger der *ganzen* Staatsgewalt ist. Allein für die Beantwortung der Frage über die Stellung des Staates zum Handel sind derlei staatsrechtliche Unterschiede von keiner principiellen

Digitized by Google

Bedeutung. Praktisch genommen, kann diese Stellung in constitutionell regierten Ländern geradeso richtig oder unrichtig aufgefaßt werden, als in einem nicht constitutionellen Staate, sei dieser nun eine Republik oder eine absolute (unbeschränkte) Monarchie.

Anwendung dieser Staatsgewalten auf den Handel.

Fassen wir nun die Thätigkeit des Handels als einen Gegenstand der Justizgewalt des Staates ins Auge, so äußert sich diese Letztere zunächst in der Handelsgesetzgebung, in deren umfangreiches Gebiet wir jedoch hier nicht eingehen. Das sogenannte Handelsrecht umfaßt übrigens nur einen Theil der commerciellen Angelegenheiten, und bezieht sich nur auf solche Geschäfte, welche entweder den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels ausmachen, oder die vom Staate, je nach dem Geiste der Legislationsepoche, unter dem Namen „Handelsgeschäfte" aus den übrigen Geschäften des bürgerlichen Verkehrs hervorgehoben werden wollen. Aber auch der einfache Güterumsatz an und für sich, dem es noch an den nöthigen Besonderheiten fehlt, um dem speciellen Handelsrechte unterworfen zu werden, konnte sich der gesetzgeberischen Thätigkeit der Staatsgewalt nicht entziehen; im Gegentheile, er bot sich ihr um so früher dar, da der Handel im weiteren Sinne natürlich die ältere Erscheinung im Staatsleben ist, als der Handel im engeren Sinne. Darum ist auch das besondere Handelsrecht erst allmälig aus der Gesetzgebung für die allgemeinen bürgerlichen Rechtsverhältnisse hervorgegangen. Böswillige Rechtsverletzungen, Betrug, Veruntreuung u. dgl. werden vom Strafgesetze geahndet. Manche Bedürfnisse und Einrichtungen des Handelsverkehrs haben den Staat zu eigenen Acten der Gesetzgebung veranlaßt, z. B. das Münzwesen, Papiergeld, Märkte, Börsen, Posten u. s. f., — Einzelnheiten, von denen später die Rede sein wird. Allein nur die wichtigsten Gegenstände sind es, welche von der souverainen Gewalt selbst durch ein feierliches Gesetz regulirt werden; die Ordnung minder wichtiger Angelegenheiten wird vom Souverain dem Ermessen der verschiedenen Organe überlassen, die mit der Ausübung der Staatsgewalt in der einen oder anderen Richtung betraut sind (Behörden). Die von den Behörden ausgehenden Verfügungen heißen Verordnungen, und wie tief sie auch zuweilen ins praktische Leben eingreifen, so dürfen sie doch gewisse, von den allgemeinen Gesetzen aufgestellte Grundsätze und Schranken nicht überschreiten. Sie sind also nur Durchführungen eines Princips der legislativen Gewalt, und gehören dem-

Digitized by Google

nach in den Geschäftskreis der Executive. Uebrigens sieht sich die Staatsgewalt zuweilen veranlaßt, gleich einer Privatperson mit den eigenen Unterthanen Verträge abzuschließen, entweder um ihnen die Ausübung von Rechten zu übertragen, auf die sie als Unterthanen keinen Anspruch hätten (z. B. bei Verpachtung von Staatsmonopolen), oder um von ihnen Leistungen zu erhalten, welche durch die allgemeine Bürgerpflicht nicht begründet wären, oder auf die der Staat aus besonderen Gründen gerade nicht im Namen der Bürgerpflicht dringen will (z. B. Verträge mit Unternehmungen von Communications-Anstalten, mit Banken, freiwillige Anleihen u. s. w.). In solchen Fällen geht aber der Private den Vertrag nicht als Unterthan mit dem Souverain ein, sondern es unterwirft sich der Staat gleich einem Privaten dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze und dem Urtheile der Gerichte in Fällen, wo aus derlei Verträgen ein Rechtsstreit entstehen sollte.

Die Thätigkeit der richterlichen Gewalt in Handelssachen zeigt sich in der Einsetzung besonderer Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten in Sachen des Handelsrechts. Es sind dieß die Handels- und Wechselgerichte. Insbesondere hat der Verkehr mit Wechseln ein strengeres, rascheres Verfahren vor Gerichte nothwendig gemacht (Wechselproceß-Ordnungen), und das Bedürfniß des Handels überhaupt nach beschleunigter, den kaufmännischen Uebungen angemessener Rechtspflege ist auch von den Regierungen längst anerkannt, wenngleich noch nicht hinlänglich befriedigt. Die Organisation der Handelsgerichte entspricht den Eigenthümlichkeiten des Handelsverkehrs, zu dessen richtiger Beurtheilung fachmännische Kenntnisse unentbehrlich sind. Aber zur Vollstreckung der von diesen Gerichten gefällten Urtheile bedingt der Handel seiner Natur nach keine speciellen Organe.

Desto nothwendiger ist die Einsetzung eigener Staatsbehörden zur Leitung der commerciellen Interessen; man nennt derlei oberste Regierungsorgane gewöhnlich Ministerien. Das Handelsministerium setzt sich zur besseren Erfüllung seiner Aufgabe wohl auch mit den Vertretungen der Handelsinteressen einzelner Bezirke (Handelskammern) ins Einvernehmen, und läßt sich von denselben Anträge stellen, oder Gutachten über Gesetzentwürfe u. s. f. abgeben. Insoferne die Administrativgewalt des Staates auf irgend einen Gegenstand des Handels oder seiner Bedürfnisse Einfluß nimmt und zu diesem Zwecke vielleicht eigene Behörden nöthig hat, unterstehen dieselben naturgemäß dem Handelsministerium, so z. B. Posten, Telegraphen, Straßen- und Wasserbauämter, Hafenbehörden (mit Ausnahme derer für die Kriegsmarine). Eine andere Unterordnung läßt

Digitized by Google

sich nur hinsichtlich jener Organe der Regierung rechtfertigen, welche zwar in Beziehung zur Handelswelt treten, aber nicht um den eigenen Zwecken des Handels, sondern um denen der staatlichen Vereinigung überhaupt, namentlich des Staatshaushaltes, also Finanzzwecken zu dienen. Dieß ist der Fall z. B. bei Zollämtern, bei der Verwaltung der Staatsmonopolien, und wegen der absoluten Nothwendigkeit der einheitlichen Leitung aller Finanzangelegenheiten auch bei den Staatsanstalten zur Förderung des Geldverkehrs, den Münzstätten, Staatsbanken u. dgl.

B. Richtung der Staatsgewalt nach Außen.

Abschließung und Durchführung völkerrechtlicher Verträge.

Wie das menschliche Individuum im Zusammenleben mit seines Gleichen die eigene, höchst mögliche Wohlfahrt anstrebt, dieselbe aber nicht durch Zerstörung seiner Freiheit, sondern eben durch Bethätigung dieser Freiheit erreichen will, die nur so weit, als unumgänglich nöthig ist, dem einzelnen Mitmenschen wie der Staatsgewalt gegenüber beschränkt und zum gemeinsamen Ziele geleitet werden soll: so ist auch die letzte Absicht eines ganzen, zu staatlicher Einheit verbundenen Volkes im Zusammenleben mit Nachbarvölkern oder mit entfernten, aber handeltreibenden Nationen niemals der Kampf, sondern der Genuß des Wohlergehens in der Freiheit. Aber auch hier würde die unbeschränkte Willkür des einzelnen Staates in der Unterjochung aller übrigen bestehen, und die allgemeine Freiheit der Völker kann nur durch allgemeine Einschränkung der Willkür des Staates im Verhältnisse zu anderen Staaten herbeigeführt werden. Allein auf dem Wege der Gesetzgebung läßt sich dieß nicht erreichen. Gesetze empfängt ein Volk nur von seiner *eigenen* Staatsgewalt; nur ihr kommt es zu, als richterliche Gewalt über die Heiligkeit des Gesetzes zu wachen, und nur sie hat die rechtliche Macht, den nach dem Gesetze gefällten Urtheilsspruch zu vollziehen. Alle diese Bedingungen der Freiheit *im* Staate fehlen für die Herstellung der rechtlichen Freiheit im Verkehre *zwischen* Staaten. Ein Staat, der einer gesetzgebenden Gewalt außerhalb seines eigenen Gebietes gehorcht oder gehorchen muß, hat seine selbständige Existenz *bereits* verloren, denn in einem Staate kann es nur eine einzige „höchste" Gewalt geben, und die Legislative ist eben ein Ausfluß dieser höchsten, der souverainen Gewalt.

Die Gründung eines Rechtszustandes der Völker unter einander

Digitized by Google

kann also nur auf jene Art geschehen, auf welche auch unter Bürgern eines und desselben Staates ein Recht ohne Dazuthun der Staatsgewalt geschaffen werden kann, nämlich mittelst der freien Willensübereinstimmung zweier Staaten, d. h. durch Vertrag; dieser ist die einzig denkbare Grundlage des Völkerrechtes.

Worin liegt aber die Garantie für die Unverletzlichkeit dieses Zustandes, da es doch bei Rechtsverletzungen oder Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten weder ein souveraines Richteramt noch eine souveraine Executive gibt? Die Gründe, welche den Privaten bestimmen können, sein vertragsmäßig gegebenes Wort zu halten, lassen sich der Hauptsache nach in folgende zusammenfassen: sittliche und materielle. Jene beruhen auf der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Rechtslebens für das allgemeine Wohl, auf der Ehrfurcht vor dem Urtheile der öffentlichen Meinung, die den Wortbrüchigen verachtet. Diese hingegen wurzeln im eigenen Interesse des Individuums, dem entweder die Einhaltung des Vertrags an und für sich zusagt, oder dem es unangenehm wäre, durch Verletzung des Vertrags in Collision mit der Staatsgewalt zu kommen, die das vertragsmäßige Recht natürlich im gleichen Maße schützt, wie das durch positive Gesetze geschaffene. Es ist nun zwar erfreulich, wenn die sittliche Grundlage des Individuums so fest ist, daß man erwarten darf, es werde sich durch sie bewogen finden, seinen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten als einer Ehrenpflicht nachzukommen, selbst wenn es gegen sein materielles Interesse wäre. Allein die Sicherheit eines Rechtszustandes wird sich erst dann bewähren müssen, wenn vom guten Willen des Verpflichteten nichts zu erwarten ist. Die Erfüllung eines Versprechens muß erzwungen werden können.

Auch im Völkerrechte dürfen die Rücksichten auf Pflicht und Ehre nicht gering angeschlagen werden; sie sind um so mächtiger, je höher die Stufe der Gesittung ist, auf der das einzelne Volk steht. Aber diese Grundsätze des individuellen Menschen, der das Sittengesetz in sich fühlt, haben für das Verhalten eines Staates nur so lange eine praktische Geltung, als ihnen der oberste Staatszweck: das Gebot der allgemeinen Wohlfahrt, nicht widerspricht. Der Staat wird sich durch sein gegebenes Wort nicht mehr für gebunden halten, wenn der eingegangene Vertrag in Folge eines Umschwungs der Verhältnisse seine Interessen verletzt, und die „Ehre" hat dann nur den Werth, der sich in Ziffern ausdrücken läßt. Auch würde es im Verkehre der Staaten unter einander dem Staate, der den Vertrag halten will, gewöhnlich schlechter ergehen, als dem, der sein Wort bricht, denn dieser letztere hat ja keine gesetzliche Ahndung zu

Digitized by Google

befürchten. Darum liegt die beste Gewähr, die ein Volk für die Heilighaltung des internationalen Rechtes (der Verträge mit anderen Völkern) besitzen kann, in seiner Macht, die den Treubruch nicht nur in abschreckender Weise bedroht, sondern, wenn er eintritt, auch wirklich züchtiget durch die Eröffnung von Feindseligkeiten. Nach Außen hin zeigt sich also die Staatsgewalt, ihrem Zwecke und Wesen entsprechend, thätig als Macht, Verträge mit anderen Staaten abzuschließen und Krieg zu führen.

Handelsverträge.

Sobald der Handelsverkehr die Grenzen des Inlandes überschreitet, bieten sich vielfältige Anlässe dar, denselben zum Gegenstande völkerrechtlicher Verträge zu machen. Oft ist die Gesetzgebung des Staates, mit welchem wir Handel treiben, derart, daß die Rechte unserer Landsleute (unserer „Nationalen") dadurch gefährdet erscheinen, oder daß wir doch aus irgend einem Grunde wünschen müssen, im fremden Lande eine bessere Behandlung zu erfahren, unseren Waaren dortselbst leichtern Eingang zu verschaffen, die Verkehrsanstalten auf einen bessern Stand zu bringen u. s. w. Aber selbst die vorzüglichste Gesetzgebung des Auslandes macht Verträge mit demselben im Interesse unseres Handels nicht entbehrlich, denn die Gesetze können von der fremden Regierung einseitig, ohne unsere Zustimmung, abgeändert und aufgehoben werden. Darum ist der Staat bestrebt, im Vertragswege seinem Handel im Auslande Begünstigungen zukommen zu lassen, die von der jeweiligen Gesetzgebung des fremden Staates unabhängig sind, und nun „unter den Schutz des Völkerrechts gestellt werden", d. h. den durch etwaigen Vertragsbruch verletzten Staat in den Augen der ganzen Welt berechtigen, die genaue Erfüllung des Versprochenen mit jedem, selbst dem äußersten Mittel zu erzwingen, oder sich Genugthuung zu verschaffen.

Die Staatsgewalt schließt also internationale Verträge zum Schutze des Handels im Allgemeinen, Zollverträge, Uebereinkommen über die Behandlung der Schiffe in fremden Häfen, über die Freiheit der Schifffahrt überhaupt, über das Recht, im fremden Lande Behörden aufzustellen, die den Vollzug der Handelsverträge zu überwachen haben (Consularconventionen), Post-, Eisenbahn- und Telegraphenverträge, Münzconventionen u. s. w.

Verträge von besonderer Wichtigkeit (gewöhnlich Tractate genannt) werden von dem Träger der souverainen Gewalt selbst abgeschlossen, also

Digitized by Google

in Monarchien vom Landesfürsten, in Republiken vom Präsidenten. Verträge von minder feierlicher Form unterscheidet man von den Tractaten nicht selten mit der Bezeichnung: Convention, Uebereinkommen, Arrangement u. dgl. Solche werden in der Regel nicht vom Landesfürsten selbst, sondern von den Organen der Staatsverwaltung abgeschlossen, welche in dieser Beziehung den Souverain repräsentiren. Bei Feststellung des Inhalts von Handelsverträgen aller Art ist natürlich die mit der Leitung der Handelsangelegenheiten betraute oberste Behörde thätig; für die eigenen Staatsangehörigen aber haben internationale Verträge erst dann bindende Kraft, wenn letztere auf die durch die Staatsverfassung vorgeschriebene Art zum Gesetze erhoben und als solches verkündigt werden, insofern nicht die Regierungsorgane verfassungsmäßig ermächtigt sind, gewisse Uebereinkünfte im Verordnungswege kundzumachen. Die Consularämter, deren Beruf es ist, insbesondere die Durchführung unserer Handelsverträge im Auslande zu überwachen, sollen ihrer Natur nach dem Handelsministerium unterstehen.

II. Einfluß der Staatsgewalt auf einzelne Erscheinungsformen und Beförderungsmittel des Handels.

Allgemeiner Grundsatz.

Daß der Mensch seine Bedürfnisse um so leichter, wohlfeiler und besser befriedigen könne, je unbeschränkter die Freiheit des Angebots und der Nachfrage ist, geht aus der Natur des Verkehrs hervor. Daß der Handel also seine Blüte nur in vollkommen freier Entfaltung seiner Kräfte und Hilfsmittel erreichen, und nur dann der Volkswirthschaft jene Unterstützung gewähren kann, die von ihm überhaupt zu erwarten ist, versteht sich von selbst. Will die Staatsgewalt den Handel fördern, so wird sie ihm die größte Wohlthat dadurch erweisen, daß sie ihm jene Fesseln abnimmt, in die er durch die verkehrten Ansichten früherer Zeiten geschlagen worden ist. Die Staatshilfe wird zu positivem Eingreifen in die Verkehrsthätigkeit der Bürger sich nur dann genöthigt sehen, wenn die Kraft der Einzelnen oder der Gesellschaften nicht ausreicht, um etwas zu schaffen, was der Handel als sein Bedürfniß erkennt. Freilich verleitet Gewohnheit und Bequemlichkeitsliebe den Privatmann nicht selten dazu, in Dingen, die er zu seinem eigenen Vortheile selbst auszuführen vermag, die Mitwirkung des Staates, d. h. der Gesammtbevölkerung anzurufen; diese

Digitized by Google

aber genügt ihrer Aufgabe vollkommen, wenn sie nur Das ins Werk setzen hilft, was ohne sie nicht zu Stande kommen könnte. Vom wirthschaftlichen Standpunkte aus ist der Aufwand unnöthiger Mittel immer ein Verlust; vom moralischen Standpunkte aber das träge Sichstützen auf fremde Hilfe entwürdigend. Der Zweck der staatlichen Vereinigung ist nicht, die Thätigkeit des Einzelnen zu ersetzen, sondern erfolgreicher zu machen.

Ebensowenig hat jedoch der Staat den Handel zu bevormunden, und ihm, obwohl in der Absicht, ihn zu fördern, Bahnen vorzuschreiben, die der Handel in voller Freiheit nicht eingeschlagen hätte. Es gibt allerdings Staaten, in denen die Träger der obersten Gewalt dem Grundsatze huldigen, daß das Volk zur allgemeinen Wohlfahrt nicht durch die Freiheit, sondern durch die Regierung gelange; man nennt sie „Polizeistaaten." Nach ihrem Systeme hat also das Recht, als die Bedingung der Freiheit, keine Bedeutung gegenüber der Administrativgewalt, die den Zustand der öffentlichen Wohlfahrt auch ohne Freiheit, wenigstens ohne politische, herstellen zu können glaubt. Wir wissen aber, daß ein Volk wie ein einzelner Mensch die Fähigkeit, und somit auch den Beruf hat, sein Glück mit eigener Hand auf eigene Art zu gründen. Diesen allgemeinen Beruf der Menschen erkennt der Polizeistaat nicht an, und entzieht auf diese Art selbst den besten Regierungsmaßregeln den Werth einer nationalen Schöpfung, die sittliche Weihe der Volksthümlichkeit. Der Staat hingegen, dessen naturgemäße Zwecke wir auseinandersetzten, will zur Wohlfahrt nur durch die Freiheit, und kann zur Freiheit nur durch das Recht gelangen, weßhalb auch ein Staat, dessen oberste Gewalt diese natürlichen Principien anerkennt, mit dem Namen „Rechtsstaat" bezeichnet wird. Es ergibt sich daraus von selbst, daß nur der Rechtsstaat jene Stellung zum Handel einnimmt, die dem Wesen dieses letzteren entspricht.

Aber der Staat ist die Vereinigung aller Interessen eines Volkes, und eben die Rücksicht auf die gleiche Berechtigung aller Bürger legt der Staatsgewalt die Pflicht auf, nicht blos den Handel, sondern auch jede andere bürgerliche Thätigkeit zu einem gemeinsamen Ziele zu lenken, und deßhalb manche Maßregel anzuordnen, welche an sich freilich nicht als eine Förderung des Handels, wohl aber als eine Nothwendigkeit zur Erreichung des Staatszweckes, an dem alle Bürger Theil haben, anzusehen ist. Vorzüglich ist es die Industrie, die Güterproduction im engeren Sinne, welche zuweilen Verfügungen der Regierung rechtfertigt, die den Handel in der That beschränken. Uebersteigt jedoch diese Beschränkung nicht das Maß der Nothwendigkeit, so hat der Handel keinen Grund, sich darüber

Digitized by Google

zu beklagen, denn die gegenseitige Hilfeleistung fordert eben gegenseitige Opfer; die Erhaltung und Vermehrung des Wohlstandes in der einen Classe der Bevölkerung bleibt nicht ohne wohlthätige Rückwirkungen auf die andere. Weit größere Opfer, als ein Stand dem andern zu bringen rechtlich und politisch verpflichtet ist, werden von sämmtlichen Staatsangehörigen gefordert, wenn es sich darum handelt, der Regierung jene Finanzquellen zu sichern, ohne welche die Fortführung der Regierung selbst, die Bestreitung ihres eigenen Haushaltes nicht möglich wäre. Darum übt oft der Staat einen scheinbar feindlichen Einfluß auf den Handel aus, aber nicht in der Absicht, den Handel zu erschweren, sondern nur um ihn den allgemeinen und daher höchsten Interessen der bürgerlichen Gesellschaft dienstbar zu machen.

A. Regierungsmaßregeln, die den Güteraustausch überhaupt betreffen.

Ausmünzung des Metallgeldes.

Der Gegenstand des Tausches ist die Waare, die nöthigsten Erleichterungsmittel des Tausches sind aber das Geld und das Mengenmaß. Auf jeden dieser Punkte nimmt der Staat Einfluß. Die Handelswissenschaft befaßt sich jedoch nicht mit der Erzeugung der Waare, sondern mit dem bereits fertigen Producte; darum ist auch nicht hier, sondern in der Volkswirthschaftslehre der Ort, von der Stellung zu sprechen, welche die Regierung gegenüber der Urproduction und der technischen Gütererzeugung (Fabrikation) einnimmt. Ein paar Maßregeln, die sich auf die Waare als Handelsartikel beziehen, haben nur für den gewerbsmäßigen Handel Bedeutung. Hier kommt also zunächst der Einfluß der Regierung auf das Geldwesen in Betracht, und zwar sowohl hinsichtlich des Metallgeldes, das seine Münzform durch den Staat erhält, als auch in Beziehung auf die Geldzeichen.

Zur Münze wird das Geld durch die Prägung, diese gibt ihm jene Form, durch welche es als ein Geldstück von bestimmtem Werthe erkennbar wird. Die Prägung sagt, wie groß der Feingehalt (das Korn) der Münze sei, d. h. in welchem Verhältnisse das Edelmetall zum unedlen Metalle stehe, dessen Beimischung (Beschickung, auch Legirung genannt) darum nöthig ist, weil Gold und Silber ohne dieselbe durch den Gebrauch zu sehr abgenützt würden, und weil sie es möglich macht, auch kleinere Münzen in Edelmetallen auszuprägen, ohne Nachtheil für die

Digitized by Google

Bequemlichkeit des Verkehrs. Die legirte Münze heißt „rauh", ihr Gewicht aber „Schrott."

Die stärkste Legirung haben solche Münzen, deren man im Kleinverkehre und zur Ausgleichung von Zahlungen bedarf, deren Beträge mit einem Bruchtheile einer größeren Einheit ausgehen (z. B. $^1/_{10}$ Gulden). Man nennt diese Geldstücke Scheidemünze oder kleine Münze, im Gegensatze zum weniger legirten und doch größeren Geldstücke, dem harten oder groben Gelde.

Die Angabe des Schrottes und Korns der Münze ist der Sinn der Prägung, und wenn die Praxis diese Angaben zuweilen unterläßt, so geschieht dieß nur im Hinblicke auf die allgemeine Bekanntheit einer gewissen Münze, von der man weiß, woher sie kommt. Das Gepräge ist also eine Versicherung, daß die Münze wirklich so viel Gewicht und Feingehalt habe, als die Prägung aussagt. Damit diese Versicherung allgemeinen Glauben finde, hat der Staat das Münzwesen in seine Hand genommen; von der Regierung weiß man, daß sie in klarer Erkenntniß von der außerordentlichen Wichtigkeit eines geordneten, soliden Geldumlaufes für die Volkswirthschaft im Allgemeinen, wie für die Wirthschaft des Regierungshaushaltes vernünftigerweise nicht daran denken kann, durch die Münzung das Publicum zu übervortheilen, oder aus ihr überhaupt einen gewerblichen Profit ziehen zu wollen. Darum nennt das Gepräge, die Inschrift der Münze auch den Souverain oder den Staat, von welchem das Geldstück ausgegeben worden ist.

Da das Geld durch die Ausmünzung brauchbarer, verkehrstauglicher, folglich sein Werth erhöht wird, so ist kein Grund vorhanden, weßhalb die Regierung nicht die Kosten der Prägung in den Nominalwerth der Münze einrechnen sollte. Der Nominalwerth „nennt", wie viele Einheiten eines bestimmten Rechnungsmaßstabes in diesem oder jenem Geldstücke enthalten sind; so sind z. B. 20 Groschen oder 60 Kreuzer der Nennwerth eines Guldenstückes süddeutscher Währung, während der Nennwerth eines Guldens österr. Währung gleich 100 Kreuzern ö. W. ist. Der Nennwerth bezieht sich also auf die *Rechnungseinheit*, und ist mit der Münzbenennung nicht zu verwechseln, da letztere *an sich* gar keine Aufklärung über den Werth des Geldstückes gibt, z. B. die Münzbenennung „ein Thaler". Der innere Werth hingegen bestimmt sich einzig nach der Menge feinen Metalles, das in dem einzelnen Münzstücke enthalten ist. Die gesetzliche Vorschrift über Schrott und Korn der Münzen macht den Münzfuß aus; derselbe erklärt, wie viele Stücke der betreffenden Münzsorte aus einer bestimmten *Gewichtseinheit* edlen Metalles, z. B. aus

Digitized by Google

einer kölnischen Mark geschlagen werden sollen. Münzen, welche durch den Umlauf schon zu sehr abgenützt sind, werden „einberufen", das heißt aus dem Verkehre gezogen und in vollwichtige umgeprägt, wobei der Verlust an innerem Werthe, der nun selbstverständlich ersetzt werden muß, von der Staatscasse, d. i. von der Gesammtheit der zur Deckung der Staatsbedürfnisse beitragenden Staatsangehörigen getragen wird.

Da die Scheidemünze ihres Zweckes halber nur in stark legirtem Silber oder in unedlem Metalle ausgeprägt wird und nicht die Bestimmung hat, außer Landes zu gehen, auch das Gepräge durch tägliche Abnützung bald verwischt wird, so ist bei ihr die Gefahr der Falschmünzerei viel größer als beim harten Gelde; der Staat kommt sogar leicht in die Lage, viel größere Summen aus dem Verkehre einziehen zu müssen, als er emittirt hat.

Sorge für Capital und Credit.

Im Interesse des Staates ist es, daß dem Lande überhaupt, und insbesondere dem Handel stets ein genügender Vorrath von gutem Gelde zur Verfügung stehe, und zu diesem Ende ist ja eben das Münzwesen von der Regierung in die Hand genommen worden. Der Mangel an Geld macht sich bald fühlbar durch die Lähmung der industriellen Thätigkeit, durch die Preissteigerung der Capitalien, d. h. durch die Erhöhung des Zinsfußes u. s. w. Der Ueberfluß hingegen hat die Entwerthung des Geldes und daher die *scheinbare* Vertheuerung der Waaren zur Folge. Will nun die Regierung verhindern, daß das Geld ins Ausland ströme, um dort eine lohnendere Verwendung zu suchen, so wird sie dieß, wenn überhaupt, doch gewiß nicht durch Ausfuhrverbote und andere Hemmnisse des Verkehrs, sondern dadurch erreichen, daß sie die größtmögliche Befruchtung der einheimischen Industrie durch das Capital unterstützt, wobei eben nicht allein an die technische und landwirthschaftliche, sondern auch an die commercielle Industrie zu denken ist, wo sich z. B. im Frachthandel große Capitalien nutzbringend anlegen lassen.

Zur Vermehrung der Cirkulationsmittel trägt der Staat sowohl dadurch bei, daß er die Anweisungen von Privat-Creditinstituten (Banknoten) für wirkliche Geldzeichen erklärt, indem er sie an den Staatscassen statt des Metallgeldes annimmt, als auch dadurch, daß *er selbst* Geldzeichen ausgibt, Staatsnoten, die schon von Haus aus echtes Papiergeld sind, und für welche es verschiedene Namen gibt: Schatzscheine (billets

Digitized by Google

de trésor) u. dgl. m. Indessen ist es der Regierung in diesem letzteren Falle oft weniger darum zu thun, den Umlauf von allgemeinen Tauschmitteln zu fördern, als vielmehr auf diese Art bei den Inhabern solchen Papiergeldes ein Anleihen zu machen, das auf anderem Wege schwerer zu erlangen wäre; denn im Inlande kann ja die Staatsgewalt die Annahme ihrer Noten statt des Metallgeldes *befehlen*.

Der Staat hat auch bis in die neueste Zeit auf dem Wege der Gesetzgebung meistens dahin gestrebt, den Preis für die Benutzung fremder Capitalien „wohlfeil" zu machen, indem er verbietet, mehr als die gesetzlich zulässigen Zinsen für Darleihen zu fordern. Man faßt alle hierauf bezüglichen Vorschriften unter dem Namen der *Wuchergesetze* zusammen. Das Unsittliche des Wuchers besteht keineswegs darin, daß er eine hohe Verzinsung des dargeliehenen Capitals fordert, denn dazu ist der Gläubiger wirthschaftlich um so mehr genöthiget, je geringer der Credit des Schuldners ist, — sondern darin, daß der Nothstand des Einen zu einer Quelle des Gewinns für den Andern gemacht wird. Wie verwerflich nun im einzelnen Falle die Absicht des Darleihers sein mag, so darf man doch nicht übersehen, daß der ganze gewerbsmäßige Handel nichts weiter ist, als das Bestreben, aus den Bedürfnissen der Menschen Vortheil zu ziehen. Nun ist der sittliche Unterschied zwischen der Thätigkeit des ordentlichen Handelsmannes und einem besonders hervorstechenden Falle des Wuchers allerdings für Jedermanns Gefühl leicht erkenntlich; aber zwischen den Extremen liegt eine Mitte, wo auch das feinste, vom Rechtsbewußtsein getragene Gefühl im Zweifel sein muß, ob die Handlung Wucher zu nennen, d. h. ob sie wirklich unsittlich sei. Die menschliche Gesetzgebung jedoch *muß* eine Grenze ziehen, einen Punkt genau feststellen, der dem Richter anzeigt, ob er es mit strafbarem Wucher zu thun habe oder nicht; und da das Gesetz diese Grenze nicht im unfaßbaren Bewußtsein des Darleihers, sondern nur in erweislichen, thatsächlichen Umständen finden kann, wie in der Höhe der Zinsen, so vermengt die Wuchergesetzgebung das Gebiet der Moral mit dem der Wirthschaft. Das Gesetz verbietet den Wucher um seiner Unsittlichkeit willen, kann aber für den Begriff desselben keine anderen Kennzeichen feststellen, als solche, die ein Gebot jeder ordentlichen Wirthschaft sind, indem doch keinem Capitalisten zugemuthet werden darf, daß er creditlosen Darleihenswerbern gegenüber die Gefahr des Darleihens auf seine eigenen Schultern nehme. Sobald ein Gesetz, das solches anbefiehlt, wirklich beobachtet wird, ist seine unmittelbare Folge die, daß der Geldbedürftige die Benutzung des fremden Capitals nicht um hohe Zinsen, sondern *gar nicht* erhält. Das Gewöhnlichere ist allerdings, daß die

Digitized by Google

Wuchergesetze — nicht befolgt werden, weil die Noth stärker ist als das Verbot; man kann aber nicht sagen, daß auf diese Art durch das Gesetz die Sittlichkeit befördert werde. Gewiß wird im Falle der Aufhebung der Wuchergesetze die wucherische Handlung selbst ebensowenig für sittlicher gehalten werden, als man dieselben, so lange sie fortbestehen, für zweckmäßig halten kann. Den reichsten, billigsten und sittlichsten Markt für Capitalien gewährt die Freiheit des Verkehrs, die ganz unparteiisch und ohne auf das Elend zu „speculiren", den Preis festsetzt, um welchen Capitalien überhaupt zu haben sind.

B. Regierungsmaßregeln, die den gewerbsmäßigen Handel betreffen.

1. In Ansehung der Handelsgeschäfte.

Aufsicht über Waare und Maß.

Um das Publicum vor Uebervortheilung von Seite der Verkäufer zu schützen, insoferne es sich um Qualität und Quantität der Waare handelt, errichtet die Regierung zuweilen Beschauanstalten, wo solche Waaren, welche in großen Partien in den Handelsverkehr kommen, und daher vom Käufer am Markte nicht in den einzelnen Stücken untersucht werden können, mit einem obrigkeitlichen Zeichen versehen werden, welches gleichsam die Versicherung ist, daß die einzelnen Stücke echt seien. Durch diese Bezeichnung übernimmt der Staat natürlich die Haftung für den Inhalt der Colli, und gewährt auf solche Art dem Verkehre Erleichterung, wofür sich Derjenige, der sich der Beschauanstalt zu seiner Beruhigung bedient, gerne eine kleine Vergütung (zur Deckung der Beschaukosten) gefallen läßt. Aber es muß auch Jedem freistehen, von dieser öffentlichen Anstalt keinen Gebrauch zu machen, weil sonst die Beschaugebühr leicht die Natur einer auf den Verkauf gelegten obrigkeitlichen Taxe annimmt, und in das Gegentheil der Verkehrserleichterung umschlägt.

Die den Waaren aus Edelmetall aufgeprägte Bezeichnung der Echtheit heißt Punze, und das Beschauamt: Punzirungsamt. Dasselbe steht mit dem Münzamte insofern in einem verwandtschaftlichen Zusammenhange, als die Anstalt, welche das Geld prägt, auch vor Allem dazu berufen ist, sich über den Gold- und Silbergehalt einer Waare auszusprechen. Da aber auch gemünztes Geld zu Waaren verarbeitet werden kann, und die Münzung eine Regale, d. h. ein Recht der Staatsgewalt (jus regale) ist, das von Privaten nicht ausgeübt werden darf, so muß der Staat

Digitized by Google

darauf sehen, daß die Edelmetallwaaren nicht aus falschen Münzen fabricirt werden, und unterwirft solche Artikel daher einer zwangsweisen Punzirung, wodurch noch überdieß vom Standpunkte der Sicherheitspolizei vielen Betrügereien vorgebeugt wird.

Auch das Mengenmaß wird vom Staate controlirt, zu welchem Behufe Zimentirungsämter bestehen, welche das echte Maß mit einer ämtlichen Bezeichnung versehen. Selbstverständlich ist es Niemanden verwehrt, sich zum eigenen häuslichen Gebrauche unbezeichneter Maße zu bedienen, doch hat das Publicum im Verkehre die Befugniß, auf der Messung mit zimentirten Maßen zu bestehen. Die ämtliche Bestätigung der Tragfähigkeit der Schiffe wird Aichung genannt. Dieselbe ist unerläßlich wegen der verschiedenen Abgaben, deren Bemessung von der Tragfähigkeit (Tonnenlast) des Fahrzeuges abhängt.

Um den Befrachtern und Frachtführern über das richtige Gewicht ihrer im Handel oder auf der Reise befindlichen Waaren Gewißheit zu geben, werden von staatswegen wohl auch öffentliche Waagen aufgestellt.

Markt- und Sensalenordnungen.

Theils aus financiellen Rücksichten, die weiter unten bei den Monopolen hervorgehoben werden, theils im militärischen, polizeilichen oder moralischen Interesse wird von der Regierung der Handel mit gewissen Gegenständen ganz verboten, oder doch — wenigstens in einer bestimmten Form — beschränkt, und unter besondere Controle gestellt; so z. B. der Hausir- und Trödelhandel, der Handel mit Gift, wohl auch mit Büchern, oder mit dieser oder jener Druckschrift u. s. w.

Für den Verkehr auf Messen und Märkten bestehen besondere „Ordnungen," wodurch die Befugnisse der Marktparteien, die Präsentations- und Verfallszeit der Marktwechsel u. dgl. geregelt werden. Von der Ertheilung besonderer Vorrechte für die mit ihren Waaren den Markt besuchenden Kaufleute (Fieranten) ist heutzutage wohl keine Rede mehr in Ländern, wo sich das Bedürfniß der Bevölkerung mit der zunehmenden Entwickelung der Production, Handelsunternehmungen, Verkehrsmittel, von den urwüchsigen Formen der Jahrmärkte und verwandter Institutionen bereits losgemacht hat. Insofern aber aus früherer Zeit her noch einige Marktprivilegien fortbestehen, beziehen sie sich vorzüglich auf die Erweiterung des Handelsrechtes der Fieranten, auf Zollbegünstigungen, Abgabenbefreiungen für die zu Markte gebrachten Waaren, und Aehnliches.

Digitized by Google

Auch für die Sensalen pflegt die Regierung Ordnungen zu erlassen, um ihnen den Kreis der Pflichten und Befugnisse vorzuzeichnen. Um das Vertrauen des Publicums zu den Sensalen zu erhöhen, werden sie vom Staate auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten beeidigt, und ihre Tagebücher und Schlußzettel erhalten das Ansehen öffentlicher, von Regierungsorganen ausgestellter Urkunden. Demzufolge dürfen Personen, welche Mäklergeschäfte betreiben, ohne beeidigt zu sein, an den öffentlichen Börsen keinen Geschäftsabschluß vermitteln. Da die Börsen vorzugsweise Anstalten zur Förderung des Geldverkehrs sind, so wird die Stellung der Regierung zu ihnen gleichzeitig mit dem Verhältnisse zu den Bankinstituten besprochen werden.

Staatspost und Staatstelegraph.

Das eigene Bedürfniß der Regierung, mit ihren Behörden im Inlande und mit ihren Vertretungsorganen im Auslande zu correspondiren, ist umfassend genug, um die Errichtung einer Staatspostanstalt zu rechtfertigen, welche nicht die Erzielung eines gewerbsmäßigen Gewinnes, sondern blos die Deckung der Regieauslagen im Auge hat.

Ohne Zweifel ist eine nach diesem Principe eingerichtete Staatspost, wenn sie im Uebrigen Alles das erfüllt, was die Aufgabe einer guten Post ist, für das ganze Publikum und insbesondere für den Handel ein großer Vortheil. Die bei der Staatspost angestellten Beamten sind zur gewissenhaften Ausübung ihres Dienstes eidlich verpflichtet, und die Bewahrung des Briefgeheimnisses wird zuweilen unter den Schutz eines besonderen Gesetzes gestellt. Insoweit der Handel an der Heilighaltung des Briefgeheimnisses ein Interesse hat, läßt sich nicht verkennen, daß eine Staatspost mehr Bürgschaft für dieselbe gewähre, als ein Privatunternehmen. Uebrigens kann das Vertrauen nicht erzwungen werden, und wenn daher der Staat die Post als Regale betrachtet, d. h. alle Privaten von Postunternehmungen ausschließt, so müssen andere Gründe als die Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs hiefür als maßgebend angesehen werden. Dagegen wird durch das Bestehen einer Staatspost der Abschluß von Postverträgen mit dem Auslande erleichtert. Der Staat benutzt wohl auch Privat-Verkehrsanstalten, z. B. Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen, um ihnen auf den eigenen Verkehrslinien den Postdienst zu übertragen, und schließt zu diesem Zwecke mit den Unterthanen Verträge.

Digitized by Google

Der Anlaß zur Errichtung von Staatsanstalten ist beim Telegraphenwesen derselbe wie bei der Post. In beiden Fällen wäre es gegen das Interesse der Regierung, die Beförderung ihrer Correspondenz Privatpersonen zu überlassen. Uebrigens kann aber mittelst des Telegraphen stets nur eine Depesche nach der andern abgesendet werden, so daß der Staat sich in seinen eigenen Angelegenheiten nicht selten Verzögerungen gefallen lassen müßte, wenn er sich der Privattelegraphen bedienen wollte, ohne seinen Depeschen das Recht des Vorzugs vertragsmäßig gesichert zu haben. — Aber eben diese Verzögerung trifft natürlich auch das Publikum, wenn es mit der Beförderung von Telegrammen auf die Staatsanstalt angewiesen ist; deßhalb findet man wohl auch Staats- und Privattelegraphen *nebeneinander* bestehend.

Consulate und Handelsmissionen.

Die Consularämter sind die Organe der Regierung im Auslande zum Schutze und zur Beförderung des auswärtigen Handels. Sie haben daher namentlich die Ausführung der mit dem Lande, wo sie aufgestellt sind, abgeschlossenen Handelsverträge (im weitesten Sinne) zu überwachen, ihren Nationalen auch dann, wenn solche Verträge nicht bestehen sollten, in Handelsangelegenheiten, vor den Gerichten des fremden Staates u. s. w. jene Hilfe zu leisten, welche sie gewähren können, ohne den Charakter von Handlungsbevollmächtigten oder Privatagenten der einzelnen Kaufleute anzunehmen. Auch sollen die Consularämter über Alles, was für den Handel der von ihnen vertretenen Nation wichtig ist, an die Regierung des Heimatlandes Bericht erstatten.

Da der Staat an und für sich kein Recht hat, seine Behörden in dem Territorialgebiete einer anderen Staatsgewalt aufzustellen, so kann dieß nur in Folge besonderer Uebereinkünfte geschehen, und solch ein Uebereinkommen bildet gewöhnlich einen Bestandtheil der Handelstractate. Die Consularfunctionäre, deren Rang verschieden ist (Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln, Consularagenten), sind nicht immer Staatsbeamte, sondern oft, und besonders in außereuropäischen Ländern, Privatpersonen, Handelsleute, denen der Staat mit Rücksicht auf ihre hervorragende sociale Stellung und Bildung den Schutz der commerciellen Interessen seiner Angehörigen anvertraut.

Ihrer Natur nach haben Consulate nur an solchen Orten volle Bedeutung, mit denen der Staat, von dem sie bestellt sind, directen, activen

Digitized by Google

Handel treibt. Die Consulate haben in der Regel keinen diplomatischen Charakter, d. h. sie sind nicht eigentlich die Repräsentanten der souverainen Gewalt gegenüber einer anderen Souverainetät, sondern speciell nur zur Vertretung der Handelsinteressen bestellt, und als solche von der fremden Regierung zugelassen *). Die Consulate sind ohne Zweifel eine sehr wohlthätige Institution, aber die eigene Thätigkeit der Handelsleute und Industriellen können und sollen sie nicht ersetzen.

Bei besonderen Anlässen, oder um dem auswärtigen Handel in einer ganz neuen Richtung Bahn zu brechen, schickt der Staat auch Handelsmissionen ins Ausland. Die zu diesem Zwecke verwendeten Personen reisen unter dem Schutze des Ansehens ihrer Staatsregierung, um den Abschluß von Handelsverträgen herbeizuführen, commercielle Beziehungen anzuknüpfen, und das noch wenig bekannte Land zu studiren. Solche Missionen werden auch dazu verwendet, um Muster der einheimischen Erzeugnisse im Auslande bekannt zu machen, und Muster der fremden Production in die Heimat zurückzubringen. Die Missionen sind nur vorübergehende und ausnahmsweise Maßregeln der Regierung, wodurch der Privatthätigkeit des Handels nur die Bahn geebnet werden soll. Sieht sich aber der Staat einmal hiezu veranlaßt, so wird er dafür Sorge tragen, daß das auf allgemeine Kosten begonnene Unternehmen mit Sachkenntniß und Würde durchgeführt werde, um zum allgemeinen Besten der Handelswelt beizutragen.

Handelsmonopole im Allgemeinen.

Unter einem Monopole versteht man das Recht, Jedermann von dem Handel mit gewissen Waaren auszuschließen. Nach der sprachlichen Ableitung des Wortes wäre also jedes Monopol eine ausschließliche Handelsbefugniß; in der Praxis jedoch dehnte sich der Monopolsbegriff nicht nur auf die Uebernahme entgeltlicher Dienstleistungen, z. B. der Frachtenfuhr, sondern auch auf das exclusive Recht zur Erzeugung eines Artikels aus. In diesem letztern Sinne gehören nun die Monopole nicht in die Handelswissenschaft, sondern zur volkswirthschaftlichen Lehre von der landwirthschaftlichen und technischen (im engeren Sinne industriellen oder gewerblichen) Production. Diesen Industriemonopolen gegenüber ist es erlaubt, von Handelsmonopolen zu sprechen.

*) Nur die Consularfunctionäre im türkischen Reiche haben diplomatischen Charakter.

Digitized by Google

So lange das Monopol ein natürliches ist, d. h. lediglich auf der Thatsache beruht, daß in einem gewissen Umkreise und in einer gewissen Richtung eben nur ein einziges Unternehmen besteht, ist das Monopol keineswegs eine Beschränkung des Handels, sondern höchstens ein Beweis für die geringe Entwickelung desselben, und wird sofort durch die Thatsache aufgehoben, daß sich in demselben Bezirke und in gleicher Richtung ein zweites Unternehmen dem ersten an die Seite setzt. In diesem Sinne hat z. B. eine Eisenbahn schon an und für sich, kraft ihres Daseins, den Charakter eines (natürlichen) Monopols. Aber je großartiger ein isolirt dastehendes Unternehmen ist, desto mehr Capitalien verschlingt es, und desto näher liegt die ganz in der Natur der Verhältnisse gegründete Unmöglichkeit, einem solchen Geschäfte Concurrenz zu machen. Die daraus für die freie Bewegung des Verkehrs entstehende Gefahr kann also nicht leicht durch bloße Thatsachen, sondern muß durch gesetzliche Beschränkungen dieses natürlichen Monopols beseitigt werden, indem z. B. der Staat bei Ertheilung der Bewilligung zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn sich im Interesse der Verkehrsbedürfnisse einen Einfluß auf die Höhe der Tarifsätze für die Frachtenbeförderung u. dgl. vorbehält *). Da der Staat begreiflicherweise keinen Grund hat, den Ruin eines großartigen Unternehmens zu wünschen, so versteht sich von selbst, daß derartige Einschränkungen nicht darauf abgesehen sein können, einen honneten Unternehmungsgewinn zu verhindern, sondern nur das Publikum vor Tyrannisirung durch den Monopolisten zu bewahren.

Monopole entstehen aber auch auf künstliche Art, auf dem Wege der positiven Gesetzgebung, welche einzelne Staatsangehörige auf Kosten ihrer Mitbürger begünstigt. Von den Erfindungspatenten oder anderen auf die materielle wie auf die geistige Production sich beziehenden Privilegien ist hier nicht die Rede; ebensowenig von dem Vorrechte des Erzeugers, die patentirte Waare, ausschließlich jedes andern Verkäufers, in den Handel bringen zu dürfen, — sondern nur von jenen Privilegien (privilegia, d. h. Ausnahmen vom allgemeinen Gesetze), wodurch eigentliche Handelsmonopole geschaffen werden, mögen sich dieselben nun auf das gesammte Staatsgebiet erstrecken, oder localer Natur sein, mögen sie sich nur auf eine kürzere

*) Eine solche Maßregel ist nicht auf Eine Linie zu stellen mit jenen „Preissatzungen" für Producte, wo die freie Concurrenz möglich und hinreichend wäre, den Waarenpreis auf der allein wünschenswerthen, d. i. auf der angemessenen Höhe zu halten.

Digitized by Google

Zeit beschränken, oder dem Berechtigten auf Lebenszeit, ja vielleicht sogar als vererblich verliehen werden *).

Die Monopole werden entweder kraft der Machtvollkommenheit der Staatsgewalt von der Regierung selbst ausgeübt (Staatsmonopole, Regalien), z. B. das Tabakmonopol, oder an Privatunternehmungen verliehen. Das Erstere geschieht im finanziellen Interesse, um der Staatskasse ausgiebige Einkünfte zu verschaffen; das zweite aber in der Absicht, die Begründung gemeinnütziger Unternehmungen zu fördern, oder zur Belohnung gewisser Verdienste, vielleicht wohl auch aus Furcht vor unheilbringenden Folgen einer sich überstürzenden Concurrenz.

Jedenfalls ist das Monopol ein unnatürlicher Eingriff in die Verhältnisse des Marktes. Ein Einziger hat das Recht, eine bestimmte Waare zum Verkaufe anzubieten, und das ganze Publikum ist gezwungen, entweder auf die Waare zu verzichten, oder sie zu dem Preise und in der Qualität anzunehmen, wie es dem Monopolisten eben beliebt. Bringt er aus irgend einem Grunde zu wenig oder gar nichts auf den Markt, so hat es dabei sein Bewenden, und Niemand ist befugt, sich zur Befriedigung des Bedürfnisses an andere Personen zu wenden. Das Gleiche läßt sich von der monopolistischen Stellung Desjenigen sagen, der allein berechtigt ist, den Handelsleuten Dienste zu leisten, deren sie nicht entbehren können; dieß gilt namentlich von den Verkehrsanstalten. Manche Einrichtung trägt den monopolistischen Charakter, obgleich sie den Namen eines Monopols nicht ausdrücklich führt, ja vielleicht ursprünglich sogar als ein Mittel zur Beförderung des Handels angesehen wurde. Einige derselben sollen hier insbesondere hervorgehoben werden.

Einzelne Maßregeln monopolistischer Natur.

Hieher gehört unter Anderem die gesetzliche Trennung der Handelsleute in eigene Classen, deren eine in die Sphäre der anderen nicht über-

*) Das „Leben" einer juridischen Person, z. B. einer Stadtgemeinde, einer vom Staate als Person anerkannten Handelsgesellschaft u. dgl. dauert eigentlich so lange, als die Commune, die Gesellschaft u. s. w. besteht. Da aber auf diese Art Rechte, welche physischen Personen auf Lebenszeit verliehen werden, bei juridischen Personen leicht die Natur immerwährender Rechte annehmen könnten, so hat die alte römische Gesetzgebung in einzelnen Fällen das lebenslängliche Recht einer juridischen Person auf 100 Jahre, als auf die Lebensdauer eines langlebigen Menschen eingeschränkt; in anderen Fällen blos auf 30 Jahre. Aehnliches hat sich bei Ertheilung von Unternehmungsprivilegien und Concessionen bis in die Gegenwart fortgepflanzt.

greifen darf; so sind dem gesetzlich befugten Kleinhändler die Geschäfte des Großhändlers untersagt, der zu einer „Vermischtwaaren-Handlung" Berechtigte darf dieselbe nicht zum Handel mit einer einzigen Waarenclasse benützen u. s. w. Derlei zunftartige Unterschiede im Handelsstande hängen mit der Gewerbegesetzgebung zusammen, die natürlich auch auf das Handelsgewerbe Bezug nimmt, und sie verschwinden, sobald sich ein Staat zur Gewerbefreiheit bekennt.

Zuweilen findet man den Victualienhandel an einzelne Orte gebannt, so daß die in einer Gegend verkäuflichen Lebensmittel nur auf den Markt eines bestimmten Ortes gebracht werden dürfen. Darin besteht das sogenannte Bannrecht dieses Ortes, welches den Verkäufern gegenüber ein Vorkaufsrecht ist; das Bannrecht schließt überdieß alle nicht dem bevorrechteten Orte angehörigen Käufer des Bannbezirkes von dem Besuche des Marktes dieses Ortes aus. Auch Verboten des Zwischenhandels begegnet man, damit derselbe nicht die Waaren vertheuere; allein wo der Zwischenhandel zum Bedürfnisse geworden ist, um den Güteraustausch zwischen Consumenten und Producenten zu vermitteln, da hat das Verbot des Zwischenhandels, sei es ein gänzliches oder theilweises, nur die Wirkung, daß die betreffenden Artikel entweder am Markte gar nicht mehr erscheinen, oder um so viel theurer werden, je größer die Auslagen der Producenten sind, um die Waare persönlich zu Markte bringen zu können.

Um die natürlichen Vortheile der Ortslage an einer Hauptlinie des Verkehrs noch mehr auszubeuten, sind in früheren Zeiten viele Orte, welche schon von Natur aus Stapelplätze des Handels waren, noch mit Stapelprivilegien versehen worden, kraft deren das den Ort berührende Transitogut denselben nicht verlassen durfte, ohne vorher den Bewohnern des Stapelortes zum Kaufe angeboten worden zu sein. Oder es erhielten die Frachtführer eines bestimmten Ortes das ausschließliche Recht, innerhalb ihres Bezirkes den Waarentransport vorzunehmen, das sogenannte Umschlagsrecht.

Länger als derlei „Freiheiten", welche die wahre Freiheit des Verkehrs um so mehr beschränkten, je zahlreicher sie waren, erhielten sich die Privilegien einzelner Handels- und Schiffahrts-Unternehmungen, welche von der Regierung mit der Einräumung ausschließlicher Rechte zu einem gewissen Verkehre, oder mit Ausnahmen von allgemeinen Abgaben an den Staat begünstigt werden. Hiezu haben in neuester Zeit die verschiedenen Dampfschiffahrts- und Eisenbahngesellschaften Anlaß genug gegeben. Insofern ohne solche Privilegien eine Concurrenz mit anderen Unternehmungen zu bestehen wäre, sind diese Vorrechte eben als Monopole zu beurtheilen

Digitized by Google

und äußern die Wirkungen derselben; in anderer Beziehung gehört die Würdigung solcher Privilegien nicht in den Kreis der Handelswissenschaft, und kann es dem Handel nur angenehm sein, wenn eine ihm dienende Unternehmung auf eine Weise gestärkt wird, gegen die er von *seinem* Standpunkte aus nichts einzuwenden hat.

Zölle.

Die Zölle sind Abgaben, womit die Waare belastet wird, wenn sie eine bestimmte Grenze innerhalb des Staatsgebietes oder gegen das Ausland zu überschreitet; sie heißen im ersten Falle Binnenzölle, im zweiten Außenzölle, und werden entweder für die Ein- und Ausfuhr, oder für die Durchfuhr der Waare erhoben. Ursprünglich wurden die Zölle (auch Mauthen genannt) lediglich als eine Finanzquelle betrachtet, indem Derjenige, dessen Gebiet die Waare berührte, einen Theil des Handelsgewinnes für sich behielt, und sich auf diese Art allenfalls auch für den Schutz, den die Waare in seinem Gebiete genoß, für die Benützung der Straßen u. dgl. bezahlt machte.

Allmälig jedoch, mit der praktischen Ausbildung des Begriffs der Souverainetät, concentrirte sich das Zollwesen in den Händen der Staatsgewalt, und wurde zur Erleichterung der Zollentrichtung wie der Zoll-Einhebung auf die Staatsgrenzen gegen das Ausland beschränkt. Doch ist es einzelnen Gemeinden noch immer gestattet, zur Bestreitung der Communalauslagen gewisse Consumtionsartikel, wie z. B. Fleisch, geistige Getränke u. s. w., bei der Einfuhr über die Grenzlinien der Gemeinde mit besonderen Abgaben zu belasten, welche „Zuschläge" (Accise, Octrois) heißen.

Die Zölle haben auch heutzutage noch eine finanzielle Bedeutung für den Staat; sie ist jedoch zur Nebensache geworden gegenüber der zur Anerkennung gekommenen Wichtigkeit des Zollwesens für die Volkswirthschaft; und von manchen Artikeln wird jetzt nur darum noch ein für ihren Absatz fast gleichgiltiger Zoll eingehoben, weil eben der Aufwand gedeckt werden muß, den die Einrichtung des Zollwesens, der Zollämter u. s. w. mit Rücksicht auf den Verkehr mit anderen Producten, der eben durch den Zoll wirklich erschwert werden soll, im Interesse der Volkswirthschaft fordert. Der Handel, der nur ein Zweig der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit der Nation ist, muß sein Sonderinteresse, welches durch die Zollbelastung des Güterverkehrs oft empfindlich berührt wird, den Grundsätzen der allgemeinen Wohlfahrt unterordnen, darf übrigens erwarten, daß im

Digitized by Google

Falle, als dieses Ziel durch die Maßregeln der Regierung wirklich erreicht wird, die belebende Rückwirkung auf den Handel nicht ausbleiben kann. Die Zölle, deren eigentlicher Zweck die Geldeinnahme für die Staatscasse ist, heißen Finanzzölle, die übrigen aber Industriezölle.

Tendenz der Industriezölle.

Die Absicht der Regierung bei Einführung von Industriezöllen ist darauf gerichtet, die einheimische Production vor der Concurrenz der ausländischen zu schützen, und diese Zölle werden deßhalb im Allgemeinen Schutzzölle genannt; die Grundsätze aber, nach welchen bei der Zollbelastung der einzelnen Waarenclassen für die Einfuhr wie für die Ausfuhr vorgegangen wird, machen in ihrer Gesammtheit das Schutzzoll-System aus. Es findet seinen ziffermäßigen Ausdruck im Zolltarife, welcher für eine bestimmte Maßeinheit der Waaren (per Stück, per Zentner u. dgl.) den Zoll festsetzt, und zwar entweder nach dem Werthe der Waare (ad valorem), oder nach dem Gewichte derselben. Gewichtszölle sind dem Handel bequemer, wegen der Leichtigkeit, womit sie bei den Zollämtern erhoben werden können, sie treffen aber die Waare um so schwerer, je geringer ihr Werth gegenüber anderen Artikeln von gleichem Gewichte ist. Dagegen können bei den Werthzöllen die feinsten Unterschiede gemacht, und auf diese Art gerade einzelne Zweige der inländischen Production, z. B. die Erzeugung feiner Gewebe, besonders geschützt werden; aber je mehr und je feinere Unterschiede, desto größer sind auch die Schwierigkeiten der Zollbehandlung in jedem einzelnen Falle. Um nun durch ausschließliches Festhalten an den Gewichtszöllen nicht die Vortheile des Werthzolles, da, wo sie überwiegend sind, preiszugeben, und umgekehrt, greift die Zollgesetzgebung zuweilen zu dem Auskunftsmittel, beide Arten mit einander zu verbinden.

Innerhalb des Systemes der Schutzzölle gibt es nun gewaltige Differenzen hinsichtlich der Höhe derselben. Es ist dem Handel selbstverständlich nicht gleichgiltig, ob die Last, welche dem Waarenverkehre auferlegt wird, groß oder gering sei, und sind die Industriezölle hoch, so müssen sie wenigstens dadurch gerechtfertigt werden können, daß ihre Höhe nicht nur im Interesse des betreffenden Industriezweiges, sondern auch der Gesammtbevölkerung begründet sei.

Sehr hohe Schutzzölle nehmen für die Industrie nahezu den Charakter eines förmlichen Handelsverbotes (der Prohibition) an; d. h. die inländische Production befindet sich dabei fast ebenso „wohl", als wenn

Digitized by Google

die Einfuhr der fremden Waare ganz untersagt wäre. Nur der Staatsschatz zieht aus dem hohen Zolle von Denen, die sich dadurch vom Ankaufe des ausländischen Products nicht abschrecken lassen, einen Gewinn, vorausgesetzt, daß sich der Handel nicht auf Schleichwegen mit Umgehung des Zollgesetzes die fremde Waare zu verschaffen weiß, in welchem Falle der Zoll, je höher er ist, eine desto lockendere Prämie für den Schleichhandel (Schmuggel) sein würde. Deßhalb werden die hohen Schutzzölle mit Recht „prohibitionistische" genannt.

Sehr niedrige Zölle sind natürlich nicht im Stande, die fremde Waare fern zu halten, insbesondere wenn die Bedingungen der Gütererzeugung: die Preise und Qualität der Rohstoffe, Arbeitslohn, Brennmaterial, Capital, Besteuerung des Bodens und des Erwerbs u. s. w., sowie wenn die Bedingungen der Güterversendung, wie Frachtlohn, Communicationsmittel u. dgl. im Auslande günstiger gestellt sind als im Inlande. In diesem Falle kommt die fremde Waare auf unserem Markte selbst mit Zuschlag des Zollbetrages vielleicht nicht theurer, ja sogar noch billiger zu stehen als das einheimische Erzeugniß, und auch hier hat also der Zoll nicht eigentlich für die Industrie, sondern nur als Einnahmsquelle für die Regierung eine Bedeutung, um wenigstens zur Deckung der Kosten des ganzen Zollwesens beizutragen. Solche Zölle nähern sich also dem Systeme der vollkommenen Freiheit des Handels, und heißen darum wohl auch „freihändlerische", oder „liberale".

Jene Zölle, welche in der That den Namen „Schutzzölle" oder „protectionistische" verdienen, stehen hinsichtlich der Höhe ihres Betrages (Satzes) in der Mitte zwischen den soeben bezeichneten Extremen. Es läßt sich nun freilich in der Praxis kaum ein Zolltarif denken, der ausschließlich entweder prohibitionistisch oder liberal abgefaßt wäre*); vielmehr bringt es die Verschiedenheit der Interessen, die in einem bestimmten Staate zur Geltung kommen, mit sich, daß derselbe Tarif bald höhere, bald niedrigere Sätze enthält, im Ganzen und Großen aber dennoch einen entschiedenen Grundcharakter hat. Uebrigens kann der inländischen Production nicht blos gegen die Einfuhr fremder Waaren, sondern auch gegen die Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse, auf deren Verarbeitung unsere Producenten angewiesen sind, ein Zollschutz erwünscht sein.

Die Untersuchung der Frage, ob und in wiefern die Industrie eines bestimmten Landes gegen die ausländische Concurrenz eines Schutzes be-

*) Wäre es möglich, den Handel überhaupt entweder ganz zu verbieten oder ganz freizugeben, so brauchte man gar keinen Tarif.

Digitized by Google

dürfe, und ob und in wieferne sie desselben mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der übrigen Classen der Bevölkerung würdig sei? gehört nicht in den Bereich der Handelswissenschaft. Nur folgende Bemerkung mag hier Platz greifen. Das Princip des Handels ist die größtmögliche, d. h. die vollkommene, von keinem Zolle belästigte Freiheit des Verkehrs. Diesem Grundsatze tritt das protectionistische System mit Ausnahmen zum „Schutze" der einheimischen Industrie entgegen. Verdient die Leitung, die der Staat den wirthschaftlichen Thätigkeiten seiner Angehörigen angedeihen läßt, wirklich den Namen eines Schutzzollsystems, so kann man in diesem, seiner Natur nach, keineswegs einen principiellen Feind der Handelsfreiheit, sondern nur eine Stufe erblicken, zu dieser letzteren emporzusteigen. Wenn der Zoll für die einheimische Production wirklich nur ein Schutz sein soll, so darf er für sie nicht zum Hindernisse des Fortschrittes werden; er wäre sonst nicht ein Zoll zum Schutze, sondern zum inneren Verderben der Industrie, vielleicht die Industriellen bereichernd, das Volk aber der Verarmung zuführend, denn der Zoll wäre die Ursache des Rückschrittes der Wertherzeugung und Wertherhöhung. Ist also der Schutzzoll das, was er sein soll, so muß er so eingerichtet sein, daß er allmälig sich selbst überflüssig mache, so wie die Erziehung eines Menschen eben darin besteht, ihn mit der Zeit dahin zu bringen, daß er der Erziehung nicht mehr bedürfe.

Je weiter sich die Ueberzeugung verbreitet, daß eine Belastung des Handels, die nicht wenigstens der Industrie nützt, für das ganze Volk, und sohin auch für die Finanzkraft der Regierung schädlich sei, desto geneigter zeigen sich allmälig die Staaten, den Transitverkehr von jedem Zolle zu befreien.

Maßregeln zur Vorbereitung der Handelsfreiheit.

Da der Zweck der Industriezölle, in den Augen der die Interessen der Gesammtbevölkerung vertretenden Staatsregierung, mit der unwandelbaren Dauer des Schutzzoll-Systems nicht vereinbarlich ist, so geht das Streben der Regierung naturgemäß dahin, um der inländischen Industrie selbst willen, und daher auch zur Beförderung des Handels die Zölle allmälig stets mehr zu reduciren, und auf diese Art die vollkommene Befreiung des Handels mit dem Auslande von jedem Zolle, die natürliche Unbeschränktheit der Concurrenz auf dem inländischen Markte vorzubereiten.

Ein wichtiges Mittel, dem Ziele der Handelsfreiheit näher zu kommen, namentlich für Staaten, deren Gebietsumfang zu klein ist, um allen,

Digitized by Google

oder auch nur den wichtigsten Industriezweigen Raum zur Entfaltung zu gewähren, ist die Verbindung zweier oder mehrerer Länder zu einem gemeinsamen Zollgebiete, so daß der Handel dieser Staaten unter sich gar keiner Zollbeschränkung unterliegt. Man nennt solche Verbindungen Zollvereine; sie werden naturgemäß nur von solchen Staaten begründet, deren Productionszweige entweder miteinander auf nahezu gleicher Höhe der Entwickelung stehen, oder sich gegenseitig ergänzen. Nach außen hin bezweckt der Zollbund den Schutz der vereinsländischen Industrie, und je mehr der Verein seiner Idee entspricht, desto entbehrlicher muß von Jahr zu Jahr der Schutz durch Außenzölle werden, bis endlich die allgemeine Handelseinigung, d. h. die Handelsfreiheit an die Stelle der Zolleinigung, d. h. der vorläufigen und gemilderten Handelsbeschränkung tritt. — Uebrigens begnügen sich die Regierungen zuweilen, namentlich wo große Verschiedenheiten der Vorbedingungen zur Production (wie z. B. im Preise der Rohstoffe, der Hilfsstoffe, der Capitalien, der Frachten u. s. w.) zwischen dem In- und dem Auslande bestehen, die Freiheit des Handels nicht sogleich durch den Anschluß an ein fremdes Zollgebiet, sondern zunächst nur im eigenen Lande herzustellen. Diese wird, da in Einem und demselben Staate in der Regel ohnehin keine Binnenzölle mehr eingehoben werden, dadurch herbeigeführt, daß die Ausübung der verschiedenen Gewerbe, und das Recht, mit diesen oder jenen Erzeugnissen Handel zu treiben, von dem Zwange des Zunftwesens und von der Bevormundung des Polizeistaates erlöst wird. Indem auf diese Art die Freiheit der Concurrenz wenigstens im Innern des Landes hergestellt, und der für den Aufschwung der Industrie schädliche monopolistische Druck der Zünfte beseitiget wird, ist es die Gewerbefreiheit, welche den Handel begünstigt, und zu Zollbündnissen mit einem in der Production schon weiter vorgeschrittenen Auslande, sowie zur gänzlichen Freiheit des Verkehrs mit der ganzen Welt vorbereitet.

Zollausschlüsse und Entrepôts.

Nicht selten hat sich der Staat veranlaßt gesehen, einzelne, zum Handel mit dem Auslande besonders günstig gelegene Orte der Zollgrenze, namentlich an den Seeküsten, von dem Zollverbande des übrigen Staatsgebietes auszuschließen, weßhalb sie Zollausschlüsse genannt werden. Sie sind dem Zollgebiete gegenüber Zollausland, und ihr Verkehr mit den fremden Ländern ist vollkommen zollfrei, wogegen allerdings die aus diesen Freihandelsplätzen (Freihäfen) in das Zollgebiet eintretenden Waaren

Digitized by Google

bei Ueberschreitung der (hinter den Zollausschluß zurückverlegten) Zolllinie der Zollbehandlung gerade so unterzogen werden, als kämen sie directe aus dem fremden Staate.

Diese Ausnahme vom Zollsysteme hat die Folge, daß der Freihandelsplatz zu einem Stapelorte für fremdländische Erzeugnisse wird, und den inländischen Kaufleuten Gelegenheit bietet, aus der Masse der vorhandenen Artikel beliebige Auswahl zu treffen, auch die einheimische Waare dahin auf den Markt zu bringen, in der Hoffnung auf bereitwillige Käufer aus der Fremde. Ohne Zweifel wird der durch eine solche Ausnahme bevorzugte, privilegirte Ort den Handelsgeschäften seiner Einwohner lebhaften Aufschwung verschaffen; insbesondere können Freihäfen den durch den Handel erworbenen Reichthum zu großartiger Förderung des Schiffbaues und des directen Handels nach allen Welttheilen benützen; die Bewohner der Zollausschlüsse sind nicht nur in der Lage, dem Staate das zu ersetzen, was ihm an Zöllen für die Artikel ihrer eigenen Consumtion entgeht, sondern auch zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse nach dem Verhältnisse des eigenen Wohlstandes beizutragen.

Uebrigens zeigt die Erfahrung, daß die Vortheile der Zollausschluß-Privilegien für das ganze Volk und für die Vermehrung der Production desselben leicht überschätzt werden, und daß namentlich Freihäfen durchaus nicht im Stande sind, eine Industrie concurrenzfähig zu machen, wenn sie nicht von Hause aus schon concurrenzfähig ist. Bei einem beträchtlichen Umfange des von dem allgemeinen Zollgebiete ausgeschlossenen Ortes, und bei lebhaftem Verkehre desselben mit dem Zollinlande wird die Verhütung des Schmuggels oft außerordentlich schwierig, ja unmöglich.

Diesem Uebelstande vorzubeugen, begannen viele Regierungen in neuester Zeit, das Terrain für die Zollfreiheit einzuschränken, und nicht das ganze Weichbild einer Stadt, sondern nur eine gewisse Stätte (öffentliches Lagerhaus, Entrepôt, Dock) von der Herrschaft des allgemeinen Zollgesetzes auszunehmen. Diese Niederlagstätten haben also den Zweck, daß fremde Waaren, bevor sie für den inländischen Verbrauch verzollt werden, zollfrei daselbst eingelagert werden können, unter zollämtlicher Aufsicht bleiben und den Eingangszoll erst dann zu entrichten brauchen, wenn sie zum Behufe des inländischen Verbrauchs aus dem Lagerhause genommen werden. Findet die Waare aber keinen Absatz im Inlande, so kann sie zollfrei wieder ins Ausland wandern. Da eine solche zollfreie Stätte leichter bewacht werden kann als die Gebietsgrenze einer Stadt, so gewährt das Docksystem dem Staate die Vortheile des Freihafensystems ohne dessen Schattenseiten.

Digitized by Google

Zollbegünstigungen. Rückvergütung von Zöllen und Steuern. Prämien.

Will die Regierung den Zoll für die Ein- oder Ausfuhr eines gewissen Handelsartikels nicht grundsätzlich, d. h. für alle Staatsangehörigen vermindern, so ertheilt sie zuweilen doch einzelnen Unternehmungen ausnahmsweise Zollbegünstigungen, indem sie ihnen z. B. gestattet, ein ausländisches Product gegen Entrichtung der Hälfte des gesetzlichen Zolles zu beziehen. Solche Begünstigungszölle, welche allerdings den auswärtigen Handel, aber nur auf Kosten der einheimischen Production, befördern, geben dem bevorzugten Unternehmen im Gegensatze zu den übrigen Consumenten desselben Artikels eine monopolistische Stellung. Ist der gesetzliche Zoll zu hoch, so soll er nach den Forderungen der Rechtsgleichheit und der Volkswirthschaft eine für Alle giltige Herabsetzung erfahren.

Anders verhält es sich mit den Zollbegünstigungen für einzelne Landestheile, welche auf den Bezug eines bestimmten ausländischen Erzeugnisses angewiesen sind, und vermöge ihrer geographischen Lage gar nicht im Stande wären, denselben Artikel ohne einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand (der einem Prohibitivzolle gleichkäme) aus den entfernten Gegenden des Inlandes zu beziehen.

Zuweilen findet sich die Regierung auch bestimmt, den Handelsleuten die bereits entrichteten Zölle zurückzuerstatten, wenn nämlich die Voraussetzung, um derentwillen die Waare verzollt werden mußte, sich nachträglich als nicht eingetreten erweist. Man nennt solche Zollvergütungen Rückzölle. Sie finden dann statt, wenn ein importirter Artikel nicht im Inlande verbraucht, sondern von da, ohne in den inländischen Verkehr übergegangen zu sein, wieder ins Ausland abgesetzt wird, oder wenn eine exportirte Waare unverkauft aus dem Auslande wieder zurückkehrt. Ebenso wird mitunter der für Rohstoffe gezahlte Einfuhrzoll zurückerstattet, wenn der Stoff in Form eines Fabricats, also mit dem Werthe der inländischen Arbeit bereichert, später wieder ausgeführt wird. Die Rückzölle befreien also den Handel wenigstens von solchen Lasten, deren Auferlegung von der Zollgesetzgebung nicht beabsichtigt wurde, da Einfuhrzölle ja doch nur darum entrichtet werden müssen, weil die Waare im Inlande consumirt werden soll, Ausfuhrzölle hingegen darum, weil die Waare der inländischen Consumtion entzogen wird.

Um die Ausfuhr solcher Erzeugnisse zu fördern, deren Production im Inlande einer Besteuerung, und namentlich einer höheren als im

Digitized by Google

Auslande unterworfen ist, wird nicht selten nach Analogie der Rückzölle bei der Ausfuhr eines solchen Productes die für dasselbe entrichtete Steuer, oder die Differenz des Betrages zwischen der in- und der ausländischen Steuer zurückvergütet. In früheren Zeiten gewährte die Regierung, wenn ihr die Aus- oder Einfuhr eines bestimmten Artikels am Herzen lag, hiefür wohl auch besondere Prämien aus der Staatscasse; eine Maßregel, die sich übrigens, wenn der Verkehr nur nicht in anderer Beziehung künstlich gehemmt ist, für gewöhnliche Zeitverhältnisse als ganz überflüssig dargethan hat. Sie kann jedoch in außerordentlichen Nothzuständen als ein Act polizeilicher Fürsorge vorübergehenden Werth haben.

Gewerbsteuer.

Zölle sind wohl geeignet, den Handel zu erschweren, aber sie fallen doch nicht dem Handelsmann, sondern der Waare, d. h. demjenigen, der sie kauft, zur Last, für welchen der Handelsmann die Zollauslage einstweilen nur vorschußweise bestreitet. Durch die Vertheuerung der Waare mittelst des Zolles erleidet also der Consument einen directen Schaden, da das Gut durch den Zoll nicht werthvoller wird; der Kaufmann aber eine Verminderung des Gewinnes, da er sich, um den Handel mit dem ausländischen Erzeugnisse im Inlande, oder mit dem inländischen im Auslande fortsetzen zu können, genöthigt sieht, auf einen Theil des Unternehmungsgewinnes zu verzichten, um nicht durch die Forderung eines allzuhohen Kostenpreises das Publicum vom Kaufe abzuschrecken. Der Handel muß sich, wie schon mehrmals bemerkt wurde, eine solche Beschränkung gefallen lassen, in sofern sie im Interesse der übrigen Erwerbszweige des Volkes, oder im Interesse der Staatscasse geboten erscheint. In letzterer Beziehung haben also die Zölle, als ein Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes, den Charakter einer Steuer, und zwar einer sogenannten indirecten, einer Aufwands- oder Verzehrungssteuer, deren Entrichtung nicht mit irgend einer bestimmten Einnahme des Consumenten, sondern lediglich damit zusammenhängt, daß er durch den Ankauf der verzollten Waare sich selbst für fähig erklärt, die Zollsteuer zu bezahlen.

Allein das System der Besteuerung, das in neuerer Zeit mit den stets wachsenden Kosten der Staatswirthschaft eine in früheren Jahrhunderten ungeahnte Ausbildung und Ausbreitung erfahren mußte, bringt es mit sich, daß die Staatsangehörigen nicht blos auf so indirecte Art

Digitized by Google

zur Deckung der Regierungsauslagen beisteuern, sondern daß sie auch, und zwar ganz vorzugsweise, von einem individuell bestimmten und erwiesenen Einkommen einen verhältnißmäßigen Theil den allgemeinen Bedürfnissen zum Opfer bringen. Da diese Art von Steuern so eingerichtet sein muß, daß die Steuer von Demjenigen, der das Einkommen bezieht, nicht abgewälzt und auf einen Andern übertragen werden kann, für den sie gar nicht berechnet ist, so nennt man sie directe Steuern. Die Steuerpflicht ist selbstverständlich für Alle die gleiche, und darum muß auch das Verhältniß des Steuerbetrages zur Steuerfähigkeit bei Allen dasselbe sein, d. h. die einfache, vom Gesetze bestimmte Steuerquote soll von jedem Staatsangehörigen so oftmals entrichtet werden, als die Einkommens- oder Vermögenseinheit, die als Maßstab für die Steuer angenommen wurde, in dem Gesammteinkommen oder Gesammtvermögen der einzelnen Personen enthalten ist. Da es dem Staate darum zu thun ist, die Steuerfähigkeit der Bevölkerung stets zu erhöhen, nicht aber durch schnelles Aussaugen und Mißbrauch der Steuerkräfte zu ertödten, so darf die Steuer niemals das Stammvermögen, das Betriebscapital einer Wirthschaft angreifen, sondern nur jenes Einkommen, welches nach Abzug aller Erwerbsauslagen rein erübrigt.

Von diesem reinen Einkommen soll nun aber nach den Forderungen der Gerechtigkeit, der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, kein Theil unbesteuert bleiben, und ebensowenig irgend eine besondere Art des Erwerbes von der Steuerpflicht ausgenommen sein. Es wird also die Arbeits- und Capitalsrente, es wird der Unternehmungsgewinn in eben dem Maße besteuert werden, wie die Grundrente; nur ist der einmal schon versteuerte Vermögensbestandtheil nicht einer abermaligen Besteuerung zu unterwerfen, wenn er etwa den Eigenthümer wechselt. Nach diesen Grundsätzen beruht also die Besteuerung der Gewerbe überhaupt, und des Handelsgewerbes insbesondere, auf einer allgemeinen Bürgerpflicht; die Regierung kann und darf somit den Handel von der Steuerlast nicht zu Ungunsten der übrigen Steuerpflichtigen befreien.

Die Untersuchung, auf welche Art die den Handel treffende Gewerbsteuer nach Recht und Billigkeit bemessen und eingehoben werden solle, gehört nicht hieher, sondern in die Finanzwissenschaft. Nur so viel sei hier gelegentlich erwähnt, daß neben dem Gewinne aus der Unternehmung eines Gewerbes auch der nach Abzug der Betriebskosten sich ergebende Nutzen des angewendeten Capitals (der Zins) zum reinen Einkommen gerechnet werden muß. Zur Berechnung der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse eines Handelsgewerbes, und daher auch des daraus sich er-

Digitized by Google

gebenden reinen Einkommens bieten sich der Regierung verschiedene Kennzeichen dar: die Größe des stehenden Capitals mit Rücksicht darauf, ob es ganz und fortwährend im Gebrauche ist (z. B. Häuser, Magazine, Schiffe, Wagen, Pferde u. dgl.); die Größe des umlaufenden Capitals, auf welche das Waarenlager, die vorschußweise entrichteten Zölle oder Accise, die Zahl des Hilfspersonales u. dgl. schließen lassen; die Größe des Absatzes, der zuweilen nach der Einwohnerzahl des Ortes bemessen wird; so wie endlich der am Orte des Gewerbes bekannte Grad der Wohlhabenheit seines Unternehmers. Beim Handelsgewerbe darf aber nicht vergessen werden, daß von der Größe des rohen Erträgnisses nebst den Betriebskosten auch noch die Größe der Gefahr des Unternehmens gleich einer Auslage in Abzug gebracht werden muß.

Die sogenannte Patentsteuer, welche bei Erwerbung des Rechtes zum Gewerbsbetriebe in einem schon von vorneherein bestimmten Betrage erlegt wird, ist im Grunde genommen keine Steuer, sondern eine Taxe, gleich der Gebühr, die etwa von einem Schiffe für die Benützung von Haftstöcken entrichtet wird.

Schulen.

Da das Gedeihen des Handels für die Wohlfahrt des Volkes von großer Wichtigkeit ist, und ein geordneter Zustand der Vermögensverhältnisse des Staatshaushaltes von der Wohlhabenheit und Steuerfähigkeit der Bevölkerung abhängt, so ist schon hieraus erklärlich, daß sich die Regierung jenen Anstalten gegenüber, in denen die Handelsleute für ihren Beruf gebildet werden sollen, nicht gleichgiltig verhalten kann. So wie sie es als ihre Pflicht erkennt, den allgemeinen Volksunterricht zu organisiren, und für die Pflege der Wissenschaft Sorge zu tragen, so wie sie es für zweckmäßig hält, die Ausbildung der künftigen Staatsbeamten selbst in die Hände zu nehmen und zu leiten, ebenso muß sie sich auch veranlaßt sehen, die nöthige Unterweisung der Jugend in den für andere Berufsthätigkeiten erforderlichen oder doch wünschenswerthen Kenntnissen nicht außer Acht zu lassen, und wird da, wo die betreffende Classe der Bevölkerung entweder nicht die Mittel, oder nicht die Lust hat, entsprechende Fachschulen ins Leben zu rufen, von Staatswegen zur Gründung solcher Lehranstalten schreiten, die schon bestehenden Privatinstitute dieser Art aber in vernünftiger Weise überwachen.

Dieß gilt natürlich auch für die commercielle Thätigkeit. Zwar

Digitized by Google

wird manches für den Kaufmann Wissenswürdige, ja Unentbehrliche schon in den eigentlichen „Gelehrten-Schulen", den Gymnasien und Universitäten vorgetragen. Aber der Beruf des Handelsmannes erfordert eine ganz andere systematische Gliederung des Unterrichts, und jene Lehrfächer allgemeiner Bildung treten daher, vom commerciellen Standpunkte betrachtet, in einen ganz eigenthümlichen Zusammenhang mit anderen Unterrichtsgegenständen, aus welchem sie nicht gerissen werden dürfen, wenn nicht die Einheitlichkeit, das Ineinandergreifen der für die Bildung der Handelswelt berechneten Lehrvorträge darunter leiden soll. Die Handelsschulen unteren und mittleren Ranges heißen gewöhnlich Realschulen, jene des obersten Ranges Akademien.

Neben der schulmäßigen Heranbildung tüchtiger Geschäftsleute und Comptoiristen verdienen auch alle jene Anstalten die Beachtung der Regierung, deren Lehrgegenstände sich vorzüglich auf Hilfsmittel des Handels beziehen, als z. B. Schulen für Seeleute (nautische Schulen), für Wasserbauten, für Straßen- und Brückenbau, für die Ingenieurskunst, überhaupt technische Unterrichtsanstalten, mögen sie sich nun mit einzelnen Zweigen, oder mit dem Gesammtwesen der Technik (als sogenannte Polytechniken) befassen. Jede Kenntniß, die der Kaufmann nutzbringend machen, und die er in der Schule überhaupt erwerben kann, ist ihm zugänglich zu machen, und wo die Selbsthilfe des Handelsstandes oder seine Association mit anderen dabei interessirten Kreisen zur Erreichung dieses Zweckes unzulänglich ist, fordert es das Wohl der gesammten staatlichen Vereinigung, in deren Diensten der Handel steht, für die Errichtung solcher Lehranstalten aus Staatsmitteln, also durch die Regierung, Sorge zu tragen.

2. In Ansehung der Geldgeschäfte insbesondere.

Beaufsichtigung der Börsen und Banken. Staatsbanken.

Wie der Marktverkehr im Allgemeinen, so wird auch insbesondere der Börsenverkehr von der Regierung überwacht, und um die Controle zu erleichtern, wohl auch auf einen bestimmten Ort beschränkt, welcher dann die „öffentliche" Börse heißt, während Versammlungen an anderen Orten zur Abmachung von Börsengeschäften „Winkelbörsen" genannt werden. Die Art der Geschäfte, welche auf der Börse geschlossen, die Effecten, welche in den öffentlichen Curszettel aufgenommen werden dürfen, der Börsenbesuch, die Rechte und Pflichten der Besucher u. s. w. finden

Digitized by Google

ihre Regelung in eigenen Börsenordnungen, zu deren Aufrechthaltung die Regierung Börsencommissäre zu bestellen pflegt.

Was die Bankinstitute betrifft, so macht der Staat deren Gründung nicht selten von seiner Genehmigung (Concession) abhängig, wodurch er die natürliche Bankfreiheit beschränkt, und für die von ihm concessionirten Unternehmungen dem Publicum gegenüber scheinbar die Bürgschaft für die Solidität der betreffenden Bank übernimmt. Dadurch wird der Credit dieser Bank lediglich auf künstliche Art erhöht, die thatsächliche, natürliche Grundlage des Credits aber, nämlich der Wille und die Fähigkeit des Schuldners, seinen Verpflichtungen nachzukommen, keineswegs verstärkt. Anders verhält sich die Sache, wenn durch ein allgemeines Gesetz die Bedingungen vorgezeichnet werden, von deren Erfüllung das Recht zum Betriebe von Bankgeschäften abhängig sein soll, so daß die Regierung im einzelnen Falle nur zu prüfen hat, ob die Grundsätze und Einrichtungen eines projectirten Bankunternehmens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Zur sicheren Verwahrung des Bankschatzes kann der Staat beitragen, indem er die Bewachung der Geldvorräthe durch bewaffnete Mannschaft anordnet; das allgemeine Zutrauen in die Zahlungsfähigkeit der Bank und in die Unverletzlichkeit ihres Schatzes wird aber vorzüglich dadurch befestigt, daß der Staat selbst diese Unverletzlichkeit respectirt, und den Barfond der Bank nicht für Regierungszwecke in Anspruch nimmt.

Zettelbanken erhalten eine mächtige Unterstützung ihres Credits, wenn der Staat ihre Noten bei seinen eigenen Cassen an Geldes Statt annimmt, ohne jedoch das Publicum zu zwingen, dieses Beispiel nachzuahmen. Ein solcher Zwang tritt in der Regel nur dann ein, wenn sich die Regierung an den Geschäften der Bank in einer Weise betheiligt, wodurch das Privatunternehmen außer Stand gesetzt wird, seine Solvenz dem Publikum gegenüber aufrecht zu erhalten. In diesem Falle ist es freilich die Pflicht der Regierung, die Bank für den zerstörten Credit dadurch schadlos zu halten, daß den Banknoten Zwangscurs, d. h. die Natur eines Staatspapiergeldes verliehen wird. Dieser Zwang hat natürlich nur für den inländischen Verkehr eine Wirkung. Das öffentliche Urtheil über den Werth des aufgedrungenen Papiergeldes spricht sich aber darin aus, daß die Währung der Noten dem Silbergelde gegenüber unter ihren Nennwerth herabsinkt, ein Disagio erhält. Selbstverständlich muß nun für jede Waare, deren Herbeischaffung von Seite des Verkäufers Silberzahlung erforderte, in Banknoten um soviel mehr gezahlt werden, als das Disagio dieser letzteren beträgt; und so werden derartige Artikel für

Digitized by Google

Denjenigen, der sein fixes Einkommen aus öffentlichen Cassen bezieht, der folglich statt des Silbers nur Banknoten ohne Zuschlag des Disagio einnimmt, wirklich vertheuert, ohne daß ihr Werth nur im Geringsten erhöht würde.

Nur dann, wenn die Staatsverwaltung ihrerseits alles unterläßt, was den Credit der Bank untergraben kann, ist es der Regierung möglich, mittelst der Controle über das Gebahren der Bank dem Publicum eine Beruhigung zu gewähren, und es wird sich die behördliche Aufsicht namentlich auf den Punkt beziehen, daß nicht etwa — zum Vortheile der Actionäre, aber zum Schaden der übrigen Bevölkerung — die Notenausgabe unmäßig vermehrt werde.

Zuweilen errichtet der Staat selbst eine Bank. Natürlich hängt der Credit der Staatsbank von dem des Staates ab. Hier haben also politische Ereignisse einen launenhaften Einfluß auf den Werth der Staatsbanknoten, was dem volkswirthschaftlichen Zwecke eines Bankinstituts widerspricht.

C. Regierungsmaßregeln in Betreff der Communications- und Transportmittel.

Für den Verkehr zu Lande.

Die Anlegung und Erhaltung von Landstraßen ist der Natur der Sache nach zunächst weder der Regierung noch dem Handelsstande zuzumuthen; sie ist vielmehr eine Angelegenheit jener Orte, welche, durch fahrbare Wege verbunden, aus diesem Communicationsmittel für ihre allgemeinsten wirthschaftlichen, socialen und politischen Bedürfnisse Nutzen ziehen. Das Handelsgewerbe trägt zur Bedeckung der für die Gemeinde daraus erwachsenden Kosten verhältnißmäßig nicht mehr und nicht weniger bei, als jeder andere beitragspflichtige Gemeindeangehörige.

Verschiedene Rücksichten auf das öffentliche Wohl können es jedoch nothwendig machen, gewissen Verbindungslinien zwischen einzelnen Plätzen, Gegenden oder Ländern eine größere Aufmerksamkeit zu schenken, als von den an der Straße gelegenen, oder von der Straße unmittelbaren Vortheil genießenden Ortschaften erwartet werden darf. In diesem Falle ist allerdings der Staat berufen, den Bau und die Beaufsichtigung solcher Verkehrslinien in die eigene Hand zu nehmen. Da die Auslagen hiefür aus der „Schatzkammer" des Staates (vom „Aerarium") bestritten werden,

Digitized by Google

so nennt man solche Straßen Cameral- oder Aerarialstraßen, und die Uebernahme von Straßen aus den Händen der Gemeinden oder einzelner Landestheile in die des Staates die Incamerirung. Uebrigens wird auf gesetzliche Art festgesetzt, in welcher Weise die Gemeinden zur Erhaltung der ihnen überlassenen Straßen mitwirken (concurriren) sollen. Zeigt es sich, daß eine bisher aus allgemeinen Mitteln bestrittene Communicationslinie ihre Wichtigkeit für die Gesammtbevölkerung verloren habe, z. B. weil neben der bisherigen Landstraße ein Schienenweg hergestellt wurde, so wird die Landstraße wieder excamerirt, d. h. jenen Orten und Landestheilen zur Erhaltung zugewiesen, für welche dieselbe noch von unmittelbarem Interesse ist. Für die Benützung der Wege und Brücken, und als Beisteuer zu den Kosten ihrer Conservirung werden nicht selten auch Weg- und Brückengelder (Mauthen im engeren Sinne, im Gegensatze zu den Zollmauthen) eingehoben, sei es von den Wägen, den Zug- oder Lastthieren, sei es auch von den Fußgängern.

Zur Errichtung von Eisenbahnen trägt die Regierung bei, indem sie bei solchen Unternehmungen, bei denen ein entsprechendes Erträgniß ungewiß, der Nutzen für das allgemeine Wohl jedoch außer Zweifel ist, einen bestimmten jährlichen Ertrag sicherstellt (garantirt), und demzufolge jenen Theil des garantirten Betrages, der nicht durch den Betrieb der Unternehmung erzielt werden konnte, durch einen Zuschuß aus Staatsmitteln ersetzt. Natürlich wahrt sich die Regierung in diesem Falle einen viel größeren Einfluß auf die Geschäftsgebahrung der Eisenbahnunternehmung, als sonst aus dem Rechte der staatlichen Oberaufsicht über die Thätigkeit der Privaten abgeleitet werden könnte.

Ein besonderer Gegenstand der Obsorge der Regierung sind die Preise für die Benützung der Eisenbahnen, namentlich für den Frachtenverkehr. Nur zu oft steht hier das auf die Ausbeutung gegenwärtiger Zustände gerichtete finanzielle Interesse einer Gesellschaft von Eisenbahnactionären den Bedürfnissen des ganzen Volkes nach Erleichterung der Bedingungen für die Gütererzeugung und für den Güterumsatz entgegen, und ist deßhalb ein thatsächliches Hinderniß gegen die Verbesserung der volkswirthschaftlichen Lage. Es ist nun die Aufgabe der Regierung, das specielle Interesse einer solchen Unternehmung den Anforderungen des öffentlichen Wohles unterzuordnen, und darüber zu wachen, daß der Frachtentarif der großen, schon durch ihre Capitalskraft ein natürliches Monopol ausübenden Communicationsanstalten die Production und den Handel nicht unbillig drücke. Mit dieser Sorge für mäßige Tarifsätze steht das natürliche Bestreben der Regierung, nicht etwa durch Ansprüche

Digitized by Google

auf die geleistete Garantie eines Mindesterträgnisses der Eisenbahnen ins Mitleid gezogen zu werden, keineswegs im Widerspruche, da die Regierung wohl weiß, daß sie ihren Vortheil nicht, wie eine privilegirte Unternehmung, während der Dauer des Privilegiums zu erhaschen braucht, sondern noch in spätester Zukunft die Früchte eines momentanen Opfers reichlich ernten wird.

So lange es möglich ist, unter Bedingungen, die mit dem Staatswohle verträglich sind, Privatunternehmungen zur Anlage von *Eisenbahnen* ins Leben zu rufen, hat die Regierung keinen Anlaß, *Staatsbahnen zu* bauen. Wenn man übrigens von der Stellung des *Staates zum Eisenbahnwesen* spricht, so denkt man hiebei (wie schon aus der vorstehenden Erörterung hervorgeht) nicht blos an den Schienenweg, sondern auch an den Betrieb des Unternehmens, und an die Transportmittel, die Maschinen und Wägen. Um dieselben in möglichster Vollkommenheit herstellen und aufs Vortheilhafteste benützen zu können, wird an den technischen Schulen öffentlicher Unterricht in allen einschlägigen Fächern des Wissens ertheilt, und nöthigenfalls gestattet die Regierung den Privatunternehmungen, bei den im Dienste des Staates stehenden Ingenieuren Hilfe zu suchen.

Ein Eingreifen der Regierung in die Transportmittel des gewöhnlichen Landstraßenverkehrs kommt heutzutage in civilisirten Ländern regelmäßig wohl nicht vor; es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Sorge, welche von Seite des Staates den Verbesserungen der Viehzucht im Allgemeinen zugewendet wird, auf die Möglichkeit, kräftige und ausdauernde Zug- und Lastthiere für den Frachtentransport zu gewinnen, von günstigem Einfluße sein muß. Namentlich ist es die Pferdezucht, zu deren Pflege die Regierung eigene Anstalten zu errichten pflegt (Gestüte, Beschälanstalten).

Für den Verkehr zu Wasser.

Die Herstellung schiffbarer Wasserstraßen wird in den meisten Fällen dem Staate überlassen bleiben, in dessen Gebiet die Flüsse, Seen und Küstenstrecken gehören, da sich die Privatspeculation zu derartigen Unternehmungen von geringeren pecuniären Vortheilen selten herbeiläßt. Da es sich bei Strömen, welche verschiedene Staaten durchziehen, nicht blos um die Befahrung der oberen oder mittleren Stromstrecke, sondern um die Nutzbarmachung der *ganzen* Wasserstraße handelt, so ergibt sich oft die Nothwendigkeit, mit den übrigen Uferstaaten des gemeinschaftlichen Flusses Verträge abzuschließen, damit die Schiffbarmachung der natürlichen Straße

Digitized by Google

systematisch und im vollen Umfange ins Werk gesetzt werden könne. — Auch die Canalisirung des Landes wird gewöhnlich, wo sie sich als nützlich erweist, vom Staate übernommen; finden sich jedoch Private zur Anlegung von Canälen bereit, so beschränkt sich die Regierung auf irgend eine Form der Unterstützung, z. B. durch Abnahme eines Theils der zur Durchführung des Unternehmens bestimmten Actien, und durch Gewährung der sogenannten „moralischen" Unterstützung, d. h. mannigfacher Begünstigungen, die jedoch nicht in Geldopfern bestehen.

Großen Schiffahrtsunternehmungen, deren Erhaltung auf bestimmten, obgleich an sich nicht rentablen Linien mit Rücksicht auf höhere wirthschaftliche oder politische Zwecke für den Staat von Wichtigkeit ist, werden wohl auch Geldsubventionen aus der Staatscasse bewilligt. Für die Ordnung der Schiffahrt auf Flüssen ist im Interesse der Sicherheit des Verkehrs die Aufstellung allgemein verbindlicher Schiffahrtsreglements (Strompolizei-Ordnungen) nothwendig, so wie auch das Verhalten der Schiffe in den Häfen und Rheden durch Hafenordnungen regulirt wird. Die Gebühren, welche von den verschiedenen Fahrzeugen für die Benützung öffentlicher Vorkehrungen zu Gunsten der Schiffahrt, z. B. für Kais, Landungsplätze, Docks u. dgl., oder für das Inanspruchnehmen der Dienste öffentlicher Anstalten, Behörden, Lootsen u. s. w. zu entrichten sind, werden ämtlich kundgemacht, wobei der Staat den Schiffen solcher Nationen, mit denen er noch keine Handels- oder Schiffahrtsverträge abgeschlossen hat, gewöhnlich größere Schiffahrtsabgaben auferlegt, als den Schiffen der eigenen Staatsangehörigen oder jener Staaten, die von ihm vertragsmäßig anderen fremden Mächten gegenüber begünstigt werden.

Auf die Förderung des Schiffsbauwesens, auf die Heranbildung tüchtiger Seeleute und Schiffsführer nimmt der Staat durch seine Unterrichtsanstalten Einfluß. Die eigene Thätigkeit der Handelswelt, und eine, den thatsächlichen Bedürfnissen derselben entsprechende Handelspolitik der Regierung macht directe Eingriffe des Staates in diesem Punkte entbehrlich; doch führen die öffentlichen Behörden Aufsicht über die Zulassung tauglicher Capitäne zur Schiffsleitung, über die ordentliche Führung der Schiffsbücher, über die Nationalität der Schiffsmannschaft u. dgl., nach Maßgabe der hierüber bestehenden Grundsätze des Seerechtes jedes einzelnen Staates.

Digitized by Google

Verlag von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Oesterreichs Handelspolitik

in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Von Dr. Franz Neumann,

Professor der National-Oekonomie an der Wiener Handels-Akademie.

1864. gr. 8. Preis geh. 1 fl. 20 kr. ö. W. = 24 Ngr.

Das allgemeine Handelsgesetzbuch

vom Standpunkte der österreichischen Gesetzgebung

erläutert von

Dr. Alexander Brix.

1864. gr. 8. Preis geh. 3 fl. 60 kr. ö. W. = 2 Rthlr. 12 Ngr.

Anleitung zur Berechnung

der im Wiener Coursblatte notirten Papiere.

Nebst einem Anhange

über Prämien, Nachgeschäfte und Stellagen.

Von Professor Simon Spitzer.

1863. gr. 8. Preis geh. 1 fl. ö W. = 20 Ngr.

Ueber Münz- und Arbitragen-Rechnung.

Von Professor Simon Spitzer.

1861. gr. 8. Preis geh. 1 fl. 60 kr. ö. W. = 1 Rthlr. 4 Ngr.

Druck von Carl Gerold's Sohn.